Hausmann

Geschichte
des ehemaligen
Päpstlichen
Alumnates
in
Dillingen.

Geschichte

des ehemaligen

päpstlichen Alumnates

in

Dillingen.

Programm der kgl. Studienanstalten zu Dillingen
für 1882|83

von

Dr. Mathias Hausmann,
Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts
am kgl. Lyceum zu Dillingen.

Dillingen.
Druck der A. Kolb'schen Buchdruckerei.

Sr. Bischöflichen Gnaden

dem hochwürdigsten

Herrn Herrn

Pancratius von Dinkel,

dem Neubegründer des Werkes seines erlauchten Vorfahrers, Cardinals Otto von Truchsess,

widmet zur Feier

des fünfundzwanzigjährigen Bischofs-Jubiläums

diese Studie im Namen des Lyceums

in tiefster Ehrfurcht

der Verfasser.

Inhalt.



Vorwort.



Die Quellen zu dieser Studie waren vorzugsweise Archivalien. Die Hauptquelle bildete ein im Archiv des hiesigen Clerical-Seminars vorgefundenes Manuscript, welches den Titel führt: *Relatio de Alumnatu Pontificio Dilingae erecto* und im Jahre 1637, vielleicht vom damaligen Regens des Convicts P. Johann Bernard, geschrieben wurde.

Nicht minder reichhaltiges, theils neues, theils ergänzendes Material lieferten die Fascikel: *De Convictu Dilingano in genere. Querelae alumnorum Diling. et responsa ad eas 1666 67. Leges alumnorum seminarii Pontificii Dilingae. Visitatio alumnatus pontificii Diling. 1740—42. De praecedentia Nobilitatis in Acad. Dil.*, sämmtlich aus dem kgl. Reichsarchive; der Fascikel *de alumnatu pontificio in academia Diling. instituto et de similibus institutis* aus der kgl. Staatsbibliothek; die Manuscripte: *Informatio de fundatione et de institutione Collegii Pontificii Dilingani. Relatio Visitationis in Seminario Pontificio Dilingano institutae anno 1741 13. Mai. Protocollum Visitationis habitae 22. — 27. Februar ann. 1780 in Collegio S. Hieronymi Dilingae* aus dem bischöflichen Ordinariats-Archive zu Augsburg; *Fascikel I* (VIII. Fach): Aeltere Fürstbischöfliche Verordnungen nebst einer von Johann Balthasar Gerhauser, Regens und Professor der Dogmatik, im Jahre 1803 kurz gefassten Geschichte des Convictes zum hl. Hieronymus, im Archive des Clericalseminars; endlich die Manuscripte aus dem Nachlasse des Lycealprofessors Stempfle in der hiesigen Lycealbibliothek.

Die einzelnen Schriftstücke (handschriftliche Blättchen, Blätter, Bögen; Briefe (Originale und Copien), welche in den genann-

ten, zuweilen umfangreichen Fascikeln geschichtlichen Stoff boten, werden wir im Verlaufe der Abhandlung besonders anführen.

Leider haben sich die *Diaria* der Jesuiten, welche Professor Stempfle vor 50 Jahren noch vor sich hatte, bisher wenigstens nicht mehr ermitteln lassen.

Eine *Historia Collegii Societatis Jesu Dilingani ab anno 1549 usque ad annum 1772* (Manuscript in 2 Bänden), welche zu Freiburg in der Schweiz sich befindet, enthält, gemäss gefälliger Mittheilung des dortigen Bibliothekars Hrn. Prof. *Gremaud*, in Bezug auf die *Alumni Pontificii* nur sehr wenige Details.

Da das Manuscript nach auswärts nicht versandt wird, so hatte Herr Prof. *Gremaud*, soweit die Kürze der Zeit (da ich erst spät auf das Werk aufmerksam wurde) es erlaubte, die Güte, mir aus demselben Auszüge zu machen, namentlich über die Visitation des Alumnats im Jahre 1699 und über eine *Informatio pro Regente*, welche P. Jakob Schreiner für P. Maximilian Lerchenfeld, seinen Nachfolger als Regens (vom Jahre 1664—67) verfasst und P. Tobias Lohner in seiner Eigenschaft als *Seminarii St. Hieronymi Inspector* am 12. Nov. 1673 durch eigenhändige Unterschrift beglaubigt hatte. Ausserdem nahm sich der geehrte Herr Bibliothekar noch die Mühe, ziemlich viele Notizen über das Collegium der Gesellschaft, das Convict, die bischöflichen Alumnen u. s. w. mir zu excerpiren.

Hiefür sei demselben hiemit der verbindlichste Dank dargebracht; ebenso danke ich für die Benutzung der verschiedenen Archive, besonders einem hohen Directorium des kgl. Reichsarchives, welches mit grosser Mühe in kürzester Zeit die auf Dillingen bezüglichen *Jesuitica* mit summarischer Inhalts-Angabe zusammenstellen liess und die brauchbaren Fascikel mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Benutzung an das Rectorat des hiesigen Lyceums sandte.

Der Verfasser.

§ 1.

Gründung des Alumnats.

Den Anfang der hiesigen Studien-Anstalten bildete das Collegium zum hl. Hieronymus, welches der Cardinal und Fürstbischof von Augsburg, Otto von Truchsess im Jahre 1549 gründete, theils um Knaben zum geistlichen Stand für das Bisthum Augsburg heran zu bilden, theils auch andere studirende Jünglinge zu ihrem künftigen Berufe zu erziehen. Da ersteres, die Heranbildung eines besseren Clerus der eigentliche oder Hauptzweck war, so war dasselbe das erste bischöfliche Seminar, welches in Deutschland nach dem Concil von Trient und nach dessen Normen errichtet wurde.

In der Abhandlung, in welcher der Cardinal seinem Clerus auf der Diöcesan-Synode des Jahres 1567 die Nothwendigkeit der Seminarien darlegte, sagte er selbst deutlich und klar, dass er ein Seminar im Sinne des genannten Concils habe errichten und dotiren wollen. „In dieses Seminar, hiess es darin [1]), solle nicht jeder studirende Jüngling aufgenommen werden, sondern nur diejenigen, die wenigstens das zwölfte Jahr erreicht haben und aus einer rechtmässigen Ehe geboren sind, die gelehrig und leitbar sich zeigen, die lesen und schreiben können; nicht reiche, es sei denn, dass sie sich selbst unterhalten, sondern unvermögliche Söhne, die entschlossen sind und auch Hoffnung von sich geben, den geistlichen Stand anzutreten.“

Zur Errichtung des Collegiums gab der Cardinal sein eigenes, zuvor Truchsessisches Haus nebst andern von ihm dazu erkauften Häusern und bestritt den Aufwand zur Erbauung des

1) Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg. Bd. 3. S. 478.

Seminars, sowie zur Unterhaltung der Vorsteher, Professoren und Zöglinge aus eigenen Mitteln.

Die ersten Vorsteher oder Regenten des Seminars waren zwei Weltpriester, welche von der Universität Löwen berufen wurden, Petrus Endavius und Cornelius Harlenus (Herlen) von Rosenthal, welch' letzterer in der Folge Canonikus bei St. Moritz in Augsburg wurde.

Als Professoren der Theologie und der Humaniora berief Cardinal Otto mit grossem Aufwand die Dominicaner P. Petrus de Soto und P. Jacobus, beide Spanier und einen andern P. Jacobus, einen Deutschen, ferner Dr. Martin Olav von der Universität Paris, Wilhelm Lindanus und Martin Rithovius von Löwen. Im Jahre 1551 kamen dann noch drei Professoren für die Philosophie hinzu.[1])

Obwohl die Zahl dieser Lehrkräfte noch ziemlich beschränkt war, gedieh das Seminar bald zu solcher Blüthe, dass die adeligen Familien Oberdeutschlands den Cardinal Otto um die Erlaubniss baten, auch ihre Söhne in dasselbe schicken zu dürfen, damit sie zugleich mit den geistlichen Zöglingen in den Wissenschaften unterrichtet würden.

Auch mehrere Klöster schickten in derselben Absicht ihre Cleriker in dieses Collegium. Von dieser Zeit an wurden stets neben den eigentlichen Alumnen auch weltliche Studenten und Religiosen im Collegium zum hl. Hieronymus auf Selbst-Kosten ernährt; und von diesem Beisammenwohnen der Alumnen, Säcularen und Religiosen hat dasselbe den Namen Convict erhalten.

Doch wurden diese drei Abtheilungen von Convictoren in abgesonderten Localen getrennt gehalten und hatte jede ihren eigenen Präfecten; nur Unterhalt und Unterricht waren für alle gleich.[2])

Um der errichteten Lehranstalt grösseres Ansehen zu verleihen, verschaffte ihr Cardinal Otto durch päpstliches und kaiserliches Diplom die Vorrechte einer Akademie oder Universität.

---

1) Gerhauser, Manuscript: Kurzgefasste Geschichte des Konvikts zum hl. Hieronymus in Dillingen (s. Vorwort). Vergl. Haut, Geschichte der kgl. Studien-Anstalt Dillingen. Programm zum Jahresberichte 1854. S. 8.

2) Haut, a. a. O. S. 66.

Durch die Bulle „*Copiosus in misericordia*" vom 6. April 1551 verlieh Papst Julius III. derselben alle Privilegien, Rechte, Freiheiten und Immunitäten, wie sie die Universitäten von Bologna und Paris besassen. Ferner gab er dem Bischof das Recht, zur Gründung und Erhaltung derselben über die Wahl und Aufnahme des Rectors, der Lehrer und Schüler Gesetze zu erlassen und über alle Glieder der Universität vollkommene *Jurisdiction* auszuüben.

Auf Ansuchen des Cardinals bestätigte Kaiser Carl V. am 30. Juni 1553 die von dem Papste ertheilten Privilegien[1]). Zum Rector der neuen Universität wurde am Tage der feierlichen Eröffnung derselben, am 21. Mai 1554 Herlen von Rosenthal ernannt.[2])

In Folge Zudrangs von Studirenden machte sich die Unzulänglichkeit des Collegiums zum hl. Hieronymus als eines nur aus einzeln zusammengekauften Häusern bestehenden Gebäudes zu Unterrichts-Zwecken immer fühlbarer. Daher liess Otto einen Theil der angekauften Häuser niederreissen und führte innerhalb eines Jahres vom 14. Mai 1557 bis zum 27. Mai 1558 ein eigenes Universitäts-Gebäude auf, welches neun Hörsäle in sich schloss nebst einer Aula, die zugleich zu gottesdienstlichen Verrichtungen eingerichtet war.[3])

Der berühmte Ruf, dessen die neue Akademie in kurzer Zeit in Oberdeutschland sich erfreute, brachte aber den Missstand mit sich, dass die Professoren derselben zu den wichtigsten Geschäften begehrt und verwendet wurden und bei dem Mangel an katholischen Gelehrten in jener Zeit war es schwer, die verlassenen Lehrstühle sogleich wieder zu besetzen. Desshalb berief der Cardinal zur Uebernahme der Universität im Jahre 1563 die Jesuiten, da er von diesen allein einen dauernden Nachwuchs

---

1) Die Abschriften der Documente sind bei Stempfle, Manuscript III.

2) Haut, a. a. O. S. 18.

3) Haut, a. a. O. S. 25. Dieses erste Universitäts-Gebäude stand aber nur sechzig Jahre lang; auch das zweite, welches Heinrich v. Knöringen 1628 erbaute, stand nur bis zum Jahre 1688, in welchem Fürst-Bischof Johann Christoph von Freiberg den Bau eines dritten, des gegenwärtig noch stehenden Lyzeums begann; das gegenüberstehende Gymnasiums-Gebäude wurde in den Jahren 1725—28 aufgeführt. Haut S. 91.

an Lehrkräften hoffen konnte und die Tüchtigkeit des Ordens durch persönlichen Verkehr mit einigen Mitgliedern desselben, besonders mit Claudius Jajus und Petrus Canisius aus eigener Erfahrung kennen gelernt hatte.[1])

Am 20. October genannten Jahres kamen die ersten Patres, sechzehn an der Zahl in Dillingen an, bezogen jenen Theil des Collegiums, welchen früher die spanischen Professoren bewohnt hatten und eröffneten schon am folgenden Tage, am Feste der hl. Ursula, nach beendigtem Gottesdienste unter dem bisherigen Rector Herlen durch alle Classen und Curse die Lectionen.[2]) Da der Cardinal damals noch in Rom war und nachher die Söhne des römischen Königs nach Spanien begleitete, so erfolgte die feierliche Uebergabe der Universität an die Gesellschaft erst nach seiner Rückkehr von dieser Reise durch ihn persönlich am 17. August 1564, indem er in Gegenwart dreier Prälaten und eines zahlreichen Adels in der Universitäts-Aula die Uebergabs-Urkunde ablesen liess und nach der Resignation des bisherigen Rectors Herlen von Rosenthal die Insignien des Rectorats dem P. Petrus Canisius, der als Provinzial von Deutschland die Stelle des Ordens vertrat, übergab, mit der Aufforderung, einen neuen Rector der Akademie zu benennen. Dieser übergab sie hierauf seinem Neffen, dem P. Heinrich Dionysius.[3])

Im folgenden Jahre 1565 übergab Otto, nachdem der bisherige Regens Paul Kleindienst Rechnung gestellt hatte, den

---

[1]) „Was mich hiezu besonders bewog, sagt der Cardinal selbst in dem Uebergabs-Vertrag vom Jahre 1569, war der langjährige Umgang und Verkehr, den ich mit vielen Vätern der Gesellschaft hatte, so zu Dilingen vor und nach Errichtung der Anstalt mit dem gelehrten, nie genug zu lobenden Herrn Claudius Jajus, der mehrere Jahre bei mir wohnte; dessgleichen mit dem gottseligen und gelehrten Herrn Petrus Canisius, der in meiner Stadt und Diöcese Augsburg unglaublich viel Gutes durch Belehrung der Irrgläubigen, Befestigung der Katholiken und andere überaus bewunderns- und preiswürdige Leistungen ununterbrochen, unermüdlich und lobenswürdig eine lange Zeit hindurch gestiftet hat."

[2]) Haut, a. a. O. S. 30. Zum immerwährenden Andenken an diesen Tag wurden an der Universität die Studien alle Jahre nicht mehr wie früher, am St. Hieronymus-, sondern am St. Ursula-Tage (21. Oktober) begonnen. Stempfle, Programm für das Studienjahr 1832—33. S. 26.

[3]) Haut, a. a. O. S. 31.

Jesuiten auch die Verwaltung des Collegiums des hl. Hieronymus.[1]) Im selben Jahre am 11. August, als am Vorabende des Festes der hl. Martyrin Hilaria und ihrer Genossinen, der Diöcesan-Patroninen des Bisthums, begann der Cardinal den Bau eines eigenen Collegiums zur Wohnung für die Patres und vollendete dasselbe im Jahre 1568. Laut des vom Cardinal mit dem General Franz Borgias in Rom 1569 abgeschlossenen notariellen Vertrages[2]) erhielten die Jesuiten dieses Collegium sammt einem geräumigen Platz zu einem Garten als freies Eigenthum. Zugleich überwies der Cardinal zufolge des genannten Vertrages an dasselbe als jährliche Einkünfte jene 1400 fl., welche Anfangs zum Unterhalt der spanischen Professoren im Collegium des hl. Hieronymus gedient hatten.[3]) Dadurch wurde der Grund gelegt zur Separirung der Akademie und des Jesuiten-Collegiums vom Collegium des hl. Hieronymus und ging letzteres in das blosse Seminar oder Convict[4]) über.

Akademie und Convict übergab der Cardinal der Gesellschaft zu vollständig autonomer Leitung, indem er auf dieselbe die ihm selbst vom Papste Julius III. verliehenen Privilegien übertrug. Der Rector des Collegiums, der zugleich Rector der Univer-

---

[1]) Haut, S. 66,

[2]) Das Document findet sich bei Stempfle, Manuscript III. Darin heisst es: *pro habitatione autem integri Collegii societatis totam fabricam promissam, quam anno 1565 XI. mensis Augustani, quae erat vigilia Sanctae Hilariae et sociar. august. civitatis Martyrum Dilingae incepi et demum anno 1568 ad finem deo adjuvante perduxi in universum donavi et perpetuo donatum volo sæpe dicto Collegio societatis Jesu.*

[3]) Stempfle, a. a. O. — *ita quod dictos florenos mille quadringentos a dicto Collegio Hieronymi quantum in me est dismembrando et separando in societatem praedictam transfero.*

[4]) Die Form des jetzigen Clerical-Seminars erhielt das Convicts-Gebäude erst durch Heinrich von Knöringen in den Jahren 1619—21, in welchen das alte, ruinöse Gebäude abgetragen, das Helmschrott'sche Haus (nächst der Apotheke) zur Erweiterung des Convicts angekauft und dann im ersten Jahre der sog. Alumnats-Bau, im zweiten der Säcularen-Bau und im dritten der Religiosenbau aufgeführt wurde. Der ganze Bau kostete 30,000 fl. S. Gerhauser Manuscript im Clerical-Seminare. — Im Jahre 1617 war durch Heinrich von Knöringen auch die jetzige Studienkirche nach sechsjährigem Baue vollendet worden. Haut, a. a. O. S. 85.

sität wurde, erhielt das Recht, dieselbe, vorbehaltlich der besonderen vom Cardinal erlassenen Statuten, frei und unabhängig nach den Grundsätzen des Ordens zu leiten und zu regieren. Nur die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, welche die Jesuiten nicht auf sich nehmen wollten, verblieb beim Fürstbischof, der sie durch einen vom Rector zu präsentirenden Gubernator ausüben liess. Die disciplinäre Strafgewalt aber war dem Rector voll und ausschliesslich eigen, in der Weise, dass ihm auch die Pädagogen der Adeligen unterworfen waren und dass er Widerspenstige wie aus dem Convicte so auch von der Universität ausschliessen konnte. Die Gesellschaft besass das Recht, den Rector, die Professoren, die Vorstände im Seminar, sowie das übrige nothwendige Personal an der Universität wie im Seminar selbst anzustellen. Zu Professoren des weltlichen und geistlichen Rechts durften Gelehrte, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft waren, nur mit Consens der Gesellschaft genommen werden und auch in diesem Falle stand derselben das Ernennungs-Recht zu.[1])

Unter der Leitung der Jesuiten erhielten Akademie und Convict in kurzer Zeit einen solchen Aufschwung und solchen Ruf in der Oeffentlichkeit, dass Herzog Albert V. v. Bayern an P. Paul V. unterm 2. Febr. 1567 schrieb: „Ich verspreche mir sowohl im öffentlichen Interesse der Kirche als in meinem Namen privatim von dieser Pflanzschule der Geistlichkeit, von dieser durchaus keuschen Erziehung und Unterweisung adeliger und freier Jünglinge soviel als von den Schulen aller anderen Bischöfe Deutschlands, da daraus nicht nur unterrichtete, sondern auch mit den lautersten Sitten ausgestattete Männer erwartet werden“.[2]) Trotzdem war der Bestand der Anstalt noch nicht gesichert.

Cardinal Otto hatte die Vorsteher, Professoren und Zöglinge im Convicte fast nur auf eigene Kosten unterhalten. Allein bald ward es ihm in Anbetracht der grossen durch den schmalkaldischen Krieg verursachten Erschöpfung des Aerars unmöglich, jene Kosten ferner zu tragen, so dass die Anstalt wegen Mangel an Sustentation der Gefahr des Unterganges nahe stand.

---

[1]) Vergl. die Urkunde von 1569.

[2]) Haut, a. a. O. S. 66.

P. Pius V. und Cardinal Carl Borromaeus ermunterten zwar den Bischof, dass er zur ferneren Unterhaltung des Seminars nach der Vorschrift des Kirchenrathes von Trient von der sämmtlichen Welt- und Regular-Geistlichkeit Beiträge fordern möge und es ward auch wirklich auf der im Jahre 1567 abgehaltenen Diöcesan-Synode beschlossen, dass jährlich der zwanzigste Theil aller Kirchen-Einkünfte zu diesem Zwecke beigesteuert werden solle. Allein der Beschluss blieb ohne Wirkung, weil der Clerus im schmalkaldischen Kriege viel gelitten hatte und ausserdem eine Steuer zum Türkenkriege erhoben wurde. [1])

Auch widerstrebte ein solches Institut der Gesinnung des grösseren Theils der Diöcesan-Geistlichen. Vergeblich waren gleichfalls auch die Bemühungen des Cardinals, das Interesse des Domcapitels zu erregen und dessen Garantie für den Fortbestand der Anstalt unter Leitung der Jesuiten zu erlangen. Er sah aber voraus, dass er selbst nicht mehr im Stande sein würde, dem Collegium der Patres sowie dem Convicte aus seinen Mitteln eine genügende Dotation zu geben, welche die Fortexistenz beider gesichert hätte.

Im Jahre 1569 hatte er bereits für den Complex der von ihm in Dillingen gegründeten Anstalten über 100,000 fl. ausgegeben, wie er selbst in dem im genannten Jahre mit dem General Franz Borgias in Rom geschlossenen Vertrage versichert, in welchem er nochmals die früheren Schenkungen an die Societät bekräftigte und gleichsam seinen letzten Willen über die künftige Fortdauer des Seminars kundgab. [2])

In seinem Testamente vom Jahre 1558 hatte der Cardinal zwar das Convict zu seinem Universalerben eingesetzt. Allein bei seinem am 2. April 1572 erfolgten Tode war von seinem Privatvermögen nichts mehr vorhanden, was das Seminar hätte erben

---

[1]) Braun, a. a. O. III. 482. Haut, a. a. O. S. 71.

[2]) Stempfle, Manuscript III. — *A principio hujus Gymnasii usque ad hanc horam pro dictis Collegiis et Universitate ultra centum millia, ut parce dicam, florenos de mea pecunia expendi et plura si vixero exponam,* heisst es in der Urkunde. — Schwerlich, sagt desshalb Theiner (Geschichte der geistlichen Bildungs-Anstalten S. 140) hat ein deutscher Bischof so viele und so grosse Opfer für die Kirche gebracht als Otto von Truchsess.

können.[1]). Denn nach dem Erwerb und der Adaptirung der verschiedenen Gebäulichkeiten hatte der Cardinal während seines ganzen Lebens fast allein den Unterhalt der Professoren, wie der bischöflichen Alumnen bestritten, welch' letztere von ihm auch Talar, Chorrock und Biret erhielten. So war das ganze grossartige Werk beim Tode des Cardinals auf den guten Willen seiner Nachfolger angewiesen, welche er desshalb schon im Jahre 1569 im genannten Vertrage mit dem hl. Franz Borgias im Namen Jesu Christi, der allerseligsten Jungfrau und der Diöcesan-Patrone beschworen hatte, dasselbe nicht untergehen zu lassen. Bischof Johann Egolf von Knöringen (1573—75) und Markward von Berg (1575—91) kamen auch dem Willen ihres erlauchten Vorfahrers nach und setzten, soviel sie vermochten, die Unterstützungen fort.[2])

Allein die Zahl der bischöflichen Alumnen, welche sie unterhielten, war jedenfalls im Verhältniss zum Umfang der Diöcese eine sehr beschränkte.

Ausserdem aber waren sie in Bezug auf den Nachwuchs von Geistlichen blos noch auf die Möglichkeit angewiesen, dass einige aus den Convictoren im Seminar oder solche, die aus dem sog. Armen-Hafen[3]) studirten, den geistlichen Stand er-

---

1) Haut, a. a. O. S. 71.

2) Vergl. Haut, a. a. O. S. 72. 73. — Ueber den fortdauernden Widerstand des Domcapitels berichten die *Literae annuae S. J.* vom J. 1607: *Quin et Episcopos omnes Othonem Cardinalem secutos sacramento adegerunt, ne quod Otho decresset tabulis suis, invito Canonicorum Collegio, confirmarent. Ita praepediti successores, quamvis ordinis nostri amantes et studiosi, decreto suo Othonis voluntatem stabilire non sunt ausi. Quare in tanta rerum difficultate et victus inopia, crescentibus in dies laboribus Academiae, sæpius hinc discedendi animus fuit etc.*

3) Schon beim Beginn der Akademie fing man an, aus milden Beiträgen einen Fond zu gründen, um armen, in der Stadt lebenden Studenten Kosttäge, Geschenke an Geld, Büchern und Kleidern u. dergl. im Convict geben zu können. Dieselben wurden nach ihrer Würdigung vom Rector gewählt und erhielten im Convict die Mittagskost an einem besonderen Tisch. (Haut S. 67.) Bereits im Jahre 1559 hatte Prof. V. Kleindienst auf Befehl des Cardinals Otto eigene Statuten für sie aufgesetzt. Sie hatten die Verbindlichkeit, singen zu lernen und im Chore mitzuwirken und hiessen *Pauperes St. Hieronymi* oder auch *Ollarii*, entweder weil sie vielleicht eigene Töpfe (*Ollae*) für den Empfang

greifen würden. So bestand also die Akademie bereits drei Jahrzehnte hindurch, ohne dass das bischöfliche Seminar, wegen dessen dieselbe errichtet worden war, als wirklich zu Stande gekommen und fest gegründet betrachtet werden konnte. Bei diesen Verhältnissen, da es schlechterdings nicht möglich war, aus dem Einkommen der bischöflichen Kammer das Seminar, die Alumnen und das Personal des Collegiums zu unterhalten, war es eine grosse Wohlthat, dass den Bischöfen auswärtige Unterstützungen zu Theil wurden. Der Cardinal Johannes Morone, welcher auf der Rückreise vom Reichstage zu Regensburg im Jahre 1576 sich persönlich von der Armuth des Collegiums der Jesuiten in Dillingen überzeugt hatte, sendete jährlich von Rom aus 200 Kronen (*nummos coronatos*) bis zu seinem am 1. Dezember 1581 erfolgten Tode; nach seinem Tode aber setzte P. Gregor XIII. diese Unterstützung fort.[1])

---

der Kost mitzubringen hatten oder weil der aus milden Beiträgen gesammelte Fond *Olla pauperum*, Armenhafen, hiess. Gewiss ist, dass sich von da an der Sprachgebrauch bildete: aus dem Armen-Hafen studiren. Unter die ersten Beiträge zu diesem Fonde gehörte ein Guthaben von 50 fl. des Vogtes Urban Braun zu Aislingen, welches derselbe am 14. Jänner 1560 „dem Allmächtigen Gott zu Lob und ehren und zur erhaltung und Auspendung der Armen Hafenschueler in dem Gaystlichen Collegio S. Hieron. zu Dillingen wohlgedachten Collegio“ schankungsweise abtrat. (Stempfle, Manuscript VI.) Nachmals wurde an der Stelle, wo jetzt das erste Knaben-Seminar steht, ein eigenes Kosthaus zu Ehren des hl. Joseph, auch *Seminarium St. Josephi* genannt, erbaut, in welchem ein Theil dieser Singknaben nebst Verpflegung auch Wohnung erhielt. Am 14. Juni 1805 wurde dasselbe öffentlich versteigert und daraus ein Gasthof „zum Mondschein“ errichtet. (Weiss, Chronik v. Dillingen S. 73 u. 149.) Da die ehemals in diesem Kosthaus Unterstützten nicht die Verbindlichkeit hatten, den geistlichen Stand zu wählen, so kann dasselbe nur uneigentlich als der Anfang des jetzigen Knaben-Seminars betrachtet werden, d. h. nur insofern, als factisch manche derselben Priester wurden. Auch konnten die Capitalien dieses Fonds für das jetzige Knaben-Seminar vom gegenwärtigen hochwürdigsten Herrn Bischof Pancratius nicht benutzt werden, da dieselben der Säcularisation anheimgefallen waren.

1) *Agricola, hist. provinc. Societ. Jes. German. Superior.* p. I. D. v. nr. 91. pag. 250 (Ed. August. Vindel. 1727). Zur Gründung eines stabilen, wenn auch geringen Fonds für das Seminar kam es erst unter Heinrich von Knöringen (1598—1646). Unter ihm vermachte Pfarrer Christ. Merod zu Thanhausen im Riess dem Collegium St. Hieronymus in Dillingen in seinem Testamente vom

Die grösste Wohlthat aber für das Convict in Dillingen und für die Diöcese Augsburg, sowie für die übrigen Diöcesen Süddeutschlands war die von diesem Papste bewerkstelligte Gründung eines päpstlichen Alumnats im bischöflichen Convicte. Gregor XIII. erkannte in den Jesuiten die vorzüglichen Träger und Beförderer eines ächt christlichen Unterrichts. Darum unterstützte er sie in Errichtung von Collegien in allen Ländern und Welttheilen, und gründete seinerseits zur Heranbildung eines wissenschaftlich gebildeten und sittenreinen Weltklerus mit unbegrenzter Munifizenz zahlreiche sog. *Seminaria seu Collegia Pontificia* oder päpstliche Alumnate nach dem Muster des 1552 in Rom gestifteten *Collegium Germanicum.* Besonders fruchtbringend war in dieser Hinsicht Gregors letztes Regierungs-Jahr 1584. Im Laufe desselben stiftete er die Seminarien zu Braunsberg, Brügge, Fulda, Ypern, Madrid, Mantua, Mons, Prag, Riga und Wilna.[1]) Sämmtliche Institute wurden unter die Leitung der Jesuiten gestellt.

---

10. März 1604 zu einem ewigen — von einem jeweiligen Bischof in Augsburg zu verleihenden — Stipendium 10,000 fl. mit der Erklärung, „dass von den jährlichen Zinsen sechs armen und fähigen Knaben, welche die Humanität oder Syntax schon erreicht und Lust zum geistlichen Stande hätten, alle Jahre 80 fl. gereicht und dieselben im Convict bis zum geistlichen Stand erzogen würden." Ferner kam durch eine nach der Diöcesan-Synode vom Jahre 1610 veranstaltete Collecte unter der Diöcesangeistlichkeit in drei bis vier Jahren ein Kapital von 6000 fl. zusammen. Pfarrer Friedrich Lindemayr zu Wessingen gab zur Ernährung eines Candidaten ein namhaftes Kapital und seine zahlreiche Bibliothek an das Collegium. So wurden seit 1614 ausser den sechs Merodischen Alumnen noch sechs andere Candidaten unter dem Namen „Knöringische Alumnen" im Convict unterhalten. (Braun, a. a. O. W. 92. Gerhauser, Manuscript im Clerical-Seminar). Wahrscheinlich waren auch die Knöringischen Alumnen Studirende aus den höheren Classen der Humanioria. Gleichwohl halte ich die Bemerkung Haut's (S. 80), dass damals die Dotirung des Priester-Seminars und die Ausscheidung desselben vom Convicte erfolgte, nicht zutreffend. Das Convict blieb auch nach der Intention dieses „seines zweiten Gründers" ein Knaben-Seminar, in welches eine Aufnahme von Jünglingen schon bei Beginn ihrer Studien nur desshalb nicht erfolgte, weil es au zureichenden Mitteln fehlte. Eine Ausscheidung der *Ordinandi*, die auch schlechthin „Seminaristen" genannt wurden, von den übrigen Alumnen erfolgte erst unter Bischof Joseph.

[1]) A. Theiner, a. a. O. S. 127. — Vergl. O. Mejer, die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Gött. 1852. Bd. 1. S. 227 (ein Werk, das ungemein reichhaltiges und mit grossem Fleiss gesammeltes Material enthält, aber

Sie waren zugleich ein Ersatz für die Knaben-Seminarien, die das Concilium von Trient zu errichten befohlen hatte, aber von den Bischöfen noch wenig eingeführt werden konnten.

Gregors letzte Stiftung dieser Art, gleichsam sein Testament, war das Alumnat in Dillingen. Der nächste und unmittelbare Anlass war nach der Relatio folgender: In der im Jahre 1584 abgehaltenen Congregation der oberdeutschen Ordensprovinz wurde P. Theodorich Canisius, Bruder des Seligen (Petrus Canisius) und damals Rector des Collegiums zu Dillingen zum Procurator erwählt, als welcher er Namens der Congregation dem *P. General Aquaviva* unter andern Punkten die Errichtung eines päpstl. Seminars für die Ordensprovinz proponirte, wie solche in Oesterreich und am Rhein bereits bestanden. Zu diesem Behufe wurde der General von der Congregation gebeten, entweder persönlich oder durch P. Hoffaeus und den P. Procurator bei Papst Gregor XIII. um die Gründung eines päpstl. Alumnats nachzusuchen, damit nicht die oberdeutsche Ordens-Provinz allein eines so bedeutenden Hilfsmittels entbehre. Auf diesen Vorschlag berichtete Aquaviva, dass mit dem Papst hierüber Verhandlungen gepflogen worden wären, was sich auch bald hernach in der Thatsache bestätigte, dass die Errichtungs-Bulle noch am 1. Febr. desselben Jahres 1584 gefertigt wurde. Aber erst im folgenden Jahre 1585 unterzeichnete sie Gregor XIII. mit zitternder Hand am Vorabende seines Todes, den 9. April.

In der Congregation waren über die Wahl des Ortes, wo das neue Alumnat errichtet werden sollte, verschiedene Meinungen gewesen. Die Mehrzahl hatte für Augsburg gestimmt.[1]) Der Papst aber entschied sich in der Erections-Bulle für Dillingen.

In derselben erklärte er es als seine oberhirtliche Pflicht, alles aufzubieten, um Oberdeutschland, welches schon nahe daran gewesen, gleichfalls der Häresie zu verfallen, im wahren Glauben

---

leider völlig von des Verfassers Vorurtheil und Leidenschaft gegen die katholische Kirche durchdrungen ist. So ist es z. B. eine unbegründete Annahme, dass diese Collegien lediglich desswegen gestiftet wurden, um „Propaganda“ zu machen. Ein grosser Theil derselben hatte vielmehr nur die Erhaltung des Glaubens in den noch nicht abgefallenen Territorien zum besonderen Zweck).

[1]) Relat. pag. 1—3.

zu erhalten; da es aber dort, wie er vernommen, meistentheils ungebildete und schlechtgesinnte Geistliche gäbe, die ihren noch dem Glauben der Väter treu ergebenen Gemeinden mehr zum Aergernisse als zur Auferbauung gereichten, so halte er es für kein geringes Hilfsmittel, wenn in dem zur Diöcese Augsburg und zur Kirchenprovinz Mainz gehörigen Städtchen Dilingen[1]), wo eine blühende Universität bestünde, eine geistliche Pflanzschule errichtet würde, damit aus ihr ununterbrochen wissenschaftlich und sittlich erprobte Geistliche hervorgingen zur Pflege der geistlichen Bedürfnisse jener Provinzen und Städte, deren Bewohner, wie er erfahren, die meisten Priester und Verwalter der Sacramente von jener Akademie zu erbitten und zu berufen pflegten. Da nun in diesem Städtchen ein Colleg von Jünglingen, Convictoren genannt, bestände, welche mit eigener Bestreitung der zum Unterhalt nothwendigen monatlich zu bezahlenden Kosten unter der Leitung der geliebten Söhne der Gesellschaft Jesu den Studien sich hingeben, so errichte und instituire er (*motu proprio et ex certa scientia nostra*) in den Räumen dieses Collegiums ein Seminar, worin dem Weltstande angehörige Jünglinge aus Ober-Deutschland, die bereits in der Grammatik und Dialectik gebührend unterrichtet wären, in der christlichen Lehre, den guten Sitten, im Studium der Philosophie und Theologie unterwiesen würden, nach dem Vorbild anderer in den transalpinischen Ländern von ihm errichteten Collegien.

Das hiermit errichtete Collegium unterstelle er der Sorgfalt und Leitung des Rectors des Collegiums der genannten Convictoren oder desjenigen Mitgliedes der Gesellschaft Jesu, welches der Rector selbst hierfür statt seiner ernenne, so dass der Rector jenes Collegiums hinsichtlich der Leitung und Administration des Seminars und seiner Güter, der Aufnahme und der Entlassung der Alumnen, wie hinsichtlich der Beobachtung der Statuten und Gewohnheiten frei obwalten könne. In derselben Autorität ertheile er dem Colleg, dem Rector und den Alumnen desselben für alle Zeiten die nämlichen Gnaden, Privilegien, Facultäten und Exemtionen, wie den übrigen von ihm errichteten Collegien.

---

[1]) Die alte Schreibweise mit einem „l“ wurde überall da, wo der Wortlaut der Quellen selbst angeführt wird, beibehalten.

Hierauf verordnete der Papst in seiner grossartigen Liberalität zum Bestande des Seminars, dass aus den Einkünften der Datarie eine jährliche, von jeder ordentlichen und ausserordentlichen, auch etwa zu einem Kreuzzuge oder Türkenkriege geforderten kirchlichen Steuer freie Pension von 1200 Gold-Scudi (*auri in auro*) vor andern, auch etwa Cardinälen daraus gewährten Pensionen zu reserviren sei. Dieselbe habe der jeweilige Datarius und sein Depositaer an den Rector des Collegs oder den von diesem speziell aufgestellten Procurator auf volle 15 Jahre vom ersten Dezember des vergangenen Jahres an gerechnet[1]) in monatlichen Raten und *praenumerando* auszubezahlen. Zugleich war beigefügt, dass der dermalige und die zukünftigen Datarii und Depositære zur Zahlung der genannten Pension verpflichtet seien ohne ein weiteres von Gregor oder seinen Nachfolgern zu erwartendes Mandat und mit Ausschluss jeder Exception, Dilatation, Excusation oder Reduction.

Von dieser Bulle befand sich bis zur Aufhebung des Alumnats ein von Ascanius Mazzioto, öffentlichem Notar des damaligen Generalvicars des Papstes Sixtus V., des Cardinals und Bischofs von Porto, Jacobus Sabellius am 7. September 1585 gefertigtes und vom Cardinal selbst in seinem Palais unterzeichnetes und gesiegeltes authentisches Transsumpt im Archiv des Convicts zu Dillingen. Gegenwärtig ist dasselbe im kgl. Reichsarchiv zu München. Der Wortlaut des ganzen Actenstücks, d. h. der Bulle mit der notariellen Beglaubigung derselben ist abschriftlich enthalten in der Relatio pag. 6. seqq.

So erscheint also P. Gregor XIII. als der erste und eigentliche Fundator des päpstlichen Alumnats in Dillingen. Allerdings konnte er selbst die Bulle nicht mehr executiren. Allein

---

1) Ob P. Sixtus V., der die Bulle executirte, wirklich die Pension bis zum Dezember des Jahres 1583 zurück ausbezahlen liess, geht aus den Quellen nicht klar hervor. Für gewöhnlich wird das Jahr 1585, in welchem zuerst nach Anweisung von Geldern durch Sixtus V. die Aufnahme von Alumnen stattfand, als das Jahr der eigentlichen Gründung des Alumnats bezeichnet. — Auch in der in Freiburg befindlichen *Historia Collegii* heisst es *ad ann. 1585*: *Seminarium pontificium in novembri in collegio D. Hieronymi erectum.* Nach den Excerpten des Hrn. Prof. Gremaud.

der besondere Umstand, dass Gregor XIII. sie in den letzten Augenblicken seines Lebens mit bereits zitternder Hand unterzeichnete, wodurch sie als sein letzter, besonders heilig zu haltender Wille erschien, bewirkte, dass sein Nachfolger Sixtus V. sie noch im nämlichen Jahr 1585 zur Ausführung brachte, indem er schon im ersten Monat seines Pontificates, April 1585, die Gelder zur Zahlung anwies. Hierauf erfolgte an der Akademie in Dillingen, wahrscheinlich durch Rector Richard Haller, die öffentliche Proclamation über die Errichtung des Alumnats, worin die Eröffnung desselben auf den kommenden October mit dem Beginn des nächsten Schuljahres festgesetzt wurde.[1]) Es wurden auch im selben Jahre noch 3 Alumnen in das Convict aufgenommen.[2]) Daher wird in amtlichen, auf das päpstliche Alumnat bezüglichen Actenstücken[3]) P. Sixtus V. wiederholt als zweiter Gründer desselben bezeichnet, weil er, obschon Gregor XIII. zuerst die Errichtung beschloss, durch die Executirung der Bulle dasselbe ins Leben setzte und während seines ganzen Pontificates durch Anweisung der Pension unterhielt. Dazu kommt noch, dass Sixtus V. einige Jahre nachher durch eine andere Bulle seinen Alumnen zu Dillingen besondere Privilegien hinsichtlich der Ertheilung der heil. Weihen verlieh. Wäre der Papst nicht so rasch in der Durchführung der Idee seines Vorfahrers vorgegangen, so hätte die wegen Mangels guter Geistlichen in Deutschland so nützliche und beziehungsweise nothwendige Institution sehr leicht gar nicht mehr zur Ausführung gelangen können, zumal gegen Ende des 16. u. Anfangs des 17. Jahrhunderts die Kriege wegen Ferrara und gegen die Türken die päpstlichen Finanzen fast ganz erschöpften.

Zur oberdeutschen Ordens-Provinz, für welche das Alumnat gegründet wurde, gehörten damals die Collegien Innsbruck, Ingolstadt, München, Dillingen und Augsburg, da in Folge des Anwachsens dieser Provinz die früher zu ihr noch gehörigen Collegien in Oesterreich, Böhmen und Ungarn bei Gelegenheit der

---

1) Relat. pag. 20—22.

2) Relat. p, 22, — In der Freiburger *Historia* ist dazu ergänzt: *Suscepimus initio tres, Theologus, Metaphysicus, Physicus, praemissis exercitiis spiritualibus.*

3) So besonders in der Informatio. S. Vorwort.

Eröffnung des Collegiums in Dillingen gegen Ende des Jahres 1563 losgetrennt und zu einer eigenen Provinz, der österreichischen, erhoben worden waren. Daher erstreckte sich das neue Alumnat für die oberdeutsche Provinz auf die Territorien von Bayern, Schwaben, Tyrol, Franken, Oberpfalz, Vorderösterreich und Elsass.[1])

Wie nothwendig auch für diese Gebiete die Errichtung eines päpstlichen Alumnats war, wie richtig Gregor XIII. über die traurigen Sittenzustände des dortigen Clerus informirt war, das bezeugen die näheren Berichte, welche wir z. B. über die religiös kirchlichen Verhältnisse der damaligen Zeit in Schwaben und Bayern besitzen. Die Kirchen-Visitationen, von denen die Eine durch Cardinal Otto in den Jahren 1549 und 1550 und die andere auf unausgesetztes Drängen des Herzogs Albrecht V. in den Jahren 1558 und 1559 durch bischöfliche und landesherrliche Commissäre in den bayrischen Landen abgehalten wurde, ergaben das fast gleiche Resultat einer so grossen Unwissenheit und Verdorbenheit des Clerus, dass manchem Pfarrer selbst die allernöthigsten Kenntnisse mangelten und die bei weitem grössere Anzahl der Säcular-Geistlichen in öffentlichem Concubinate lebte.[2])

Diese Zustände hatten neben der Nachlässigkeit früherer Bischöfe in der Handhabung der Disciplin und der noch fortdauernden Ansteckungskraft des Protestantismus vor allem ihren besonderen Grund in dem durch den letzteren bewirkten wissenschaftlichen und sittlichen Verfalle der Universitäten und der fast gänzlichen Auflösung der theologischen Facultäten an denselben.[3]) Für die letzteren war nun geraume Zeit hindurch gar kein Ersatz vorhanden, da die alten kirchlichen Bildungsanstalten, die seit Augustin bestandenen bischöflichen Schulen an den Cathedralen, durch das Aufblühen der mittelalterlichen Universitäten erloschen waren, obwohl die Päpste, wie Innocenz III.[4]) und

---

[1]) Agricola, l. c. t. 1. p. 79. 80. Zwar gehörten auch Helvetien und Wallis zur Provinz, allein die Schweizer galten im Allgemeinen als vom Alumnat ausgeschlossen, weil sie Zutritt zum Borromæum in Mailand hatten.

[2]) Braun, Geschichte der Bisch. z. Augsburg III. 405. — Aretin, Freiherr v., Geschichte des bayr. Herzogs und Churfürsten Maximilian I. S. 86.

[3]) Vergl. Florian Riess, der selige Petrus Canisius S. 82.

[4]) C. 4. *de magistris* (v. 5).

Honorius III.,[1]) sowie Gregor IX. bemüht waren, sie neben den Akademien zu erhalten und aus ihnen jenen unwürdigen Brauch, für den hier ertheilten Unterricht Geld abzunehmen, — ein Gebrauch, welcher sich aus den Akademien bald auf die Seminarien verpflanzt hatte, — zu verbannen und dadurch auch Unbemittelten das theologische Studium zu ermöglichen. Es wird sich auch kaum in Abrede stellen lassen, dass die Universitäten des Mittelalters selbst in ihrer Blüthezeit — so lange der christliche Geist auf ihnen herrschte und die Studirenden in Collegien lebten, die unter der Aufsicht von Welt- oder Ordensgeistlichen standen — nie ganz den Mangel der ehemaligen bischöflichen Schulen aufzuwiegen vermochten.

Denn die Nichtadeligen, die Söhne des Bürger- u. Bauernstandes, aus welchen die Kirche ihre Seelsorgs-Geistlichen vorzugsweise gewinnen musste, waren vom Besuch der Universitäten zum grossen Theile durch Dürftigkeit und Armuth ausgeschlossen; für jene aber, welche zufolge ihrer Vermögensverhältnisse in der Lage waren, gelehrte Bildung auf den Hochschulen sich zu erwerben, bestanden nirgends mehr Anstalten zur besonderen ascetischen Vorbereitung auf den geistlichen Stand, zum practischen Unterricht in dem Ritus und den Ceremonien der Kirche und den pastoralen Obliegenheiten. Daher erkannten die Väter des Tridentinums als das einzige und nothwendige Heilmittel zur Reform des Clerus die Wiedereinführung der bischöflichen Schulen.

Da dieses Heilmittel zwar sicher, aber seiner Natur nach nur langsam zum Ziele führte, so war in der Zwischenzeit[2]) die Lage mancher Bischöfe behufs der Verbesserung der kirchlichen Disciplin bei ihrem Clerus eine bis zur Verzweiflung trostlose, wie diess z. B. aus Erlassen und Briefen des Bischofs Markward II. von Augsburg kurz vor Errichtung des päpstlichen Alumnats trotz der vorausgegangenen Wirksamkeit eines Cardinal Otto und des von ihm gegründeten bischöflichen Convictes ersichtlich ist.

---

[1]) C. 5. *de magistris* (v. 5). — Vergl. Theiner, die geistl. Bildungsanstalten S. 74.

[2]) Denn der Wunsch der grossen Reform-Männer der damaligen Zeit, wie eines Canisius, dass durch das Oberhaupt der Kirche eine Wiederherstellung der Zucht auf den Universitäten bewirkt würde, scheiterte an der herrschenden Emancipation von der Kirche bezielenden Zeit-Strömung. Florian Riess, der selige Petrus Canisius S. 343.

Auch damals lebte der grössere Theil des Clerus noch im Concubinat. Daher befahl der Bischof durch Mandat[1]) vom 29. März 1577 allen Decanen der Diöcese, innerhalb vierzehn Tagen nach Ostern sämmtliche Geistliche ihrer Decanate zu versammeln und ihnen den ernstlichen Willen des Bischofs kund zu geben, dass er gegen alle Concubinarii, welche ihre Concubinen nicht entlassen würden, unnachsichtlich und ohne Rücksicht auf die bisher gebrauchten Ausflüchte wie gegen Rebellen die Censuren und Strafen der Kirche in Anwendung bringen würde.

Kurze Zeit nach Erlass dieses Mandates aber, am 5. April[2]) schrieb der Bischof an Herzog Albert von Bayern, wie er zu seinem tiefsten Schmerze sich nicht verhehlen könne, „dass, so sehr er in den seiner Jurisdiction unterworfenen Oertern dieses Laster verfolge, dennoch sein Mandat bei den Priestern, welche in den Jurisdictions-Districten der Adelichen oder anderer Herrschaften wohnten, schwerlich zur Wirklichkeit zu bringen sein werde. Und obwohl er gegen die Ungehorsamen mit kirchlichen Strafen verfahren lasse, so wisse er sich doch auf den Fall ihrer halsstarrigen Widersetzlichkeit, ausser seiner des Herzogs, des Erzherzogs von Oesterreich und ihrer Insassen, sowie anderer Regenten Hilfe, in diesen leidigen Zeiten wenig zu rathen; indessen werde er es an seinem Bemühen zur Ausrottung dieses scandalösen Uebels nie fehlen lassen“. Da er auch erfahren hatte, dass nur wenige Geistliche mit den nöthigen Büchern versehen wären, wodurch Nachtheil für den anständigen Gottesdienst und die pfarrlichen Verrichtungen entstehen musste, so verordnete er noch im selben Jahr, am 24. Aug. 1577, dass alle Pfarrer, die wenigstens nicht mit folgenden Büchern: *Missale August.*, *Agenda*, *Breviarium*, *Decreta Concilii Trident.*, *Cathechismus Romanus*, *Rationale Divinorum*, *Biblia Postilla*, *Examen Ordinandorum Holthusii*, *Confessionale*, *Methodus administrandi sacramenta*, versehen wären, dieselben ohne Verzug sich anschaffen sollten, damit sie solche bei nächst folgender Visitation aufweisen könnten; widrigenfalls würden sie der strengsten Ahndung und Strafe unterliegen“.[3])

---

1) Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg Bd. 4. S. 36.
2) Braun, a. a. O. S. 37.
3) Braun, a. a. O. S. 39.

Bei solchen Verhältnissen, die auch anderwärts bestanden, war eine Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin nur durch die Heranbildung eines jungen besseren Clerus möglich, da die Bischöfe gegenüber den verkommenen Geistlichen in den nicht zugleich ihrer Territorial-Herrschaft unterworfenen Bezirken nicht durchdrangen. Daher war auch Bischof Markward, unter dessen Regierung das Alumnat errichtet wurde, von Anfang an ein mächtiger Förderer desselben, als welcher er sich angelegen sein liess, selbst den päpstlichen Alumnen besondere Weiheprivilegien beim apostolischen Stuhle zu erwirken.[1])

Das Alumnat nahm nun seinen Fortgang; schon im Jahre 1586 wurde die Zahl der Alumnen um einige vermehrt und in den folgenden Jahren volle zwei und zwanzig nach dem Betrage der Pension aufgenommen, bis der in der Erectionsbulle angegebene Zeitraum von 15 Jahren seinem Ende nahte. Vor dieser Zeit, 1597, starb Alphons II. von Este, Herzog von Ferrara, ohne Leibeserben zu hinterlassen, wesshalb das Herzogthum an den röm. Stuhl zurückfiel. Da jedoch des Verstorbenen Vetter, Cäsar Este, sich desselben bemächtigte, musste P. Clemens VIII. es mit Waffengewalt zurückerobern. Zugleich unterstützte dieser Papst den Kaiser Rudolf II. im Krieg der Türken unter Mahomed III. gegen Ungarn im Jahre 1601 mit Geld und Truppen. Er rüstete ein Heer von 10,000 italienischen Fussknechten aus und schickte sie unter Anführung seines Neffen dem Kaiser zu Hilfe.[2]) Dadurch wurden die päpstlichen Finanzen so in Anspruch genommen, dass die Zahlungen an das päpstl. Seminar nach Dillingen einige Zeit unterblieben, wesshalb auch die Zahl der Alumnen vermindert und das Colleg des hl. Hieronymus, wo sie wohnten, mit Schulden belastet

---

[1]) Agricola, l. c. I. 322. nr. 362.

[2]) Gröne, Papstgeschichte II. 384. — Als Feldprediger für dieselben bestimmte der Papst den erst jüngst canonisirten Capuziner P. Laurentius von Brindisi, der damals in Prag weilte, dessen Gebet und Heroismus nachher auch der Sieg des christlichen Heeres über die viermal stärkere türkische Streitmacht zugeschrieben wurde. Dr. Schindler, Rector der Prager Universität: Der hl. Laurentius von Brindisi. S. Linzer Quartalschrift 35. Jahrg. S. 481.

werden musste. Auf Verwendung des Cardinals Baronius[1]) liess indess Clemens VIII. die Pension durch Anweisung auf Bankhäuser wieder ausbezahlen. Da aber manche der Meinung waren, Gregor XIII. habe das Seminar überhaupt nur für 15 Jahre gestiftet, und dieser Termin 1599 zu Ende ging, so wendete man sich um diese Zeit von Dillingen aus in einer eigenen Supplik nach Rom, wahrscheinlich zunächst an den General der Gesellschaft, um wie man einstens durch ihn die Errichtung betrieben hatte, so jetzt durch denselben eine Bestätigung der Fortdauer beim Papste zu erzielen. Im Libellus ist hervorgehoben, dass man die ausgewählten Alumnen für die drei Provinzen Schwaben, Bayern und Tirol bestimme, da für die übrigen Provinzen Deutschlands andere Seminarien beständen; bereits seien viele tüchtige und treffliche Diener der Kirche, die aus dem Seminar hervorgegangen, in den gedachten Provinzen angestellt und man könne sicher hoffen, dass beim Fortbestande desselben mit Gottes Hilfe noch bessere und zahlreichere Kräfte daraus hervorgehen würden. Der apostolische Stuhl möge also ein so grosses Werk zum Nachtheile der Seelen nicht untergehen und diess auch schon hinsichtlich seiner eigenen Ehre nicht geschehen lassen. Denn so wie derselbe wegen dieser Seminarien bei allen in Ansehen stände und um die Kirche Deutschlands sich hoch verdient gemacht hätte, so würde bei Auflösung des Alumnats auch all der grosse, aus ihm hervorgehende Nutzen aufhören und, wenn auch mit Unwahrheit, gesagt werden, dass der apostolische Stuhl selbst um das Heil der Seelen in Deutschland sich nicht kümmere.

Weiter wird erwähnt, dass man, damit die Alumnen nicht zu lang im Seminar sich aufhielten, keinen aufnehme, der nicht sofort Logik hören und den philosophischen Curs beginnen könne, so dass die Dauer des Alumnats nicht über 7 Jahre währe. Während der theologischen Studien lasse man sie zu den ersten hl. Weihen gelangen und zu Priestern geweiht, würden sie für Pfarreien und öffentliche Kirchen-Aemter bestimmt. Seine Heiligkeit werde also gebeten, zum Wohl der Kirche Deutschlands und

---

1) *Seminarium pontificium,* schreibt die Freiburger *Historia ad ann. 1599, cum diu ob non missas solutiones laboret, tandem opera ill-mi Cardinalis Baronii missis solutionibus stare perrexit.* Nach den Excerpt. des H. Prof. Gremaud.

zum Ruhm des apostolischen Stuhles das Seminar in Dillingen mittelst Fortzahlung der bisherigen Pension durch Bankhäuser zu Augsburg zu erhalten und also der neue Fundator desselben zu werden.

Ob und welche Antwort dieser Supplik zu Theil wurde, sagt die Relatio,[1]) konnte nicht gefunden werden. Als gewiss aber versichert sie, dass Clemens VIII. äusserte, es sei durchaus nicht sein Wille, dass diese Seminarien wieder aufhören, sondern dass sie fortbestehen und gedeihen sollen, da sie für die katholische Sache und die kirchliche Disciplin in Deutschland so vieles leisteten. Ausserdem restituirte Clemens VIII. nicht bloss die ausgebliebenen Zahlungen, sondern setzte die Unterstützung in jedem folgenden Jahre fort und bewirkte durch dieses sein Wohlwollen und Beispiel, dass auch die folgenden Päpste das Unternehmen nicht mehr aufgaben, daher er, wie die Informatio erklärt, als der dritte Gründer des Seminars betrachtet werden muss.[2])

Manche hielten aber schon damals eine neue päpstliche Bestätigung nicht für nothwendig, da nach ihrer Anschauung Gregor XIII. gemäss dem Wortlaute der Erections-Bulle das Seminar für alle Zeiten gestiftet und der darin erwähnte Termin von fünfzehn Jahren sich nur auf den Zahlungsmodus aus den Geldern der Datarie bezöge.

So interpretirte auch 1742 der Regens des Convicts auf die Frage des päpstlichen Visitators, wie es gekommen sei, dass die Stiftung, die P. Gregor XIII. doch nur auf fünfzehn Jahre gemacht, über das sechzehnte Jahrhundert hinaus sich erhalten hätte.[3])

Von grosser Bedeutung für die Fortdauer des Alumnats war, dass durch Mitwirkung des P. Clemens VIII. das Jesuiten-Collegium, welchem das Alumnat übergeben war, endlich unter Bischof Heinrich V. von Knöringen eine feste und gesicherte Stellung in Dillingen erhielt. Auf Ansuchen dieses Bischofs ermunterte der Papst[4]) durch Breve vom 11. März 1602 das Dom-

[1]) pag. 28.

[2]) Theiner (a. a. O. S. 129) sagt von Clemens VIII., dass er in Errichtung theologischer Schulen Gregor XIII. gleichkommen zu wollen schien. Unter all' dessen Nachfolgern war er derjenige, welcher am meisten für die Bildung des Clerus that.

[3]) *Relatio visitationis aluminatus Pontif. Dilingani 1742.*

[4]) Braun, a. a. O. IV. 88.

capitel und den Clerus der Diöcese, dem Bischof zu dauerhafter Begründung der Institutionen Otto's behilflich zu sein. Da nun das Domcapitel, von besserer Gesinnung als das frühere zu Otto's Zeiten, auch seinerseits mit dem Bischof für den Fortbestand der Anstalt unter der Leitung der Jesuiten einzutreten versprach, kam es 1606 zu einem neuen Vertrag mit der Gesellschaft.

Durch denselben räumte ihnen Heinrich von Knöringen das bislang von ihnen bewohnte, von Otto erbaute Collegium mit dem Garten, der Kirche und dem an das Collegium anstossenden akademischen Hause zu eigenem Besitze, frei von allen Steuern und Abgaben, ein und wies ihnen zu ihrem Unterhalt neben den vom Bischof Otto der Akademie bestimmten 1400 und den von Cornel Herlen vermachten 500, noch 1550 fl. an, auf solange beziehbar, bis sie aus liegenden Gütern hinlängliche Einkünfte zur Ernährung einer solchen Anzahl von Mitgliedern gewinnen würden, welche zur Fortsetzung eines Universal-Studiums und zum Unterricht in den Humaniora, den Sprachen, der Philosophie und Theologie erforderlich wären. [1])

In gleicher Weise übergab er ihnen die volle und freie Leitung über die Universität und das Convict und behielt sich nur das oberste Aufsichts-, Eigenthums- und Visitations-Recht vor. [2])

Der Dompropst Veit Baron von Rechberg, der Decan Hieronymus Stor von Ostrach und das Domcapitel bestätigten diese Fundation am 14. Juni 1606.

Der General des Ordens Claudius Aquaviva nahm laut Urkunde vom 24. April 1607 diese Stiftung im Namen der Gesell-

---

[1]) Das Document findet sich in Abschrift bei Stempfle, Manuscript III. Darin heisst es: *Quapropter communicato consilio cum venerabilibus et honorabilibus Praeposito, Decanoac Capitulo Cathedralis ecclesiae nostrae Augustanae et illorum expresso consensu et voluntate, primo domum, seu Collegium a praefato D. Cardinale pro patrum habitatione constructum et in quo illi hactenus commorati fuere, una cum horto et templo Beatae Virginis adjuncto: nec non domum illam academicam, quae ipsorum Collegio contigua est habetque prospectum in hortumillorum . . . . Societati nominis Jesu jure proprio et ab omnibus oneribus, steuris aliisque exactionibus ordinariis et extraordinariis libere in posterum possidendam etc.*

[2]) Vergl. Braun, a. a. O. IV. 376.

schaft mit dem wärmsten Danke an und gelobte, den frommen Gesinnungen und Anordnungen des Bischofs und des Capitels mit den Seinigen vollkommen zu entsprechen.[1])

§ 2.

Leitung des Alumnats.

Wie aus der Errichtungs-Bulle ersichtlich ist, wurde die Leitung der Alumnen sowohl in Bezug auf deren wissenschaftliche als sittliche Ausbildung dem Rector des Jesuiten-Collegiums in Dillingen übertragen, welcher, da er durch bischöfliche Autorität zugleich Vorstand der Universität und des Convictes war, alle Anstalten: das Collegium der Patres, die Universität, das Convict und das darin errichtete päpstliche Alumnat zu einem einheitlichen Ganzen vereinigte.

Die Oberleitung über die päpstlichen Seminarien einer Ordensprovinz hatte auf Grund der Ordensverfassung der Provinzial, während die höchste Leitung über alle dem Orden anvertrauten Alumnate dem General in Rom zustand.

Daher heisst es in den *Quaestiones circa Seminarium Ponficium Dilinganum*[2]) auf die Frage, wem die Aufnahme zustände, ob ausschliesslich dem Rector oder ob auch an den Provinzial zu recurriren sei: „Die Vollmacht zur Aufnahme steht allein bei der Societät und zwar *ordinarie* beim Rector, welcher nach Anhörung der Consultoren als Superior das Recht zu statuiren hat, wie bei andern Consultationen; *primarie* aber beim Provinzial, an welchen in schwierigeren Fällen wie als an den Obern zu recurriren ist“.[3])

---

[1]) Braun, a. a. O. IV. 90.

[2]) Im Fascikel *de convictu Diling. in genere.*

[3]) Aehnlich heisst es in den *Responsiones ad dubitationes circa Seminar. Diling.* aus dem Briefe des Generals an den Provinzial vom 21. März 1585: Obwohl der Papst in der Bulle das Aufnahms-Recht dem Rector zutheilt, weil alle päpstlichen Briefe nach dem üblichen Styl nur an ihn gerichtet zu werden pflegen, so überträgt er doch eben dadurch, dass er mit demselben als mit einer Person und einem Gliede der Gesellschaft in Verkehr tritt, eigentlich der Gesellschaft Jesu selbst die Sache, daher dieselbe auch den Modus der Leitung nach ihren Institutionen regeln kann. (Im Fasc. *de convictu Dil. in gen.*)

Besondere Sorgfalt wendete auch diesem Theile seines Amtes der damalige General des Ordens, Claudius Aquaviva zu, der überhaupt als der Organisator des Schulwesens des Ordens zu betrachten ist. Zur besseren Verwaltung der Alumnate stellte derselbe eigene Inspectoren in den verschiedenen Ordensprovinzen auf. Als solcher wird in der Relatio auch P. Possevin angeführt. Für das Dillinger Seminar, das einzige der oberdeutschen O.-Provinz, bestimmte Claudius Aquaviva im Jahre 1601 den P. Johann Faber und gab ihm eine besondere Instruction betreffs der Punkte, worüber er inquiriren und an ihn berichten sollte.

In dem Begleitschreiben zu derselben bezeichnet er die Sorge für die päpstlichen Seminarien als einen nicht kleinen Bruchtheil des seinen Schultern auferlegten Amtes, weil das Wohl der Kirche namentlich von der treuen Amtsverwaltung ihrer Diener abhänge. Er habe desshalb zu keiner Zeit unterlassen, für die Förderung der Disciplin in diesen Seminarien zu sorgen und die Vorstände der Provinzen, wo solche sich befänden, zur gleichen Sorgfalt ermahnt. Da er aber fürchte, dass die Provinziale bei der Visitation der Collegien, durch andere nothwendige Geschäfte in Anspruch genommen, nicht immer die gehörige Musse zur Inspection der Seminarien finden möchten, und weil thatsächlich über den Zustand derselben nicht mit der nothwendigen und wünschenswerthen Sorgfalt an ihn berichtet worden sei, um einigen Uebelständen und Defecten, die im Laufe der Zeit einzureissen pflegten, begegnen zu können, so habe er es endlich für nothwendig gehalten, eigene Inspectoren für die Seminarien in den einzelnen Provinzen aufzustellen, damit sie den Zustand jedes einzelnen genau durchforschen, die Missbräuche kennen lernen, die Hindernisse, welche etwa dem Aufschwung entgegenständen, beseitigen und über die Mittel zur Herstellung einer bestimmten Praxis in den Regeln und Einrichtungen an ihn Bericht erstatten sollten.

Die Instruction, die er zu diesem Behufe für die Inspectoren aufstellte, enthält neun Inquisitions-Puncte, über welche sie hernach an ihn zu referiren hatten.

Darnach sollte das Examen sich erstrecken 1) auf die Zahl der Alumnen, ob dieselbe eine volle statusmässige und wenn dieselbe bisweilen unvollständig gewesen, aus welchen Gründen diess geschehen sei; ob durch einige Beschränkungen in Be-

zug auf Kleidung, Nahrung und sonstige Bedürfnisse in Zukunft mit der nämlichen Pension nicht eine grössere Zahl aufgenommen werden könnte.

2) Sollten sie erforschen, ob die Disciplin derart entsprechend sei, dass die Alumnen zu sittlicher Vollkommenheit und namentlich dem Zwecke des Seminars gemäss zu grosser Nächstenliebe und zu grossem Seeleneifer erzogen würden, so dass sie taugliche Arbeiter würden für jene Orte, für welche sie bestimmt würden.

3) Auch in Bezug auf die Studien sollten sie nicht bloss sehen, mit welcher Sorgfalt dieselben darin unterrichtet würden, sondern vor allem, ob dieselben gemäss der eigentlichen Bestimmung der Alumnen, für das Heil der Seelen zu wirken, nach dem Bedürfnisse einer jeden Gegend so eingerichtet würden, dass nicht zu viel Zeit auf die scholastische Theologie und zu wenig „auf die Casus und die Controversen" verwendet würde.

4) In Betreff der Aufnahme sollten sie prüfen, ob die Jünglinge aus denjenigen Provinzen ausgewählt würden, für welche die Seminarien errichtet wären; ob nur tüchtige aufgenommen und behalten würden, solche, welche auch dem Stiftungs-Zweck gemäss leben und Hoffnung zur dereinstigen Realisirung desselben gewähren würden.

5) Sollten sie auch inquiriren, wie dieselben nach Vollendung ihrer Studien und Entlassung aus dem Seminar vertheilt würden und an welche Orte man sie zu senden pflöge, besonders dort, wo keine Bischöfe wären oder wo, wenn auch Bischöfe vorhanden, diess dem Urtheil und dem Belieben der Vorstände der Gesellschaft überlassen würde. Und damit der General über die Sorgfalt der jeweiligen Vorstände sich besser überzeugen könnte, sollten sie über alle aus einem jeden Seminar bis dahin hervorgegangenen Alumnen einen Catalog anlegen und darin angeben, wo und wann sie geboren, in welchen Studien und wie lange sie darin unterrichtet worden, welches ihre dermalige Stellung wäre; mit welchem Eifer und Erfolg sie wirkten; welche noch am Leben und welche bereits mit Tod abgegangen wären.

6) Ob nach Entlassung und Anstellung derselben an bestimmten Orten und in bestimmten Aemtern die Seminar-Vorstände mit denselben den nothwendigen brieflichen Verkehr

unterhielten,[1]) indem sie dieselben zu ihrem Amt aufmuntern und aneifern und andere geistliche und zeitliche Hilfeleistungen gewähren; für sie auch nöthigen Falles bei Prälaten und Fürsten wirken und bei etwaiger Dringlichkeit der Sachlage selbst an den Papst berichten, damit er sie mittels eines Breve ermuntere oder was er sonst meine, in seiner väterlichen Fürsorge für sie thue.

7) Sollten sie sorgfältig das Verhältniss der Einnahmen und Ausgaben, wenn möglich von der Gründung des Seminars an, nach den im Hause vorhandenen Rechnungsbüchern prüfen und im einzelnen nachsehen, wie viel für jedes Jahr empfangen; wie viel auf Nahrung, Kleidung, Hausrath verausgabt; wie viel auf Bauten, wenn solche durch Alumnatsgelder aufgeführt wurden, oder auf Ankäufe und sonstige ausserordentliche Ausgaben verwendet worden und wann sie eine Nachlässigkeit entdecken, dieselbe für die Zukunft abstellen. Ausserdem sollten sie noch zur vollständigen Klarlegung der Verwaltung einen summarischen Index, nach Jahren und Capiteln gesondert, an ihn gelangen lassen.

Im 8. Punkt wird ihnen befohlen, sich genaue Kenntniss von den Regeln und Anordnungen zu verschaffen, welche einerseits die Alumnen und anderseits die Vorstände, Provinziale und Visitatoren betreffen, und zu erforschen, ob sie genau beobachtet würden; ebenso auch, ob dasjenige sorgfältig durchgeführt worden, was P. Possevin, dem er ehemals bereits die Inspection der Seminarien übertragen, vorgeschrieben und welche Heilmittel gegenüber den erkannten Uebelständen entweder sie selbst für die Gegenwart angewendet hätten oder welche durch ihn in Zukunft anzuwenden wären.

9. Da von den Provinzen aus, zu deren Gunsten die Seminarien bestanden, nicht selten in Rom selbst um Seelsorger nachgesucht wurde, so liess Aquaviva, um sofort selbst die gehörige Auswahl treffen zu können, die Seminarvorstände durch die Inspectoren mahnen, dass sie nach dieser Inspection und später jährlich

---

[1]) Schon in die nochmalige Bestätigungs-Bulle (§ 23) des deutschen Collegiums durch Gregor XIII. vom 1. Juli 1584 war die Bestimmung aufgenommen worden, dass der Rector mit den nach Deutschland abgegangenen Alumnen in Verbindung bleiben und für sie väterliche Sorge tragen solle, indem er von ihren Arbeiten Kenntniss nehme und sie liebevoll tröste. Theiner, a. a. O, S. 424. Mejer, a. a. O. S. 86.

bei Beginn der Studien ein Namens-Verzeichniss aller Jener an ihn senden sollten, welche entweder ihre Studien im nächsten Jahre vollenden oder ausserdem sich bereits für die Arbeit im Dienste der Kirche als reif erweisen, mit Angabe ihres Geburtsortes, ihres Alters, ihrer Talente und der übrigen sachdienlichen Umstände. Die Instruction ist nach der Relatio [1]) datirt vom 11. August 1601. Gleichwohl bezeugt der Relator, dass er nicht mehr eruiren konnte, ob und wie lange P. Faber in Dillingen das Amt eines solchen Inspectors bekleidete. Zu seiner Zeit, um 1637, war es nicht mehr in Uebung, sondern führten die Direction, abgesehen vom Provinzial, unmittelbar der Rector und Regens, [2]) letzterer in Abhängigkeit vom Rector.

Aber auch die Päpste selbst liessen diese ihre Institution zu keiner Zeit aus den Augen. Um die Vorstände wie die Alumnen zu ermuntern, gleichmässig ihrer Aufgabe in Allem nachzukommen, sendeten sie frühzeitig besondere apostolische Breven, worin sie denselben für die Verrichtung gewisser frommer Werke vollkommene Ablässe verliehen. Diess geschah zuerst durch Sixtus V. 1586, dann durch Clemens VIII. 1602. Zur Zeit des Relators waren authentische Exemplare dieser Breven noch im Seminar-Archiv. [3])

Der eigentliche Grund, warum das Institut besonderer Inspectoren hinwegfiel, war wohl der, dass nach dem Jahre 1622 sämmtliche päpstliche Alumnate oder Seminarien der Oberleitung der im genannten Jahre neu errichteten *Congregatio de propaganda fide* unterstellt wurden, welche ihre Decrete nach Dillingen durch den Nuntius in Wien vermittelte und zuweilen ausserordentliche Visitationen durch besondere Commissäre abhalten liess. Die erste päpstliche Visitation dieser Art fand in Dillingen, wie wir nachher ausführlicher berichten werden, bereits im Jahre 1627 statt.

---

1) pag. 50.
2) pag. 51.
3) pag. 51.

§ 3.

Verwendung der päpstlichen Pension.

Durch die Fundations-Bulle war festgesetzt, dass für das Seminar nach Dillingen monatlich je 100, im ganzen Jahre also 1200 Scudi aus den Geldern der Datarie bezahlt werden sollten. Ein römischer Scudo galt damals, wie die Relatio sagt,[1]) soviel wie ein Philipps-Thaler[2]) d. h. 1 fl. 40 Xr. Die Zahlung der Pension in monatlichen Raten begann im April 1585. Schon nach einigen Jahren scheint aber ein zweimonatlicher Termin eingeführt worden zu sein, da die Relatio schreibt: „Um 1595 stockte die Zahlung fast immer nach dem zweimonatlichen Termin, da wegen des Krieges mit Ferrara und den Türken das päpstliche Aerar erschöpft war. Um das Jahr 1626 wurden nach je drei Monaten 383 kaiserliche Thaler (*taleri imperiales*), im ganzen Jahr also 1532 gesendet.“ Da diese nach Angabe der Relatio im Ganzen 2298 fl. ausmachten, so galt demgemäss ein kaiserl. Thaler so viel als 1 fl. 30 Xr. Wenige Jahre nachher aber wurden nach Angabe derselben Quelle 2300 fl. und somit 1380 römische Scudi gesendet.[3]) Ebenso deponirte Regens P. Johannes Glück bei der Visitation des Jahres 1627[4])

Daher stellte bei der Visitation im Jahre 1742 der päpstliche Commissär an den Regens die Frage, wie es gekommen, dass von jener Zeit an immer 1380 Scudi bezahlt worden wären, während die Fundationsbulle nur 1200 anweise.

---

[1]) pag. 52.

[2]) so genannt vom König Philipp III. von Spanien. Darnach wurden die Wechselbriefe gerechnet. S. Zedler, Universal-Lexicon *sub verbo* „Philipps-Thaler.“

[3]) pag. 53.

[4]) **Relat. pag. 142.**

Darauf erwiederte der Regens, dass die Bulle von 1200 *scuta auri in auro* rede, die von grösserem Werthe wären als einfache römische Scudi, daher es wahrscheinlich sei, dass nachher mehr römische Scudi gesendet worden, damit sie dem Werth jener höheren Gold- und in Gold auszuzahlenden Scudi gleichkämen.[1]) Nach dieser Auslegung müsste also ein solcher römischer Gold-Scudo zur damaligen Zeit sich auf ungefähr 1 fl. 55 Xr. berechnet haben. Soviel, 2300 fl., betrug die Pension, die jährlich von der Datarie nach Dillingen geschickt wurde, bis zur Aufhebung des Alumnats. Wahrscheinlich waren diese Gulden Kaiser- oder Conventions-Gulden, wie sie in Oesterreich bis in die neueste Zeit bestanden haben und früher in ganz Deutschland im Cours waren.

Als Procurator, um das Geld in Rom zu erheben, wurde zuerst Lazarus Visconte, Vicegraf ven Genua, durch eine mit allen Solemnitäten ausgestattete Urkunde aufgestellt, welche der damalige Rector des Collegs, P. Richard Haller in seinem, wie es heisst, gegen die Strasse zu gelegenen Zimmer in Gegenwart der zwei als Zeugen dienenden Studirenden Georg Britzius von Wolfach und Johann Lonialto von Montay in der Schweiz durch Johann Faber, öffentlichen Notar und Rath der Akademie, am 25. März 1585 verfertigen liess. Eine authentische Copie derselben befand sich zur Zeit des Relators noch im Archive des Collegiums, woraus derselbe sie in seine Relation aufnahm.[2])

Da Lazarus Visconte schon 1587 in Neapel starb, wurde statt seiner ein gewisser Hieronymus Gazza zur Perception der Pension bevollmächtigt.[3]) Nach Deutschland wurde das Geld zuerst übermittelt durch verschiedene Bankhäuser, worunter auf einem Blatt einmal auch die Welser genannt werden. Zur Zeit des Relators übernahm die Sache „der Quästor oder Zahlmeister des Churfürsten von Bayern“, der die Summe dem Agenten des Churfürsten in Rom anweisen und sie hernach in München oder Augsburg ausbezahlen liess.[4])

---

[1]) *Relatio Visitationis alumnatus Pontificii Dilingani.*

[2]) pag. 53. sq.

[3]) Relat. pag. 64.

[4]) Relat. pag. 65.

Der Regens empfing sie um jene Zeit in Quoten nach Abfluss von je 3 Monaten, also gegen Ende März, Juni, September und December durch Kaufmann Hieronymus Martellus (vielleicht „Hämmerle" von Dillingen). Später besorgte die Erhebung und Versendung der Procurator der Ordensprovinz, da der Relatio durch andere Schriftzüge beigefügt ist: *Jam fit per P. Procuratosem Provinciae nostrae.* [1])

Gemäss der *Informatio pro Regente* (S. Vorwort) erhob der Regens die päpstlichen Gelder vom Procurator in München wenigstens schon seit 1664 und da dieselben von Rom aus für jedes Quartal vorausbezahlt wurden, so schickte der Regens z. B. im September die Quittung über den Empfang von 600 fl. für die Monate October, November und December (*v. g. in angaria* (Quatember) *Septembris scribitur, quod 600 fl acceperit de mensibus Octobris, Novembris, Decembris seu ultimum quartale etc.)*

Ueber die Zahl der Alumnen, welche von dieser Summe im Seminar unterhalten werden sollten, war in der Fundations-Bulle nichts festgesetzt. Dieselbe hing also, wie die Administration überhaupt, von der Bestimmung der Societät ab, beziehungsweise vom Rector und Regens mit Beiziehung des Provinzials und Generals und richtete sich nach der Höhe der jeweiligen Pension und dem Preis der Lebensbedürfnisse in den einzelnen Zeitläuften. Daher wechselte dieselbe, namentlich bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts, da die Beiträge damals öfters ausblieben, zwischen 15—23, wie der Regens gelegentlich der Visitation des Jahres 1627 zu Protocoll gab. [2])

Seit den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts wurden aber nach der Angabe des eben genannten Visitations-Protocolls constant 25, bisweilen auch 26 Alumnen sustentirt. War wegen ausserordentlicher Verhältnisse eine bedeutende Verminderung nothwendig, so wurde der päpstliche Nuntius in Wien in Kenntniss gesetzt. So verordnete derselbe oder vielmehr die *Congregatio de Propaganda* durch ihn zur Zeit des Schwedenkrieges 1635, dass zum mindesten auf drei Jahre die Zahl verringert und der hiedurch aus der Pension erzielte Ueberschuss zur Zahlung der Schul-

---

1) pag. 65.

2) Relat. pag. 141. Vergl. *Informatio ad nr. 4.*

den und Beseitigung von Beschwerden verwendet werden sollte.[1]) Eine Verminderung der gewöhnlichen Zahl ergab sich auch dadurch, dass manche während des Jahres freiwillig austraten oder entlassen und die Plätze derselben nicht sofort wieder besetzt wurden.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden nach der Angabe der *Informatio*[2]) regelmässig 23 Alumnen unterhalten mit Einschluss ihres Präfecten aus dem Jesuiten-Collegium.

Bezüglich der Sustentirung der Alumnen wurde in den ersten Jahren derselbe Modus beobachtet, wie im *Collegium Germanicum* zu Rom, d. h. es wurden aus den 1380 Scudi alle Bedürfnisse der Alumnen in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Bücher u. s. w. gemeinsam bestritten. Im Jahre 1592 wurde aber die Aenderung getroffen, dass jedem Alumnus jährlich 80 fl. von der Pension gegeben wurden, so, dass derjenige, dem diese Summe zum vollen Unterhalte nicht ausreichte, den Mehrbetrag *ex propriis* bestreiten musste.[3]) Diese Neuerung geschah mit Zustimmung des Generals, mit welchem man hierüber ein Jahr zuvor in Verhandlung getreten war. Derselbe hatte jedoch im Brief vom 26. October 1591 an den damaligen Rector Andreas Sylvius bemerkt, es solle dieser Betrag nicht absolut und für immer massgebend sein, so dass man über denselben zu keiner Zeit hinausgehen dürfte, da sonst die Alumnen zu Zeiten in bedrängte Lage kommen könnten. Man müsse vielmehr zu jeder Zeit um der Ehre der Societät willen darauf sehen, dass stets soviel unterhalten würden, als nach gewissenhaftem Urtheil mit der jährlichen Pension bequem geschehen kann.[4])

Da nun, wie oben berichtet wurde, seit den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts constant nicht mehr als 25 Alumnen zu gleicher Zeit aufgenommen wurden, so ergab sich ein jährlicher Ueberschuss von 300 fl., der zur Bildung eines allgemeinen Fonds für Alumnats-Zwecke verwendet wurde. Zunächst wurde

---

[1]) *Informatio ad nr.* 5.

[2]) *ad nr. 15.*

[3]) Relat. p. 65 A 66. — Seit 1621 erhielt auch jeder der bischöflichen Alumnen durch Bischof Heinrich von Knöringen jährlich 80 fl., während ihnen vorher blos 60 fl. angewiesen worden waren. Excerpt des Hrn. Prof. Gremaud.

[4]) Relat. p. 66.

daraus zur Zeit des Relators, in welcher, wie er schreibt, alle Lebensbedürfnisse fast doppelt so hoch als vor 40 Jahren im Preis gestiegen wären, einigen armen Alumnen ein Zuschuss gewährt. Ausserdem wurde dieser Fond in der ganzen Folgezeit benützt zur Anschaffung einer Bibliothek für den Choral-Gesang, zur Bezahlung des Arztes und der Medicamente in Krankheitsfällen, zur Bestreitung der Promotionskosten, wenn ein päpstlicher Alumnus graduiren wollte. Den Ordinanden wurden daraus die Breviere gekauft[1]) und wenn sie zur Ordination nach Augsburg reisen mussten, das Reisegeld gegeben. All' diese Zugaben wurden aber nur als Gnaden ertheilt und als Mittel zur Anspornung behandelt, wesshalb sie hauptsächlich nur würdigen und verdienstvollen Alumnen zu Theil wurden.[2])

Weiterhin berichtet die Relatio[3]), dass einzelne unter denselben, wie der Chorallehrer, der Organist, der Ceremoniar noch besondere Geld-Unterstützungen für diese Functionen von der Akademie empfingen, sowie dass die reiferen und bewährteren unter ihnen vornehmen und adeligen Studirenden als Pädagogen empfohlen wurden, wodurch sie 10, 11, 20 oder noch mehr Gulden ohne Nachtheil für ihre Studien verdienen konnten, was alles, wie es scheint, auch zu dem Zwecke geschah, damit sie um so leichter mit den 80 fl. ausreichen konnten.

Ob von dem Ueberschuss der Pension, welcher, falls z. B. blos 24 Alumnen in einem Jahre aufgenommen wurden, 500 fl. betrug, die Vorstände und das Dienstpersonal für ihre besondere Mühewaltung eine Entschädigung empfingen, ist in der Relatio nicht speziell angegeben. In der *Informatio pro Regente* ist gemäss der Abschrift des Herrn Bibliothekars Gremaud über diesen Punct Folgendes bemerkt: Alljährlich werden für die päpstlichen Alumnen 2400 fl. bezahlt, wovon jedem per Jahr 80 fl. zugewendet werden. Wenn also immer 24 Alumnen im Convict sein werden, so werden

---

[1]) Sie erhielten ungebundene Exemplare. Ein solches kostete im Jahre 1664 3 fl. 30 Xr. Für die bischöflichen Alumnen, welche sie gleichfalls gratis empfingen, bezahlte die Beträge der jeweilige Siegler in Augsburg. Nach den Excerpten des Herrn Bibliothekars Gremaud.

[2]) Relat. pag. 67. 68. Vergl. die Deposition des Regens hierüber bei der Visitation des Jahres 1627. pag. 142. 143.

[3]) Relat. pag. 68. 69.

von jenen 2400 fl. nur 500 fl. „*pro praesidibus*, *victu et salarîo famulorum*“ übrig bleiben. Da der Unterhalt für die letzteren, wenn für jeden derselben per Tag nur 5 Xr. veranschlagt werden, sich auf 425 fl. 50 per Jahr berechnet, das Salär aber auf 102 fl. 12 Xr. und der Unterhalt für die Vorstände auf 282 fl. 55 Xr., so macht diess alles zusammen 810 fl. 37 Xr. Daraus erhellt klar, dass allzeit mehr ausgegeben als eingenommen wurde. Wenn also sonst aus der päpstlichen Pensions-Massa kein Ueberschuss sich ergeben hat, so können 24 Alumnen aus 2400 fl. nicht unterhalten werden, was P. Regens leicht einsehen wird.“ Da gleichwohl oft 25 Candidaten im Alumnat sich befanden, da alle diese die Breviere gratis erhielten und einige noch andere Vergünstigungen, so scheinen diese Entschädigungen theils nicht ständig, theils nicht in der Höhe der angegebenen Beträge beansprucht worden zu sein.

So wenig dieser Sustentirungs-Modus der Ungerechtigkeit geziehen werden kann, da die Art und Weise der Administration dem Gutdünken der Societät überlassen war und da zumal derselbe durch die Visitation vom Jahre 1627 die ausdrückliche Approbation erhielt, so erwuchsen doch hieraus den Vorständen des Alumnats mannigfache Misshelligkeiten. Nicht genug, dass dieselben weniger instruirten päpstlichen Visitatoren wiederholt über die Zulässigkeit dieses Verfahrens Aufklärung geben mussten, es kamen auch desswegen gegen sie von Seite übelgesinnter oder entlassener Alumnen geradezu verleumderische Anklagen direct nach Rom. Im Fascikel des Reichsarchivs „*querelae alumnorum Diling. et responsa ad eas anno 1666—67*“ findet sich ein Brief des Generals Paulus Oliva an den Provinzial Veihelin in Oberdeutschland vom 12. Juni 1666 mit der Anfrage, ob die Klagen von Alumnen des Dilinger Collegiums auf Wahrheit beruhten. Ein anderer Brief des P. Gabriel Ridle (?) (von Regensburg vom 31. August 1666) an denselben Provinzial berichtet, dass der Nuntius in Wien beauftragt sei, über die Administration in Dillingen wegen der Anklagen zu requiriren, die ein von dort excludirter Alumnus in Rom anhängig gemacht habe. Mit diesen beiden Briefen scheinen nun 2 andere undatirte Blätter mit der Ueberschrift: *Querelae* und *Responsiones* in Zusammenhang zu stehen, da unter den *querelae* den Jesuiten in Dillingen zum Vorwurf gemacht wird, dass sie die päpstlichen Alumnen darben lassen, denselben die sonst üblichen

Unterstützungen aus dem gemeinsamen Aerar verweigern; von jenen, die nicht in die Ferien gingen, eine gewisse Pension und von allen 10 fl. für Wohnung verlangen, obwohl der gemeinsame Fond bereits über 1000 fl. angewachsen sei, weil sie die Plätze austretender oder entlassener Alumnen während des Jahres nicht mehr besetzten und von den *ob malos mores* Entlassenen Restitutionsgelder empfingen; ferner, dass sie Bauten aufführten mit apostolischem Gelde. In den *Responsiones* wird die Forderung einer Compensation für den Aufenthalt auch während der Ferien zugegeben, da mit 80 fl. der Unterhalt für volle zwölf Monate nicht bestritten werden könnte; dagegen wird bemerkt, dass nicht für Wohnung allein 10 fl. veranschlagt seien, sondern zugleich für Holz und Licht. Die übrigen Beschuldigungen, auf welche wir später zurückkommen werden, wurden fast sämmtlich als unwahr zurückgewiesen.

Wenn diese *querelae* wirklich, wie es nach allem präsumirt werden muss, von jenem entlassenen Alumnus herrührten, so waren sie besonders gegen den Regens P. Maximilian Lerchenfeldt gerichtet, da im selben Fascikel an ihn ein Brief des Nuntius in Wien, des Erzbischofs Julius von Laodicea vom 24. Febr. 1667 vorliegt, worin es heisst, dass er (der Nuntius) seine Verantwortung nach Rom geschickt und die Congregation daraus ersehen habe, mit welcher Sorgfalt die Patres ihr Amt verwalteten, wodurch den Anklagen undankbarer pflichtvergessener Schüler von vornherein die Spitze abgebrochen würde. Derselbe Regens lieferte wohl auch wenigstens das Material zu den *Responsiones*, da diese nach dem Inhalt zu schliessen nicht von ihm selbst, sondern vom Rector oder Provinzial verfasst und abgesandt wurden.

Gegen die Beschuldigung einer missbräuchlichen Verwaltung konnten die Jesuiten sich am besten sicher stellen durch die sorgfältige Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben, welche sie, wie im eigenen Hause, so auch in Bezug auf das päpstliche Alumnat gleich anfangs einführten. Dadurch waren sie in der Lage, bei der Visitation im Jahre 1627 die Rechnungen bezüglich der jährlichen Pension bis zum ersten Jahre des Alumnats zurück vorzulegen, wobei sich ergab, dass die jährlich von Rom gesendete Summe immer vollständig stiftungsgemäss verwendet worden war, so dass auch in dem Reserve-Fond nur 565 fl. und 59 Xr. übrig

waren.[1]) Nach dieser Visitation erhielt auch der Nuntius in Wien durch die Congregation den Auftrag, sich jedes Jahr vom Rector einen Rechenschaftsbericht über die Administration des Seminars senden zu lassen. Doch gingen im Jahre 1633 während des Schwedenkriegs, da der Regens P. Elias Graf sich flüchten musste und in Salzburg starb, die Rechnungsbücher und andere Schriftstücke verloren; desshalb wurde, da der Nuntius im selben Jahre Rechnungsablage begehrte, 1634 ein neues Buch angefertigt, in welchem die Rechnungen vom Jahre 1631 an insoweit noch hergestellt wurden, als diess aus den noch vorhandenen Concepten möglich war.[2])

Im Jahre 1659 schrieb P. Alexander VII. die Rechnungs-Führung, wie sie im päpstlichen Seminar zu Olmütz bestand, allen übrigen Alumnaten als Norm vor. Darnach hatte der Subregens, der als Oekonom des Hauses die Verwaltung über sich hatte, alle Monate Rechenschaft abzulegen dem Regens, dieser jedes Semester dem Rector des Collegiums und jedes Jahr dem Provinzial, worauf letzterer nach Durchsicht und Prüfung dieselbe durch den Procurator der Provinz oder der Gesellschaft nach Rom beziehungsweise zuerst an den Nuntius in Wien schicken musste. Die Informatio, aus der dieser Bericht entnommen ist,[3]) bemerkt, dass Alles so genau geführt wurde, dass seit 80 Jahren von Rom aus kein Tadel erfolgt sei. Einem weiteren Decret der *Congregatio de Propaganda* zufolge, von welchem ein Brief des Generals Paul Oliva vom 27. Juni 1665 Mittheilung macht,[4]) mussten die Jahresrechnungen nicht blos dem Nuntius vorgelegt und von demselben geprüft werden, sondern durch eidliche Unterschrift sowohl seitens des Vorstandes des Alumnats als auch des Provinzials, in dessen Provinz dasselbe sich befand, bekräftigt sein. Die Formel lautete: *Ego N. N. rationes istas veritati conformes esse existimo idque juramento confirmo.* Doch bildete sich anderswo, wie z. B. in Fulda, wie ein Brief des Regens Lerchenfeldt vom 12. Januar 1667 angibt,[5]) die Meinung, dass nur der Regens an die Eidesfor-

---

[1]) Relat. pag. 147.

[2]) Relat. pag. 159.

[3]) *ad nr.* 17.

[4]) Fasc. *de convictu Dil. in gen.*

[5]) *de convict. Dil. in gen.*

mel gebunden, der Provinzial aber nicht als *juratus*, sondern *tantum simpliciter* unterschreiben könne.

Von der fortdauernden Genauigkeit der Administration zeugt die Thatsache, dass bei der Visitation des Jahres 1742 dem päpstlichen Visitator auf Verlangen wieder sämmtliche Rechnungen vom Jahre 1633 an vorgelegt werden konnten. Bemerkenswerth aber ist, dass um diese Zeit, wahrscheinlich um weitere Dissidien zu vermeiden, von der Pension kein Abzug mehr gemacht, sondern jedem der volle Betrag von 99 fl. 23 Xr. gegeben wurde, wobei nur im ersten Jahr der Ankunft eine Ausnahme stattfand, ohne dass hierüber näheres berichtet wird.

Das, was jetzt noch allenfalls durch Entlassung von Alumnen während des Jahres oder durch Restitutions-Gelder erübrigt wurde, wurde genau verrechnet und zum Schmuck des Sacellum verwendet, oder wie früher, für die Bedürfnisse armer Alumnen, z. B. zum Ankaufe des Brevieres u. dergl.[1])

Eigenthümlich ist, dass das Visitations-Protocoll vom Jahre 1780 in entgegengesetzter Weise eines Abzugs im vierten, damals letzten Jahre des Alumnats erwähnt, aber auch, ohne genaueres darüber anzuführen.

Auf die Frage nämlich, ob im vierten Jahre kein Abzug vom Canon gemacht würde, deponirte Regens Dr. Ignaz Meichelbeck, dass diess ehemals durch die Jesuiten-Vorstände geschehen sei, vesshalb arge Streitigkeiten zwischen ihnen und den Alumnen sich ergeben hätten, gegenwärtig aber die volle Pension in jedem Jahre gegeben würde.[2]) Dennoch heisst es im vorausgehenden Punct, dass, wenn von der päpstlichen Pensions-Masse ein Ueberrest sich ergebe, armen und verdienten Alumnen zur Beschaffung des Breviers und anderer Bedürfnisse ein Antheil gewährt werde.

---

[1]) Relat. *Visitat. alumnatus Pontif. Dil. 1742. ad. nr. 9.*
[2]) § 1. qu. 14.

§ 4.

Art und Weise der Aufnahme der Alumnen.

Das Recht zur Aufnahme in das Alumnat hatte anfangs General Aquaviva dem Provinzial allein zugewiesen, für welche Entscheidung auch der Umstand sprach, dass der letztere als Vorstand aller Collegien der ganzen Provinz viele Jünglinge kennen lernen würde, unter denen er auswählen könnte. Es machte sich jedoch allmählig der Brauch geltend, dass der Rector des Collegiums aufnahm und zwar für gewöhnlich ohne Beiziehung des Provinzials. Dieser selbst nahm nicht leicht von sich aus jemanden auf, ohne vorher beim Rector angefragt zu haben, ob ein Platz frei wäre.[1])

Die *Conditio sine qua non* zur Aufnahme war dem Zwecke der Stiftung gemäss, dass der Aufzunehmende den Willen hatte, Priester zu werden. Ausserdem hatte Papst Gregor XIII. in der Fundations-Bulle noch zwei Grundbedingungen festgesetzt: der Aufzunehmende musste 1) ein Deutscher und zwar aus Oberdeutschland sein; er musste 2) die Dialectik hinter sich haben. Wer den Nachweis für das Vorhandensein dieser Bedingungen nicht liefern konnte, konnte in Dillingen nicht päpstlicher Alumnus werden.

Für die übrigen Theile Deutschlands bestanden ohnehin schon solche Seminarien oder Alumnate; daher galten Oesterreicher und Rheinländer überhaupt als von Dillingen ausgeschlossen und ebenso die Schweizer, da die letzteren das Aufnahms-Recht in das Borromäum in Mailand[2]) hatten. Nur bezüglich der Graubündtner oder Churer-Diöcesanen bestand ein Ausnahms-Verhältniss, wie wir bald sehen werden.

1) Relat. pag. 82.

2) Relat. pag. 79. 80.

Nähere Bestimmungen waren in der Fundations-Bulle nicht getroffen worden.[1]) Daher machte sich die Frage geltend, ob von denen, welche die stiftungsgemässen Haupt-Erfordernisse in sich vereinigten, alle unterschiedslos aufgenommen werden könnten, auch Adelige, Unfreie, Illegitime, Söhne von Häretikern, solche, die bereits Benefizien besässen, z. B. Canoniker. Andere Punkte der Erwägung waren, ob man während des Aufenthalts im Alumnate die Erlangung von Benefizien gestatten könne;[2]) ob man den Aufzunehmenden nicht ausdrücklich das Versprechen, in den geistlichen Stand zu treten, abnehmen und im Falle der Entlassung oder des freiwilligen Austritts aus dem Alumnate, ohne die Weihen zu empfangen, eine Restitution der genossenen Pension zur Pflicht machen und zur Sicherung derselben sich gleich anfangs Bürgen stellen lassen solle; ferner, ob das Gedeihen der Anstalt nicht erlaube, schon nach absolvirter Rhetorik die Aufnahme zu gewähren. Ueber all' diese Puncte begehrte man nun von Dillingen aus Aufschluss theils beim Provinzial und General, theils, wie es scheint, auch bei den Vorständen bereits bestehender päpstlicher Alumnate. Denn es liegen im Reichsarchiv im Fascikel *de convictu Diling. in genere* mehrere solche Fragebögen vor, wie: *Quaestiones circa Seminarium Pontif. Dilinganum* mit Fragen und nachfolgenden Antworten über die 5 Paragraphen: *De facultate et modo suscipiendi alumnos, de qualitate et numero suscipiendorum, de tractatione, de obligationibus, de dimittendis et educendis* und dazu gleichsam als Ergänzungsblätter: *ad quaestiones circa Semin. Diling*; *responsiones*

---

[1]) Auch die vom hl. Ignatius für das deutsche Colleg entworfenen Constitutionen, welche als Norm für die übrigen Collegien dienten, waren mehr allgemeiner Natur. Sie sind abgedruckt bei Theiner a. a. O. S. 409 u. ff.

[2]) Diese Frage ergab sich, weil das Tridentinum in sess. V. Cap. 1 *de ref.* die Verordnung des älteren Rechts *(Cap. super specula 5 de magistr.)* (V. 5) bestätigte, wonach die Docenten an einer theologischen Facultät während der ganzen Zeit ihres Lehramtes und die Studirenden während ihres Studiums die Einkünfte ihrer Pfründen auch während der Zeit ihrer Abwesenheit von denselben fünf Jahre lang unverkürzt beziehen dürfen. *Concil. Lateran. IV. sub Honorio III. a. 1220.* Als Grund dieser Ausnahms-Bestimmung ist angeführt, dass es nicht an solchen Lehrern fehlen solle, welche nach Vollendung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung eine Stütze und ein Glanz der Kirche sein und auch Andere wieder zu brauchbaren Lehrern heranbilden würden. Vergl. Petz, das hl. Concil von Trient. S. 26. Anm. 3.

P. N.[1]) *ad dubitationes circa Sem Dil.; difficultates quaedam, quae occurrunt circa responsiones P. N. ad quaestiones de Semin. Romano*, Schriftstücke, welche alle dem Inhalte nach in die ersten Zeiten nach Errichtung des Seminars fallen. In denselben sind über manche der genannten Puncte gerade die entgegengesetzten Gutachten abgegeben.

So heisst es in zweien bezüglich der Benefizien, die Aufzunehmenden seien zu verpflichten, solche während ihres Studiums im Alumnat nicht anzunehmen, um nicht vom Studium abgezogen zu werden und an Stellenjägerei sich zu gewöhnen. Dagegen in zwei andern: es scheine kein bestimmter Grund ersichtlich, warum man sie eine solche Unterstützung zur Fortsetzung ihrer Studien nicht erwerben lassen solle. Etwas anderes sei Stellenjägerei, die von den Vorständen leicht verboten werden könne und etwas anderes, angebotenes nicht zu verschmähen, zumal da dergleichen nicht so häufig vorkommen dürfte. In derselben Weise gingen die Meinungen auseinander bezüglich der Verpflichtung zur Restitution, im Falle Alumnen zur bestimmten Zeit die hl. Weihen nicht empfangen wollten oder sich absichtlich so aufführen würden, dass sie entlassen werden müssten. Auch hier lauteten zwei Gutachten, von einer solchen Verpflichtung sei abzustehen, weil es eine *res odiosa* und oft nutzlos wäre, da die meisten als Söhne unbemittelter Eltern nichts haben würden, um restituiren zu können. Es genüge das Versprechen, welches sie beim Eintritt ablegen müssten und vor allem solle man vorbeugen durch die Auswahl bei der Aufnahme und durch sorgfältige Erziehung, so dass sie durch sich selbst treu zu bleiben wünschten.

Bürgen (*Sponsores*) zu verlangen, scheine nicht nothwendig, dürfte auch nicht viel nützen und würde zweifelsohne zu vielen Streitigkeiten führen, „die wir durchaus vermeiden zu sollen glauben.“ Doch wurde die Verpflichtung zur Restitution in den genannten Fällen nachher seitens der Congregation zum besonderen Statut erhoben.[2]) Das nämliche verfügte die Congregation, wie wir gleich sehen werden, in einem andern Puncte, in welchem in den

---

[1]) P. N. = Pater Noster, wie diess heute noch z. B. bei den Carmeliten stereotyper Ausdruck für den P. General ist.

[2]) Für die bischöflichen Alumnen bestand diese Verpflichtung schon kraft der von Cardinal Otto erlassenen Statuten. Braun III. 422.

Gutachten die gleiche Divergenz zu Tage tritt, nämlich hinsichtlich der Verpflichtung, eine gewisse Zeit hindurch in keinen Orden zu treten.

In manchen dieser Puncte gab bereits der General Aquaviva nach dem Bericht der Relatio eine definitive Entscheidung. So verfügte er, dass die Aufzunehmenden aus rechtmässiger Ehe stammen müssten; bei solchen, die durch nachfolgende Ehe legitimirt wären, glaubte er, dass dispensirt werden könne; vom Provinzial seien sie an sich zurückzuweisen; Söhne von Häretikern erklärte er für aufnahmsfähig, wenn sie sonst hoffnungsvoll sich zeigten.[1]) Dagegen verbot er, Leibeigene zuzulassen, ausgenommen sie wären zuvor freigelassen worden.[2])

Bezüglich der Adeligen gab er das Gutachten ab, dass dieselben, obwohl Arme der Wohlthat des Alumnats mehr bedürften, doch nicht zurückzuweisen wären, wofern sie sonst die nothwendigen Requisite hätten und alle Bedingungen erfüllen wollten wenn hiedurch allenfalls die meisten abgeschreckt würden, so wäre es immerhin besser, dass sie selbst sich ausschlössen, als dass sie durch die Statuten des Seminars ausgeschlossen würden.[3])

Hinsichtlich des Studien-Alters war in der Erections-Bulle bestimmt, dass die Aufzunehmenden bereits in der Grammatik und Dialectik unterrichtet sein müssten. Doch in der Supplik an Papst Clemens VIII. war, wie wir gesehen haben, bereits erwähnt, dass man keinen zulasse, welcher nicht sofort Logik hören und den philosophischen Curs beginnen könnte, damit die Dauer des Alumnats nicht über sieben Jahre hinausginge. Und so gewann, wie die Relatio sagt,[4]) der Brauch die Oberhand, wonach die Aufnahme schon nach absolvirter Rhetorik gewährt wurde.

Bereits bei der Errichtung des Alumnats wurde nach dem Zeugnisse der Relatio[5]) von jedem Eintretenden das allgemeine, aber ausdrückliche Versprechen gefordert, den Statuten des Alum-

---

1) Relat. p. 71.
2) l. c. p. 72.
3) l. c. p. 71.
4) pag. 72.
5) pag. 83. In Uebereinstimmung mit § 6 der Ignatianischen Statuten für das deutsche Colleg: *Omnes promittant, sub obedientia Summi Pontificis et Sanctae Romanae Ecclesiae et in Religione Catholica se quamdiu vixerint futuros.*

nats zu gehorchen und dem ausgesprochenen Willen des hl. Vaters zu folgen. Die Formel lautete: *Ego intellecto sancto hujus Seminarii instituto ejus me legibus ac constitutionibus libenter submitto ac summi Pontificis intentionem in litteris Apostolicis expressam secuturum coram Deo et vobis promitto Dilingae etc.*

Vom Jahre 1616 an wurde die Formel erweitert, indem jeder zuerst geloben musste, am Glauben der römischen Kirche festzuhalten, und alle von dieser verworfenen und noch zu verwerfenden Häresien zu verwerfen und sich von da an zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen dem Dienste der Kirche zu weihen. Darauf folgte: Und damit ich hiezu tauglich und tüchtig werde, übergebe und verpflichte ich mich dem päpstlichen Seminar zu Dilingen unter der Vorstandschaft der Väter der Gesellschaft Jesu und unterwerfe mich diesem von mir genügend erkannten Institute und seinen Gesetzen und verspreche, dem in apostolischen Schreiben ausgedrückten Willen des hl. Vaters Folge zu leisten.

Alles dieses war eidlich vor Zeugen zu versprechen; denn am Schlusse der Formel heisst es: *In leges juravi anno . . . et die . . . testes adfuere . . . et cet.*[1])

Durch Decret der Propaganda vom 9. August 1624 wurde jedoch für alle päpstlichen Alumnate im speziellen Auftrag Urbans VIII. eine neue Formel vorgeschrieben, welche der Nuntius in Wien im Schreiben vom 25. März 1625 zugleich mit dem Decret nach Dillingen übermittelte.[2]) In derselben wurde zum erstenmale das eidliche Versprechen verlangt, ohne spezielle Erlaubniss des apostolischen Stuhles in keinen Orden zu treten. Ausserdem musste Jeder beschwören, den geistlichen Stand zu erwählen und die höheren Weihen, auch die des Presbyterats, in der von den Obern festgesetzten Zeit zu empfangen und nachher in die Heimat zurückzukehren, um dort dem Weltklerus in der Verwaltung des Heilsdienstes Aushilfe zu leisten, auch wenn er inzwischen mit Erlaubniss des apostolischen Stuhles in einem Orden oder einer Congregation Profess abgelegt hätte.

Diese Formel scheint jedoch, wie die Relatio glaubt,[3]) nie in Ausübung gekommen zu sein, weil alsbald, durch Decret der

---

1) Relat. p. 84.
2) Relat. p. 86.
3) pag. 91.

Congregation vom 24. November 1625 im speziellen Auftrag des Papstes Urban VIII. eine neue erschien, welche von der vorigen sich hauptsächlich dadurch unterschied, dass der Eintritt in einen Orden nach erlangtem Presbyterat den Alumnen sämmtlicher päpstlicher Seminarien auf ein Triennium restringirt wurde. [1])

Vom Jahr 1626 an hatte nun jeder, der als päpstlicher Alumnus in Dillingen aufgenommen werden wollte, beim Eintritt folgenden Eid zu leisten:

Ego N. Filius N. Dioecesis N. plenam habens instituti hujus Collegii notitiam, legibus et constitutionibus ipsius, quas juxta Superiorum explicationem amplector, me sponte subjicio easque conservare promitto. Insuper spondeo et juro, quod dum in hoc Collegio permanebo et postquam ab eo quocunque modo sive completis sive non completis studiis exiero ante elapsum triennium nullam Religionem, Societatem aut Congregationem regularem sine speciali Sedis Apostolicae licentia vel ejusdem Sedis Nuntii ingrediar neque in earum alia professionem emittam. Item spondeo et juro, quod volente illustrissimo Protectore aut S. Congregatione de Propag. Fide aut ejusdem sedis Nuntio statum ecclesiasticum amplectar et ad omnes sacros et Presbyteratus ordines, cum Superioribus visum fuerit, promovebor. Denique spondeo et juro, quod jussu ejusdem illustrissimi Cardinalis Protectoris vel praedictae Congregationis de Propag. Fide vel ejusdem Sedis Nuntii sine mora in Provinciam meam revertar, ut ibi in divinis administrandis laborem meum ac operam pro salute animarum impendam. Quod etiam praestabo, si cum praedictae Sedis licentia aut post triennium praedictum sine licentia Religionem, Societatem aut Congregationem regularem ingressus fuero et in earum aliqua professionem emisero.

Sic me Deus adjuvet et haec Sancta Dei Evangelia. [2]) Der Ausdruck: *in Provinciam meam* veranlasste eine alsbaldige Anfrage, wesshalb in einem neuen Decret vom 24. September des Jahres 1626 derselbe dahin erläutert wurde, dass darunter jene

---

[1]) Durch diese Angaben des Relators wird die Vermuthung des hierin blos auf Combination angewiesenen Mejer, dass Urban VIII. zuerst in einer Declaration vom 24. Nov. 1625 die gleiche Eidesformel für die Alumnen sämmtlicher *Collegia Pontificia* vorgeschrieben haben dürfte, ins Richtige gestellt. S. Mejer a. a. O. I. 235.

[2]) **Relat. p. 94. et. sq.**

Gegend zu verstehen sei, in welcher der Alumnus geboren sei oder das Domicil, welches nachher seine Eltern erwählt und schliesslich alle Provinzen, für welche das Colleg, dem der Alumnus angehört, errichtet worden sei.[1])

Dieser Eid durfte aber nach Vorschrift des Papstes Urban VIII. von keinem gefordert werden, der nicht bereits das 14. Lebensjahr zurückgelegt hatte, wenn allenfalls vor diesem Alter eine Aufnahme stattgefunden hatte.[2])

An dem bereits in den ersten Anfängen festgehaltenen Princip, wonach ein päpstlicher Alumnus kraft des Eides sich verpflichtete, zeitlebens nach dem Willen des apostolischen Stuhles der Kirche zu dienen, d. h. in dem Alumnats-Bezirke sich der Seelsorge zu widmen, wurde durch die neue Formel nichts geändert. In Folge der Declaration Urban's VIII. brauchte er nach dreijähriger Wirksamkeit in der Seelsorge in dem ihm zugewiesenen Berufsort nur weiter keiner speziellen Erlaubniss der Congregation behufs Eintritts in einen Orden. Er blieb aber auch nach dem Eintritt ihrem Dienste verpflichtet. Die Ständigkeit dieser Verpflichtung hob nachmals noch P. Innocenz X. durch einen besonderen Erlass vom 7. August 1645 hervor. Indess bildeten sich bei manchen Alumnen oder in manchen Alumnaten unrichtige Interpretationen des Eides, z. B. dass der Schwörende sich nur auf drei Jahre binde. Auch scheint es vorgekommen zu sein, dass Alumnen, die ohne Erlaubniss der Propaganda in einen Orden getreten waren oder einem andern Lebenslaufe (*statui*) sich für immer ergeben hatten, ihre Eidesverletzung damit entschuldigten, sie wären sonst nicht sich zu ernähren im Stande gewesen. So kam es, dass die Eidesformel durch P. Alexander VII. mittelst des declaratorischen Breve's „*Cum circa juramenti vinculum*“[1]) vom 20. Juli 1660 eine neue Abänderung erfuhr. Darin wurde erklärt, dass der Eid nicht blos drei Jahre, sondern lebenslänglich und für jedwelche Lebens-

---

[1]) Relat. p. 97. Cfr. p. 154. — Doch bestimmte eine Declaration der Congregation vom 9. Mai 1667 für alle Alumnate, dass über die Frage, ob unter der Heimat, in welche der Alumnus zurückzukehren verspricht, die Stelle seiner Geburt, oder die, wo er erzogen worden, oder seine Diöcese zu verstehen sei, in jedem einzelnen Falle der Nuntius, zu dessen Bezirk das Collegium gehörte, zu entscheiden habe. Im Ms. Hamb. p. 267 bei Mejer, a. a, O. 240.

[2]) Relat. p. 92.

[3]) Bullar. Rom. (Lugdun. 16.3) t. V. p. 323.

lage binde und zwar genüge der Alumnus seiner Verpflichtung nicht durch irgend eine beliebige Dienstleistung in der Seelsorge, sondern nur durch eine nach der Vorschrift des hl. Stuhles unternommene. Auch wer aus dem Collegium vor Beendigung seiner Studien ausgeschieden, sei es freiwillig oder gezwungen, sei in keiner Weise vom Eide entbunden, weder in Bezug auf den von ihm zu leistenden Missionsdienst, noch rücksichtlich der Pflicht, in keinen Orden zu treten. Hiegegen gelte keineswegs der Einwand, dass der Einzelne sich selber eine auskömmliche Stellung verschaffen müsse, indem der apostolische Stuhl um die Ausgeschiedenen sich nicht kümmere; denn die Congregation habe noch keinen, der auf den *titulus missionis* geweiht worden und seinem Institute nach Kräften diene, verlassen, ausser er habe seine Pflicht vernachlässigt, dieselbe von seiner Lage in Kenntniss zu setzen. Daher verordnete der Papst durch das gedachte Breve,[1]) dass die Alumnen aller päpstlichen Seminarien sich eidlich verpflichten mussten, zu keiner Zeit des Lebens ohne Erlaubniss der Congregation in einen Orden zu treten und derselben jährlich (und wenn sie ausser Europa weilen würden, alle zwei Jahre) über ihre Stellung, ihre Wirksamkeit und ihren Aufenthaltsort Nachricht zu geben, weil jene, die mit so grossen Kosten vom apostolischen Stuhle erzogen und auf den *titulus missionis* ordinirt worden, nicht bloss 3 Jahre hindurch, sondern ihre ganze Lebenszeit an den Dienst des apostolischen Stuhles gebunden wären und der letztere hinwiederum die Fürsorge für sie übernommen habe.[2]) Somit hatten in der neuen For-

[1]) Bullar. Rom. (Lugdun. 1673) t. V. p. 323.

[2]) Im Fasc. der Staatsbibliothek *„de alumnatu pontif. in academia Diling. instituto etc.“* findet sich ein Manuscript (Foliobogen) mit der Abschrift der *Declarationes ac responsa nonnullorum Cardinalium S. Congreg. de propag. fid. a. SS. Alexandro VII. specialiter deputatorum etc.,* welche diese Commission in Bezug auf die aus Anlass des Breve's vom 20. Juli 1660 wegen des abzulegenden Eides entstandenen *dubia* gegeben hatte. Darin ist unter anderm gesagt, dass dasjenige, was ein Alumnus über sich beschliesse (durch das *votum ingrediendi religionem*), dem geistlichen Wohl der Provinz oder Nation, für welche das Alumnat errichtet sei, nachstehe. Nur in diesem Sinn würde vom apostolischen Stuhl die Aufnahme in das Seminar gewährt. Da aber das Bedürfniss wechsle und nicht den Dienst eines Jeden zu jeder Zeit erfordere, so sei es keineswegs die Intention des apostolischen Stuhles, den Eintritt in einen Orden, wozu der Einzelne sich von Gott berufen erachten möge, schlechthin zu verbieten, sondern er reservire sich mit jenem Verbot nur das Urtheil, was *in con-*

mel die Worte „*ante elapsum triennium*“ wegzubleiben; dagegen musste nach dem vierten Puncte die Clausel eingeschaltet werden: *Item voveo et juro, quod sive Religionem ingressus fuero, sive in statu saeculari permansero, si intra fines Europae fuero, quolibet anno; si vero extra, quolibet biennio, mei ipsius, meique status, et exercitii et loci ubi moram traxero, Sacram Congregationen de propaganda fide certiorabo*

Und damit Niemand jemals Unwissenheit vorschützen könnte, musste gemäss päpstlichen Auftrags das Breve an einem in die Augen fallenden Orte des Collegiums, Jedem leicht ersichtlich und lesbar affigirt und alljährlich zweimal, am ersten Sonntage der Monate Januar und Juni, öffentlich im Refectorium und ausserdem am Tage vor der Eidesablegung selbst vorgelesen werden. Aus demselben Grunde musste der Formel am Schlusse die weitere Clausel beigefügt werden: *Denique voveo et juro, me praedictum juramentum, ejusque obligationem intelligere et observaturum, juxta declarationes factas a Sacra Congregatione de propaganda fide et Brevi Apostolico roboratas sub die 20. Julii 1660.*

Zugleich befahl das päpstliche Breve den Vorständen der Alumnate, behufs der Ermöglichung einer Auswahl für besonders bedürftige Seelsorgsposten die Namen der ein- und austretenden Alumnen jedesmal mit Angabe von Alter, Heimat, Studien, Ordines, Befähigung und Wirkungsort, sowie des Tages, an welchem der Eid abgelegt worden, an die Congregation oder deren Secretär einzusenden, auf dass diese Notizen in die Acten derselben eingetragen würden.

Wegen entstandener Zweifel war jedoch bald eine zweite Declaration nothwendig, welche durch eine Spezialcommission der Propaganda gegeben und vom Papste am 8. April 1661 bestätigt ward.[1]) Dieselbe erklärte unter anderm, dass es auch nach er-

---

creto, hic et nunc congruent sei. Analog diesem Verhältnisse ist der Eintritt eines Bischofs in ein Kloster, der gleichfalls dem Papste vorbehalten ist und den derselbe nur in jenen Fällen gewähren kann, in welchen der Bischof auch seinem Amte entsagen könnte, ohne in ein Kloster zu gehen; denn das allgemeine Wohl der Diöcese muss dem persönlichen Nutzen des Bischofs, d. h. seinem Verlangen nach dem klösterlichen Leben vorgezogen werden, wie der hl. Thomas lehrt (2. 2. qu. 185. art. 4). Vergl. Mittermüller, canonisches Recht der Regularen S. 60.

[1]) Bull. Propag. I. 239. S. Mejer a. a. O. I. 239.

laubtem Eintritt in einen Orden Pflicht der Alumnen bleibt, sich der Seelsorge zu widmen, wesshalb sie nur in solche eintreten dürfen, wo ihnen diess unverwehrt ist, d. h. also nur in solche, die nicht lediglich der Contemplation gewidmet sind.

Berufsarten (*statui perpetui*), die dem Zwecke des Institutes entsprechen, oder ihn doch nicht verhindern, wie z. B. kirchliche Dignitäten dürfen sie übernehmen; niemals aber dabei und in keinerlei Status die vorschriftsmässigen Berichte unterlassen. Im Falle ein Alumnus zur Sicherung seines Lebens-Unterhaltes einen *status ab instituto suo alienus* gewählt hat, so kann diess wegen seines Eides nur widerruflich sein und die Congregation behält sich seine Abberufung vor, übernimmt aber dann seine Sustentation.

Für jene, welche den Eid nach der früheren von Urban VIII. vorgeschriebenen Formel geleistet, waren die durch die Alexandrinische Declaration hinzugekommenen zwei Verpflichtungen der Berichterstattung und des lebenslänglichen Verbotes einer Professablegung ohne besondere Erlaubniss nicht verbindlich.

Für alle übrigen, welche von da an den Eid nach der durch Alexander VII. gegebenen Redaction zu leisten hatten, enthielt derselbe jetzt im Einzelnen folgende sechs Verpflichtungen: 1. Unterwerfung unter die Verfassung der Anstalt. 2. Das Versprechen, niemals in einen Orden ohne Erlaubniss der Congregation einzutreten. 3. Auf ausdrückliches Verlangen der Congregation den geistlichen Stand zu ergreifen und die höheren Weihen zu der von den Rectoren festgesetzten Zeit sich ertheilen zu lassen. 4. Unter allen Verhältnissen, selbst nach feierlicher Gelübde-Ablegung in einem Orden, den obenerwähnten Jahres-Bericht zu erstatten. 5. Auf Anordnung der Congregation, auch als Ordenspriester unverweilt zu seelsorglichem Wirken in die Heimat sich zu begeben. Wenn also in den amtlichen Erlassen von einer Verpflichtung zum Missionsdienste die Rede ist, so ist darunter zunächst eine bestimmte Mission, d. h. seelsorgliche Thätigkeit in der Gegend, für welche die Stiftung gemacht war, zu verstehen. Jedes Collegium oder Alumnat hatte einen bestimmten geographischen Bezirk im Auge, um gerade für diesen seine Schüler auszubilden. Endlich 6) die Verpflichtung, den Eid zu verstehen und zu beobachten nach der Alexandrinischen Declaration. Und der Sinn derselben war, dass der Eid eine lebenslängliche Hingabe an das Institut, bez. an den

mit demselben verbundenen Zweck involvirte. Die Eidesleistung glich in dieser Hinsicht einer Professablegung, wie denn auch in den Quellen der Ausdruck *„profiteri Institutum alicujus collegii“* gebraucht wird. Durch seinen Eid und seine Erziehung machte sich jeder Alumnus die Sorge für das Seelenheil der Bevölkerung, für welche das Collegium gestiftet worden, zur ausschliesslichen Lebensaufgabe, so dass es ihm allerdings unverwehrt blieb, eine damit verträgliche Stellung oder Beruf zu ergreifen; wenn er aber einen solchen erwählte, worin seine Verpflichtung in irgend einer Rücksicht nicht mehr erfüllbar war, so konnte die Congregation von demselben ihn abberufen.

Darum durfte er von da an Zeitlebens ohne Erlaubniss der Congregation keine Ordensprofess ablegen und blieb auch nach dem mit Erlaubniss erfolgten Eintritt in ein Kloster an seinen Eid gebunden. Eine ohne Erlaubniss abgelegte Profess war null und nichtig und die Ordens-Vorsteher, welche Alumnen gegen dieses Eidesstatut aufgenommen oder zur Professablegung zugelassen hatten, gingen des activen und passiven Stimmrechts verlustig. [1])

Alle diese bisher besprochenen Aufnahmsbedingungen, wie sie theils auf der Fundationsbulle theils auf besonderen Declarationen des apostolischen Stuhls und den Statuten des hl. Ignatius für das deutsche Colleg beruhen, wurden schon in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts in ein einziges Formular zusammengefasst, welches 1626 der Provinzial P. Walter Mundbrot bei der Visitation des Collegs approbirte und die Congregation der Propaganda nach der im Jahre 1627 gehaltenen Visitation des Seminars confirmirte. [2]) In der Relatio [3]) trägt dasselbe die Ueberschrift: *Examen, cui scripto respondebunt, qui petunt Alumnatum Pontificium Dilingae.* [4])

---

[1]) Relat. p. 93. Vergl. auch das genannte Breve: *Cum circa juramenti vinculum.*

[2]) Relat. p. 72.

[3]) pag. 73.

[4]) Zwei handschriftliche Formulare dieses Examens finden sich noch im Reichsarchiv im Fasc. *de convict. Dil. in genere.* Die in diesem Examen enthaltenen Bedingungen finden sich auch im Fasc.: *Leges alumnorum Semin. Pontif. Dil.*, welcher auf einem Bogen die 2 Titel a): *Observanda cum iis, qui ad Sem. Pontif. in Collegium Convictorum S. Hieronymi Dilingae admittendi*

Gemäss dieses Examens hatte jeder vor seiner Aufnahme schriftlich folgende Puncte anzugeben:

1. Vornamen, Beinamen, Alter, Geburtsort, Provinz und Diöcese.

2. Ob geboren von katholischen, in rechtmässiger Ehe lebenden Eltern; ob er selbst immer Katholik gewesen oder bloss zu gegenwärtiger Zeit; im letzteren Fall, wo er convertirt; ob er frei oder leibeigen oder sonst jemanden verpflichtet sei (*obstrictus*)?

3. Ob er ein Deutscher und zwar aus Oberdeutschland sei?

4. Ob er irgend einmal vielleicht eine (irregulär machende) ***Debilitas corporis vel animae*** erlitten; ob er jetzt durchweg körperlich gesund und unversehrt sei, ohne Deformität, ohne (canonischen) Defect an den Augen; ob er mit der Zunge nicht anstosse oder stottere?

5. Wo und welche Schule (*Facultati*) er besucht und ob er mindestens die Rhetorik absolvirt habe, mit welchem Erfolg? ob zur Zufriedenheit und mit Empfehlung seitens der Lehrer? ob er im *Cantus Gregorianus* oder auch im Figuralgesang Unterricht erhalten?

6. Ob er sich mit solchen Naturanlagen von Gott begabt wähne, welche erfolgreichen Nutzen und gedeihliche Frucht von seinen höheren Studien erwarten lassen und ob er fest entschlossen sei, die Vorlesungen über Philosophie, Theologie und canonisches Recht so lange zu hören, als die Vorstände nach reiflicher Erwägung für das gemeine Wohl erspriesslich fänden?

7. Ob er einer marianischen Congregation [1]) einverleibt gewesen, also zwar, dass er ein günstiges Zeugniss von selber er-

---

sunt und b): *Constitutiones Pontif. Alumnis observandae* enthält. Da die Bedingungen aber unter Titel a) nur summarisch und noch nicht numerirt aufgeführt sind, so scheint diess Manuscript noch vor der „Relatio“ verfasst zu sein. Dafür spricht auch der Umstand, dass die Gelobungsformel jene ganz einfache ist, wie sie bis 1616 üblich war.

[1]) Die erste marianische Congregation in der oberdeutschen Ordensprovinz war zehn Jahre vor Errichtung des päpstlichen Alumnats, 1575, durch Subregens P. Rem in Dillingen gegründet worden. Von hier aus verbreitete sich die Sodalität rasch nach München, Innsbruck, Hall in Tyrol und Luzern in der Schweiz. Im Jahre 1727 betrug die Zahl der Jünglinge und Männer, welche allein in der oberdeutschen Ordens-Provinz der Gesellschaft Jesu in den Congregationen geleitet wurden, nicht weniger als 70000. Hattler, der ehrwürdige P. Jakob Rem. S. 64—72.

hoffen könne? oder nicht etwa schon um Aufnahme in ein Kloster nachgesucht oder sich wirklich habe aufnehmen lassen, zum Zwecke, darin Profess abzulegen?[1])

8. Ob er ein Benefizium inne habe? von welcher Art und in welcher Diöcese?

9. Ob ihn keine Censuren oder Irregulatitäten belasten?

10. Ob er bereits heilige Weihen empfangen? und wenn nicht, so habe er wenigstens das Tauf- und Firmungs-Zeugniss in Vorlage zu bringen behufs Empfangs der niedern Weihen, wann diess von den Vorständen gefordert würde.

11. Ob er eidlich verspreche, die höheren Weihen und auch das *Sacerdotium* sich ertheilen zu lassen, wann dieses den Oberen zur Ehre Gottes gut und förderlich erschiene.

12. Ob er fest gewillt sei, vom Collegium niemals die Beschaffung eines Benefiziums zu fordern, wiewohl dasselbe ihm bei allenfallsiger Gelegenheit hierin nicht hinderlich sein werde?

13. Ob er frei und gern das Collegium zu beziehen wünsche oder von andern dazu genöthigt werde?

14, Von wem er für das Colleg in Vorschlag gebracht oder empfohlen sei; ob er einen Patron habe zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche über die vom Seminar gegebenen 80 Gulden nothwendig sein würden; ob er überdiess einen Bürgen stellen könne, welcher statt seiner die Wiedererstattung auf sich nehme für den Fall, dass er selbst unerachtet seiner Verpflichtung den Ersatz nicht leiste?[2])

---

[1]) In § 5 der Ignatianischen Statuten war bestimmt: *Nemo, qui religionis semel susceptae habitum deseruerit, admitti possit.*

[2]) Diese Constitution kann nicht auffallen, wenn man das späte Alter der Aufnahme berücksichtigt, in welchem ein hinlänglich sicheres Wissen über den zukünftigen Beruf gefordert werden kann. Auch bei der Aufnahme in Knaben-Seminarien gilt, dass eine Restitutionspflicht im Falle des Austritts aus dem geistlichen Berufe nur dann besteht, wenn diess durch ein Synodalstatut bestimmt oder durch Gewohnheit eingeführt ist. In gleicher Weise müssen die Unterhaltungs-Kosten restituirt werden, wenn diess bei Errichtung des Seminars oder bei Stiftung von Freiplätzen vorgesehen wurde. Wo aber bei der Aufnahme aus keinem dieser Gründe eine Restitution zur Bedingung gemacht wird, scheint sie nachträglich nicht gefordert werden zu können. Denn das *Tridentinum* hat, wie der *Restrictus S. C. Conc. in Terrarien. Com. rol. 16. Dec. 1820* ausführt, vorzugsweise die Aufnahme von Söhnen armer Eltern beabsichtigt, ohne von

15. Ob er Willens und in der Lage sei, die zur Beschaffung der nothwendigen Kleidung erforderliche Geldsumme bei dem Oekonomen des Hauses zu hinterlegen, wenn er nach geschehener Prüfung zur Aufnahme tauglich befunden würde?

16. Ob er in die gemeinsame Kleidung und Kost der Alumnen sich fügen könne und wolle, auch wenn er ein Adeliger sei und ob er bereit sei, die übrigen Gesetze und Gebräuche des Collegiums nach der Interpretation der Vorsteher zu beobachten; ob er zur Leistung des Schwures bereit sei, dass er, wenn er aus dem Collegium auf irgend eine Weise, vor oder nach Vollendung der Studien ausgetreten sei, vor Ablauf von drei Jahren[1]) ohne spezielle Erlaubniss des apostolischen Stuhles oder des Nuntius desselben in keinen Orden treten werde?

Schliesslich solle er beifügen: Er bezeuge hiermit durch eigenhändige Unterschrift, dass er alle Angaben wohl überlegt niedergeschrieben und allem zugestimmt habe. Ausserdem soll er den Rector des Collegs, woselbst er studirt, um Beifügung seiner eigenen Unterschrift ersuchen; hierum solle er auch den Patron angehen, welcher ihm die allenfalls über 80 fl. nothwendigen Ausgaben decken wolle.

Der Gang der Aufnahme war im 17. Jahrhundert,[2]) in welchem noch kein Concurs vorgeschrieben war, im Einzelnen in Dillingen folgender: Der Vorschlag zur Aufnahme ging gewöhnlich von einem weltlichen Patron[3]) oder vom Rector eines Collegs aus,

---

denselben ein sicheres Wissen über das Verbleiben im Berufe zu fordern, da ein solches in so jugendlichem Alter schwerlich vorhanden sein kann. Noch weniger hat es eine Caution zur Restitution der Ausgaben für den Fall des Austritts verlangt, sondern nur bestimmt, dass unter den aufgenommenen jene auserwählt würden, welche gemäss ihrer Anlage und Neigung zur Hoffnung berechtigen, dass sie sich für immer dem Dienste der Kirche widmen werden. Daher ist es jetzt auch fast allgemeiner Brauch aller Diöcesen, den Aufzunehmenden für den Fall, dass sie nachher das Seminar wieder verlassen und dem geistlichen Stand sich nicht widmen, eine Verpflichtung zur Restitution der aufgewendeten Kosten nicht abzunehmen. Vergl. *Lucidi, de visitat. sacror. liminum vol. II. n. 20—25.* pag. 340—342.

1) In diesem Puncte musste nachher die Constitution dem Breve Alexander VII. gemäss abgeändert werden.

2) Relat. p. 80. et sq.

3) d. h. wohl von demjenigen Manne, der als Bürge sich erbot bezüglich der Mehrausgaben oder der Restitutionsleistung.

worauf von Dillingen aus geantwortet wurde, ob ein Platz frei sei oder später vielleicht frei sein würde.

Waren Plätze verfügbar, so wurden die Vorgeschlagenen angewiesen, die Beantwortung des vorgenannten Examens einzusenden. Wenn dieselbe zufriedenstellend ausfiel, so wurden sie zum Erscheinen aufgefordert und in die den Alumnen gemeinsame Wohnung eingewiesen, aber anfänglich blos probeweise auf zwei oder drei Monate.[1]) In der Zwischenzeit hatten sie sich Kenntniss zu verschaffen über die Regeln und Statuten des Seminars und sollten Beweise ihrer wissenschaftlichen und moralischen Tauglichkeit ablegen. Zehn oder acht Tage vor Ablauf der Probezeit wurde ihnen der Tag der wirklichen Aufnahme angegeben, und wurden sie angehalten, die Statuten noch eingehender zu studiren. Nach der Meinung des Provinzial Baderer sollten die Aufzunehmenden vorher auch noch Exercitien machen. Allein auf Anfrage antwortete General Aquaviva, dass sie in Rom im Collegium Germanicum die Alumnen zwar bei der Aufnahme zur Ablegung einer Generalbeicht anhalten und damit einige Betrachtungen verbinden, aber keine eigentlichen Exercitien fordern, weil dieselben hiezu kaum schon geeignet sein dürften[2]); dagegen werden solche in den folgenden Jahren je nach der Disposition des Betreffenden gemäss dem Urtheil des Beichtvaters oder Rectors gestattet; alle aber halten solche, ehe sie Priester werden, nach den Regeln des Collegs, wenigstens 16 Tage hindurch“.

Nach abgelegter Generalbeicht wurde ihnen die Alumnats-Matrikel übergeben, damit sie dort die nunmehr abzulegenden

---

[1]) Eine Prüfung der Angekommenen vor der eigentlichen Aufnahme schrieben im Allgemeinen schon die Ignatianischen Statuten vor; in der Errichtungs-Bulle für das Englische Colleg (1579) war aber genau bestimmt worden, dass die Schüler, wenn sie in die Anstalt einträten, nicht augenblicklich schon als Alumnen betrachtet, sondern erst nach einer Prüfungszeit von 6—8 Monaten und gegen ein alsdann zu leistendes eidliches Versprechen aufgenommen werden sollten, das geistliche Leben führen und zur Rückkehr in ihr Vaterland und zum Eintritt in den dortigen Seelsorge-Dienst auf Befehl der Oberen, alle Zeit bereit sein zu wollen. S. Mejer a. a. O. S. 82.

[2]) Lucidi bemerkt im Allgemeinen über die Disciplin in den heutigen Knaben-Seminarien: *Ceterum valde exoptandum est, ut in spiritualibus exercitiis peragendis admirabilis illius libri ratio adoptetur, quem D. Ignatius composuit Sedis Apostolicae judicio et omnium utilitate comprobatum. l. c. vol. II. nr. 15. pag. 338.*

Eide mit eigener Hand niederschrieben, mit Angabe des Jahres und Monats-Tages, an welchem sie aufgenommen wurden. Am Tage der eigentlichen Aufnahme erschienen sie vor dem Rector in Begleitschaft zweier älterer Alumnen als Zeugen, legten nach einer kurzen Adhortation die *Professio fidei* ab und wenn ihrer mehrere waren, las jeder einzeln aus der Matrikel die Puncte des von ihnen dort niedergeschriebenen Eides ab und leistete den Schwur auf das Evangelienbuch. Hierauf erfolgte die Namens-Unterschrift der Zeugen. Von jedem so abgelegten Eid wurde das Original der Handschrift im Archiv des Collegs hinterlegt.

Wie aus Punct 14 des Examens erhellt, genügte es im 17. Jahrhundert bezüglich der Bürgschaftleistung, wenn der Bürge seine Zustimmung gab durch Unterschrift der beantworteten Examinations-Puncte. Im 18. Jahrhundert aber hatte jeder, der sich als solcher erbot, eine eigene Formel zu unterschreiben, wie eine solche im Reichsarchiv (*de convict. Dil. in genere*) sich vorfindet.[1])

---

[1]) *Formula cautionis ad Alumnatum Pontificium Dilinganum ab Alumno offerendae et in folio scribendae.* Nachdem von Ihro Hochwürden Und Magnificenz A. R. P. N. N. S. J. *Academiae Dilinganae Rectore (scribatur nomen, cognomen, patria, natio et gradus litterarius Alumnj, si habet) in Seminarium Pontificium* allda zu Dilingen an Und aufgenommen wordten, ihm auch dohalben der ierzmalige auf 99 fl. 32 Xr. Jährlich belauffente genuss würklich zugelegt worden ist; ein solcher aber gemeldetem N. N. zu sein benöthigten unterhalt etwan nit erkhlöklich sein dürffte; also thue ich endtsunterschribner in bösster Form Rechtens mich khraft dieses wollbedächtlich obligiren, das ich nit allein diejenige, in soweith obige Summa der 99 fl. 32 Xr. jährlich nit zulänglich seyn wird, sondern auch yber diss, fahls obgedachter N. N. *(scribatur nomen Alumnj)*, seiner damahligen *intention* entgegen, den Geistlichen Stand wieder Verhoffen nit antretten oder als *incorrigibilis* aus wohlgedachten *Seminario* dimittirt werden sollte, alle die auf ihn gewendte Kosten ohne abgang zu refundiren gehalten seyn soll: in massen solchen fahls bei resistenter *renuenz* oder . . . . . *(nicht leserlich)* wollgedacht seiner Magnificenz, Und dessen Nachkommen mein eigenthümliches, gegen niemandt Verschribnes Guet *(scribatur certum bonum stabile tanquam specialis hypotheca, quae sufficiat)* Umb sich daran habhaft und bezahlt machen zu khönnen, Und alles ybrige mein Vermögen Verhypotheciře. Alles getreulich und ohne gefährde. Dessen zu wahrer Urkhundt habe ich diese mit aigner handt unterschribne und aignen insigl Verbeschirte obligation Von handen geben wollen, so geschehen zu *(scribatur locus)* den X. Monatstag anno : X. (L. S.)

Seit 1722 wurde, in Folge einer Vorschrift des P. Innocenz XIII., die Aufnahme nur mehr in Form eines allgemeinen öffentlichen Concurses gestattet und wie die Informatio berichtet [1]) sowohl vom Nuntius in Wien 1730, wie vom Provinzial befohlen, bei der Prüfung wie beim Concurs genau nach dem Tenor der Decrete ohne Menschenrücksicht zu verfahren. Ueber die Art und Weise der Abhaltung des Concurses gibt näheren Aufschluss das Visitations-Protocoll vom Jahre 1780. [2]) Hiernach durften sich zu demselben von vornherein nur Auserlesene melden, solche, welche ihre Studien unter den Ersten absolvirt hatten. Sodann wurden dieselben angehalten, an einem bestimmten Tage vor dem Examinatoren zu erscheinen, damit diese unter ihnen jene ausschieden, welche sittlich und wissenschaftlich über die übrigen hervorragten und für den eigentlichen Concurs zugelassen wurden. Die Zahl der Candidaten, die man zuliess, betrug mehr als drei oder viermal soviel als die der abgehenden, deren Stellen wieder zu besetzen waren. Am festgesetzten eigentlichen Concurstage wurden die bereits Auserlesenen, jeder während einer halben Stunde, über einen bestimmten Gegenstand einem strengen Examen unterworfen und schliesslich diejenigen aufgenommen, welche von den Professoren der Universität auf Grund des Prüfungs-Resultates als die Würdigsten erkannt worden waren. Nach Angabe des Regens Ignaz Meichelbeck wurde dieser Prüfungs-Modus von Seite der Congregation 1777 ausdrücklich approbirt.

Bemerkenswerth ist, dass nunmehr zur Aufnahme nur solche Candidaten zugelassen wurden, welche den philosophischen Curs absolvirt hatten. Wie aus der letztgenannten Quelle erhellt, [3]) wurden auch damals noch alle Aufgenommenen beim Eintritt angehalten, genügende Caution in gerichtlicher Form zu leisten und wurde der Act reponirt und registrirt. Auch die Eidesleistung fand noch statt nach der von Alexander VII. im Breve „*Circa*

---

1) ad. nr. 8.

2) § 1. qu. 15.

3) § 1. nr. 9.

juramenti vinculum“ vom 20. Juli 1660 vorgeschriebenen Form.[1]) Aehnlich wie früher, so wurden auch jetzt noch die Eidesleistungen sämmtlicher Alumnen in einen Codex inscribirt.[2])

Um dieselbe Zeit, oder wahrscheinlich gleich hernach wurde mit dem Examen *pro Alumnatu pontificio* auch das *pro Alumnatu Dioecesano* verbunden. In einem Erlass[3]) vom 12. Juli 1794 verordnete aber das bischöfl. Generalvicariat zu Augsburg, dass beide Examina wieder wie von jeher getrennt vorzunehmen seien. Das Examen *pro Alumnatu pontificio* musste jedoch so frühzeitig gehalten werden, dass jene, welche *ex Dioecesi* etwa für dasselbe concurrirt hatten und nicht aufgenommen wurden, noch im Examen *pro alumnatu Dioecesano* erscheinen konnten. Für das letztere wurde der erste Tag nach Bartholomäus, mit dessen Fest damals die Ferien begannen, anberaumt. Zum Examen für das päpstliche Alumnat wurden ausdrücklich auch die Philosophen des ersten Jahres, die Logiker für zulässig erklärt, nur mit dem Unterschied, dass bei obwaltendem Zweifel der vorzüglicheren Fähigkeit die Theologen den Philosophen vorgezogen werden mussten.[2])

§ 5.

Verhandlungen wegen der Aufnahme von Alumnen aus der Diöcese Chur.

Lange Verhandlungen gab es wegen der Ausdehnung des Alumnats auf Graubündten oder die Diöcese Chur. Gemäss der Fundationsbulle konnten und durften in Dillingen als päpst-

---

1) Die Germaniker geloben heutzutage, innerhalb 3 Jahre nicht ohne päpstliche Bewilligung und in der Folgezeit nicht ohne die Genehmigung des P. Generals der Gesellschaft Jesu sich einem Orden oder einer Congregation anschliessen zu wollen.

2) § 1. nr. 10.

3) Aus Prof. Stempfle's Vermächtniss. Nr. VIII.

liche Alumnen nur Candidaten aus Oberdeutschland aufgenommen werden. Zwar gehörte auch die Schweiz zur oberdeutschen Ordensprovinz; da aber die Schweizer das Aufnahms-Recht in das Borromäum[1]) in Mailand hatten, so galten sie im Allgemeinen vom Alumnat in Dillingen für ausgeschlossen und um so mehr die Graubündtner (*Grisones*), denen Mailand viel näher lag.

Einige Zeit hindurch fand auch eine Aufnahme fremder Elemente gar nicht statt, da dergleichen ohne spezielle päpstliche Erlaubniss nicht geschehen durfte. Die Alumnen, welche in den ersten Jahrzehnten nach der Errichtung admittirt wurden, scheinen nur aus Bayern, Schwaben und Tyrol gewesen zu sein, da sie nach ihrer Ordination gemäss der Angabe der an Clemens VIII. gerichteten Supplik zur Wirksamkeit auch nur für diese Provinzen bestimmt wurden. Allein in einem Schreiben vom 29. November 1610 an Rector Christoph Grentzing in Dillingen erklärte Bischof Johann v. Chur, dass er vom apostolischen Stuhl die Concession erlangt habe, vier Jünglinge in das päpstliche Alumnat nach Dillingen präsentiren zu dürfen, ohne dass er jedoch, wie man aus den nachkommenden Berichten schliessen muss, eine authentische Copie beilegte.[2])

In einem Briefe vom 18. October 1612 supponirte er neuerdings, dass er Freiplätze habe und präsentirte zugleich 2 Candidaten, obschon einer derselben sich für die Logik noch nicht eignete. Ein dritter Brief vom 29. März 1620 stellte aber die weitere Behauptung auf, dass die Diöcese Chur auf sechs Freiplätze Anspruch habe und enthielt zugleich wieder die factische Präsentation eines Alumnus für den Fall, dass ein Platz erledigt wäre. Eine neue Präsentation eines Candidaten fand durch einen Brief vom 9. Januar 1622 statt, wobei zugleich bemerkt war, dass der Bischof

---

[1]) Dasselbe war vom hl. Carl Borromäus gestiftet und von P. Gregor XIII. dotirt zur Ausbildung von Geistlichen für die Schweiz, Graubündten und Wallis, daher es auch *Collegium Helveticum* hiess. Nachdem es der Revolution unterlegen war, wurde es durch eine Erlaubniss des Kaisers von Oesterreich in der Weise wieder hergestellt, dass 24 Schweizer im Erzbischöflichen Seminar von Mailand erzogen wurden. Mejer, a. a. O. I. 229. In neuester Zeit wurden die Verhältnisse, soviel ich mich erinnere, auch zwischen Italien und der Schweiz wieder staatlich geregelt.

[2]) Relat. p. 115.

das Privilegium habe, fünf Plätze zu besetzen. Der Verfasser der Relatio erklärt zwar diese Verschiedenheit der Angaben seitens eines und desselben Bischofs dahin, dass derselbe, wie aus Styl und Handschrift ersichtlich sei, sich verschiedener Secretäre bedient habe, denen keine genaue Sachkenntniss zu Gebote gestanden wäre. Eine solche Differenz in einer doch nicht unwichtigen Sache bleibt aber immerhin auffallend.

Noch verwickelter wurde die Sache dadurch, dass inzwischen ein Schreiben des apostolischen Nuntius von Luzern, vom 20. November 1624 datirt, an den Provinzial gelangte, worin er diesem im Namen des wegen Kriegs-Unruhen flüchtigen Bischofs von Chur einen Alumnus von dessen Diöcese präsentirt und auch seinerseits supponirt, dass die Graubündtner auf acht Plätze in Dillingen Anspruch hätten. Der letzte, wieder eigenhändige Brief des Bischofs Johannes, ist nach der Relatio datirt vom 12. November 1624 und enthält nebst der Präsentation eines Alumnus die Bitte, ihm Mittheilung zu machen, wenn es etwa mit den bisher präsentirten oder künftig zu präsentirenden Jünglingen eine Schwierigkeit habe. Diess geschah denn auch durch den damaligen Rector P. Siegersreiter, indem er zurückschrieb, dass einige der Präsentirten unruhige, stürmische Köpfe gewesen und *insalutato hospite* mit Hinterlassung von Schulden entflohen seien. Zugleich drang er darauf, dass sie wie die übrigen dem allgemein vorgeschriebenen Examen unterworfen würden, wesshalb er ein Exemplar desselben dem Brief beilegte.[1])

Bei solcher Sachlage, da ein volles Drittel der Plätze für die Einheimischen auf dem Spiele stand, ist es erklärlich, dass die Angelegenheit auch bei der Visitation des Jahres 1627 zur Sprache kam. Der damalige Regens P. Johann Glück deponirte hiebei auf die Frage bezüglich der Aufnahme, dass stets der Erections-Bulle gemäss nur Alumnen aus Oberdeutschland gewählt worden; erst seit einigen Jahren würden auch Graubündtner aufgenommen, für welche der Bischof von Chur vom apostolischen Stuhl vier Freiplätze erlangt hätte. Der Regens beklagte diess, da hiedurch anderen, für welche das Seminar eigentlich gegründet worden und

---

1) Relat. pag. 117.

die in mehrfacher Hinsicht würdiger wären, die Plätze entzogen würden. Es wären aus Graubünden meistens Leute gesendet worden, die an keine Zucht gewöhnt wären und ausserdem die über das Stipendium nothwendigen Ausgaben nicht bezahlen könnten, wesshalb einige mit Hinterlassung von Schulden entflohen wären, was bei den theueren Zeiten doppelt empfindsam wäre. Ebenso führte er an, dass dieselben des Seminars in Dillingen um so leichter entbehren könnten, weil sie das Borromaeum in Mailand hätten und bat desshalb, von ihnen befreit zu werden oder wenn diess durchaus nicht möglich wäre, wenigstens positive Garantie zu gewähren, dass sie gleich den übrigen nicht anders als unter den Bedingungen des römischen Examens, von welchem er dem Visitator eine Copie vorlegte, aufgenommen würden.[1])

Diese Erklärung bewirkte, dass am 24. September desselben Jahres noch von Rom ein Decret kam, in welchem der Visitator aufgefordert wurde, eine Abschrift jener der Diöcese Chur gewährten Concession von vier Freiplätzen einzusenden und zugleich an die Congregation ein Gutachten abzugeben, ob man die Concession bestätigen solle, und wenn diess wegen Mangel an Geistlichen nicht zu verweigern wäre, auf welche Weise Vorsorge getroffen werden könnte, dass die Churer Alumnen künftighin in Zucht und Disciplin erhalten würden und ob namentlich das Mittel der Bürgestellung zureichend wäre. Was aber schliesslich entschieden wurde, wurde dem Relator nicht bekannt.[2]) Doch führt er nachher ein Decret der Congregation vom 8. (10?) April 1628 an, in welchem der Rector angehalten wird, ein Formular des Examens an den Bischof von Chur zu schicken, weil derselbe angewiesen würde, künftig keine Alumnen mehr ohne Beantwortung der im Formular geforderten Puncte zu präsentiren.[3])

Inzwischen starb Bischof Johannes von Chur und sein Nachfolger Bischof Joseph hielt in einem Brief vom 7. Juli 1628 den Anspruch auf acht Freiplätze aufrecht und behauptete jetzt auch noch, das Privilegium zu haben, dass seine Candidaten *etiam Rhetorica non audita* aufgenommen werden müssten. Zum Beweis

---

1) Relat. p. 140—41.
2) pag. 130.
3) Relat. pag. 131. cfr. p. 157.

hiefür legte er einen Brief des Cardinals Bundinus an ihn bei, worin es hiess: „Den Rector des Collegiums zu Dilingen haben wir durch den Nuntius ermahnt, dass er die Alumnen, welche Deine Hoheit künftig an ihn senden wird, in jedem Fall aufnehme, auch wenn sie noch nicht Rhetorik studirt haben". [1])

Auch in drei folgenden Briefen vom Jahre 1629 und 1630 behauptete er zur Besetzung von acht Plätzen berechtigt zu sein, wesshalb er anfragte, wie viele frei wären. In einem Gegenbrief, dem einzigen, von welchem der Relator eine Copie noch vorfand, theilte ihm hierauf der Rector mit, dass bereits fünf Alumnen aus Graubündten im Seminar sich befänden und für weitere kein Platz mehr vorhanden wäre, wenn nicht während des Jahres einige austreten würden. Er erklärte aber, dass andere künftig nicht mehr aufgenommen würden, wofern sie nicht gleich den übrigen die Beantwortung des vom apostolischen Stuhl approbirten Examens vorher schriftlich eingesendet und darin namentlich die Stellung eines Bürgen für die Bestreitung der über 80 fl. nothwendigen Ausgaben zugesichert hätten. Zur Rechtfertigung dieser Forderung gab er dem Bischof zu bedenken, dass das Convict zu Dilingen kein päpstliches, auch vom apostolischen Stuhl nicht fundirt sei, wie das Collegium Romanum und andere päpstliche Collegien, was vielfach fälschlich angenommen würde; sondern es sei errichtet und fundirt vom Bischof von Augsburg und dem dortigen Domcapitel, so aber, dass in dasselbe Alumnen erst nach vielen Jahren aufgenommen worden und so wenige, dass sie den kleinsten Theil der Convictoren bildeten.

Wenn daher die Alumnen von Chur nicht gleich den Convictoren bezahlen würden, so könnten sie, die Vorstände des Convicts, nicht fernerhin mit gutem Gewissen von fremdem Gelde (dem bischöflichen und domcapitel'schen Fond) nehmen und damit Bürge stehen, da gewöhnlich von jenen Alumnen kein Ersatz sei geleistet worden. [2]) Zuletzt hielt man es in Dillingen für nothwendig, in einer eigenen Petition die Propagauda um Z u r ü c k n a h m e der den Graubündtnern gewährten Concession zu bitten. [3]) In derselben

---

[1]) Relat. p. 118.
[2]) Relat. p. 122.
[3]) Relat. p. 123.

wurde angeführt, dass dieser Canton überhaupt auf tieferer Culturstufe stände und wenige darin für die Studien geistig angelegt wären. Ja, sogar die körperliche Gestalt und Constitution der Präsentirten sei eine derartige deforme gewesen, dass man ihnen schwer das zum Priesterthum nothwendige Decorum zuerkennen könnte. Fast alle seien vergeblich im Alumnat gewesen. Die einen hätten entlassen werden müssen wegen Mangel an geistiger Begabung oder weil incorrigibel in disciplinärer Beziehung; die andern seien entflohen mit Hinterlassung von Schulden, ohne dass man sie als Ausländer und wegen der weiten Entfernung hätte vor Gericht ziehen können. Kurz, es könne kaum dargethan werden, ob einer von ihnen nutzbringend in seine Heimat zurückgekehrt sei, ohne dass man es etwa an der gehörigen Aufsicht und Leitung habe fehlen lassen. Dazu komme, dass sie gewöhnlich bald nach ihrer Ankunft im Seminar zu erkranken anfingen, ohne dass wegen der Verschiedenheit der Lebensweise und des Klimas, wie die Aerzte bezeugten, trotz aller angewandten ärztlichen Mittel und Kosten eine Wiederherstellung der Gesundheit erfolgt wäre. Sie wären also von gar keinem Nutzen für das Colleg, sondern brächten demselben nur Schaden, da sie überdiess auch die über 80 fl. nothwendigen Ausgaben demselben meistens nicht ersetzt hätten und den besseren einheimischen Candidaten die Plätze wegnähmen. Es empfehle sich also in jeder Hinsicht, die Concession wieder zurückzunehmen und dieselben dem Seminar in Mailand zuzutheilen, welches ihnen näher gelegen und auch in Sprache und Sitte mehr adäquat sei.

Der Relator meint, dass diese von ihm ohne Datum vorgefundene Supplik im Jahre 1629 verfasst sein dürfte, konnte aber nicht mehr ermitteln, ob sie wirklich nach Rom abgefertigt und von dort eine Antwort hierauf gegeben wurde.[1]) Wahrscheinlich hängt dieser Mangel an bestimmten, sicheren Notizen mit der bald darauf durch die Schweden herbeigeführten zeitweiligen Auflösung der Universität zusammen.

Am 5. April 1632 wurde Tilly bei Rain tödlich verwundet. Schon mit dem 18. Februar vorher bricht das Tagebuch der Universität ab und ist nach den Aufzeichnungen des Professors Stempfle, der dasselbe noch vor sich hatte, mit anderer Tinte die

---

[1]) pag. 123.

Bemerkung beigefügt: „*Hoc anno ad vernum tempus Suecico bello disturbata fuit Academia*“ [1])

Am 9. April wurde Dillingen von den Schweden besetzt und während des Sommers einmal das Jesuiten-Collegium vollständig ausgeplündert, da man nach einem angeblichen Diamanten von unermesslichem Werthe in demselben fahndete. [2]) Mit dem Anmarsch der Schweden waren die Studenten aus der Stadt entflohen und auch die Alumnen von Graubündten, von denen sich immer einige bis zum Ausbruch der kriegerischen Unruhen im Alumnat befunden hatten. Nach der Wiedereröffnung der Universität aber erfolgte, wenigstens bis zum Jahre 1637, in welchem die Relatio verfasst ist, von Chur aus keine Präsentation mehr. Im Mai des erwähnten Jahres kamen indess Briefe vom P. Assistens Walter Mundbrot, des Inhalts, dass ihm der Secretär der Propaganda ein vom Papste bereits approbirtes Decret dieser Congregation gezeigt habe, kraft dessen von der nach Dilingen bestimmten päpstlichen Pension ein Beitrag von 170 Scudi zum Unterhalt für zwei Professoren der Humaniora an den Bischof von Chur und zwar sofort hinausbezahlt werden müsse. Indess habe auf seine Bemerkung — dass bei so unmittelbarer Durchführung des Decretes einige Alumnen mitten in ihren Studien aus dem Alumnat entlassen werden müssten und dass man desshalb bis zur Wiedereröffnung des nächsten Schuljahres [3]) die Execution verzögern möge, damit der Regens inzwischen monirt werden könne, um keinen Schaden zu leiden — der Secretär erwiedert, dass er diese Vorstellung sehr vernünftig fände und die Sache an die Congregation berichten würde.

Die Folge war, dass man in Rom die Sache ganz fallen liess, wie der genannte Pater in einem Brief vom 10. Juli desselben Jahres berichtete. Auch schrieb der Bischof von Augsburg Heinrich V. von Knöringen, sobald er von der Sache hörte, an den Cardinal-Protector von Deutschland und bat um Abwendung einer derartigen Schmälerung. [4])

---

[1]) Haut, a. a. O. S. 98.

[2]) Haut, a. a. O. S. 101.

[3]) Im Text heisst es: *usque ad Lucalia.* Damit ist jedenfalls das Fest des hl. Lucas gemeint und das Ende der Ferien oder der Wiederbeginn des Schuljahres ausgedrückt, da derselbe damals noch 3 Tage später, am Feste der hl. Ursula erfolgte, an welchem die Jesuiten 1563 die Vorlesungen eröffnet hatten.

[4]) Relat. p. 131—133.

Von welcher Zeit an wieder Diöcesanen von Chur als päpstliche Alumnen in Dillingen sich befanden, ist in den dem Verfasser zu Gebot gestandenen Quellen nicht enthalten.

Gewiss ist, dass der apostolische Stuhl die Concession für Chur fortbestehen liess. Denn bei der Visitation des Jahres 1780 gab Regens Dr. Ignaz Weichelbeck zu Protokoll,[1]), dass von dem zur Aufnahme in das päpstliche Alumnat vorgeschriebenen öffentlichen Concurse allein ausgenommen seien vier Alumnen der Diöcese Chur, welche der dortige Bischof selbst auserwähle und nach Dilingen sende, über welches Recht viel gestritten worden sei.

§ 6.

Erziehung der Alumnen.

Die geistliche Erziehung erhielten die päpstlichen Alumnen im Convicte zum hl. Hieronymus. Ausserhalb desselben in der Stadt zu wohnen und doch die päpstliche Pension zu geniessen, wurde nicht zugelassen. „Nicht leicht und nur im seltensten Fall, sagt die Relatio,[2]) darf dispensirt werden, dass ein in der Stadt lebender der päpstlichen Wohlthat theilhaftig werde; denn wenn in dem Jahresbericht, welchen der Regens durch den Nuntius in Wien nach Rom zu senden gehalten ist, etwas von einer derartigen Dispense entdeckt würde, würde man sie zweifelsohne cassiren, antwortete der hierüber während seines Provinzialates von 1636—39 befragte P. Wolfgang Gravenegg“. Ein eigenes Haus bestand für die päpstlichen Alumnen nicht. Das päpstliche Alumnat bildete also ein Seminar im Seminar, was in Dillingen durchaus kein auffallendes Verhältniss war. Das Convict war neben der Akademie eigentlich wieder eine *Universitas* für sich, da in ihm von Anfang an mehrere Categorien von Studirenden mit verschiedenem Berufe zusammenwohnten, woher es seinen Namen empfing.

1) § 1. qu. 15.
2) pag. 28.

Es befanden sich daselbst zunächst in ziemlicher Zahl die weltlichen Convictoren, unter welchen wiederum die Adeligen eine besondere Stellung einnahmen. Dann kamen die Religiosen, sämmtlich Professen aus den verschiedensten Orden, Benedictiner, Cisterzienser, regulirte Chorherrn, Prämonstratenser, Mendicanten, Hospitaliter, deren Zahl im 17. Jahrhundert oft über 100 betrug[1]) und auch im 18., wie es scheint, nicht unter 30 herabging.[2]) Seit Heinrich von Knöringen gab es dann 12 sog. bischöfliche Alumnen[3]), welche speziell zu Clerikern für die Diöcese Augsburg herangebildet wurden. Zu all' diesen kam seit 1742 eine vierte Classe, die der Ordinandi, d. h. jener Theologen, die ihre Studien in keinem geistlichen Seminare gemacht hatten und desshalb gemäss dringender Mahnung des apostolischen Stuhles an die Bischöfe nicht ordinirt werden sollten, bevor sie nicht in einem solchen einige Zeit[4]) auf die hl. Weihen vorbereitet wurden. Daher beschloss Bischof Joseph von Augsburg im Jahre 1741, statt eines neuen Seminars das vorhandene in Dillingen „zu augmentiren“, um die zu den Weihen adspirirenden Candidaten in ihrem Beruf zu unterweisen, zumal da ihm der Rector des Collegiums

---

[1]) S. Informatio qu. 14.

[2]) Vergl. *ratio generalis tractandi Monachos Dilingae* im Fascikel *De convict. Dil. in gen.*

[3]) Bezüglich der Zahl der bischöflichen Alumnen findet sich in den Angaben eine Differenz, über welche ich keinen bestimmten Aufschluss gefunden habe. Braun schreibt, wie a. a. O. erwähnt wurde, dass im Jahre 1614 vierzehn bischöfliche Alumnen aufgenommen wurden. Die Freiburger Historia dagegen berichtet in Uebereinstimmung mit Agricola, dass im selben Jahr das Diöcesan-Seminar begründet wurde durch Aufnahme von sechzehn Jünglingen, die bis auf einen, der noch der Rhetorik angehörte, sämmtlich Philosophen und Theologen waren. Sie wurden aber in der Zwischenzeit, bis 1621 der Umbau des Convicts vollendet war, im Hause eines Bürgers untergebracht, wo sie in Aufsicht wie im Convict selbst lebten. Die späteren Quellen aber reden wieder von nur 12 bischöflichen Alumnen.

[4]) Das *Concilium Romanum* vom Jahre 1725 hatte ausdrücklich statuirt, dass alle, die zu den höheren Weihen promovirt werden sollen, wenigstens 6 Monate hindurch zuvor in einem bischöflichen Seminar verweilt haben müssen. S. Lucidi, *de visitatione sacrorum Liminum* vol. II. n. 19. pag. 339. Zu diesem Zweck diente nachher in besonderer Weise das von Bischof Joseph 1747 errichtete Seminar in Pfaffenhausen. Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg IV. 455.

einen Magister und einen Spiritual zur besonderen Aufsicht und Leitung offerirt hatte.[1]) So gab es also zu Zeiten fünf Körperschaften von Studirenden, welche in Einem und demselben Hause für ihren verschiedenartigen Beruf herangebildet wurden.

Einer solchen Aufgabe war nur eine Corporation gewachsen, wie der Jesuiten-Orden, dem so viele tüchtige Kräfte zu Gebote standen. In Abhängigkeit vom Rector führten die Aufsicht über alle Convictoren, Religiosen und Alumnen der Regens und Subregens; behufs der besonderen Leitung war aber eine jede Abtheilung in eigenen Räumlichkeiten separirt unter einem besonderen Präfecten. Für die päpstlichen Alumnen war dieser zuweilen ein Priester, gewöhnlich aber nur ein Scholastiker der Societät.[2]) Derselbe durfte nur Verweise und Ermahnungen geben, aber keine öffentliche Strafe auflegen. Letztere verhängte der Regens in schwereren und der Subregens in geringeren Vergehen.[3]) Doch hielt man es für zweckmässig, die Strafen des Regens und Subregens durch die Präfecten verkündigen zu lassen.

Spezielle Aufgabe des Subregens war es, die Präfecten in ihrem Amte zur Aufrechthaltung der häuslichen Disciplin zu unterstützen; dann lag ihm ob die Sorge für alle erkrankten Alumnen, die Ueberwachung des Eintritts von Externen in das Convict, die Aufsicht über das Dienstpersonal und die Führung der Oekonomie des Hauses.[4]) Jede Woche berief der Regens die Präfecten privatim zu sich und jedes Monat alle zugleich, um den Status des ganzen Convicts immer vor Augen zu haben.[5])

---

[1]) Fasc.: *Visitat. Alumn. Pontif. Dil. 1740.* Copie des Schreibens des Bischofs Joseph vom 12. December 1741.

[2]) Informatio qu. 12.

[3]) *Ex Ordinationibus R. P. Oliverii Visitatoris Germaniae Superioris anno 1582 circa Colleg. Dil.* im Fasc.: *De convict. Dil. in genere.* Vergl. noch im selben Fasc.: *Ratio puniendi Convictores.*

[4]) S. *Regulae Subregentis Convictorum* im Fasc. *De conv. Dil. in gen.* Bei den Erkrankten hatte er darauf zu sehen, ob sie vom Dienstpersonal nach Vorschrift des Arztes behandelt würden, ob andere nach dem Rath desselben sie besuchen dürften, wie lange jemand im Falle der Genesung noch im Krankenzimmer essen und schlafen dürfe. Jeden hatte er frühzeitig zur Beicht anzuhalten, damit keiner ohne Sacramente stürbe.

[5]) S. *Regula Regentis Convictorum* im selben Fasc.

Da alle Abtheilungen an die allgemeine Hausordnung gebunden waren, so hatten sie gewisse Statuten mit einander gemeinsam, jede aber wieder besondere für sich. Die zuerst im Hause eingeführten Statuten stammten von dem erlauchten Gründer desselben, dem Cardinal Otto von Truchsess und erschienen 1557 zu Dillingen bei Sebald Mayr im Druck.[1]) Sie bildeten die Grundlage für die späteren, da mit der Berufung der Jesuiten durch Cardinal Otto selbst noch unter Consultation des seligen Canisius[2]) und nachher neuerdings durch Bischof Heinrich V. von Knöringen eine theilweise Abänderung erfolgte.[3])

Die besonderen Statuten für die päpstlichen Alumnen schlossen sich an die vom hl. Ignatius für die Germaniker entworfenen an und stammten theils von den Rectoren und Provinzialen, besonders von P. Paul Hoffäus, unter Zuziehung des Generals Aquaviva, theils beruhen sie auf unmittelbaren Decreten der Päpste und der Congregation der Propaganda.[4]) Daher finden wir in den erwähnten Quaestiones und den Ergänzungs-Blättern auch hierüber Vorverhandlungen, wie über die Kleidung, die Zulassung von Wein oder Bier, die Entlassung, die Anordnung der Studien durch den Rector, öftere Beicht u. s. w. So heisst es darin, dass letztere in jedem Monat vorzuschreiben sei, dass die Kleidung clerical und von derselben Form, wie die der Germaniker in Rom sein möge, obwohl die Farbe werde schwarz sein können. Wenn auch clericale Kleidung mehr Aufwand verursache, so sei doch die Decenz und der daraus hervorgehende Nutzen, dass diejenigen, die für die Kirche erzogen würden, an kirchliche Kleidung gewöhnt würden, noch höher anzuschlagen. Hinsichtlich des Getränkes, ob Wein oder Bier, gingen die Gutachten auseinander. Einige sprachen sich für ein Quart Wein aus, andere für Bier, für Wein höchstens in mässiger Weise an höheren Festtagen. Alle aber kamen darin überein, dass sich nicht leicht ein Seminar finden dürfte, wo für Philosophen und Theologen blos Wasser gereicht würde.

---

[1]) Stempfle, Programm pro 1832|33. S. 9.
[2]) Informatio nr. 5.
[3]) Fasc. *Visit. Alumn. Pontif. Dil. 1742.* nr. 5.
[4]) Informatio nr. 5.

Bestimmt formulirt und zusammengestellt finden sich die Statuten zuerst in den genannten *leges alumnorum Seminarii Pontificii Dilingani* unter dem Titel *Constitutiones a Pontificiis Alumnis observandae*; doch fehlt darin noch die Verpflichtung zu den marianischen Tag-Zeiten und die Bestimmung über die Sustentation, während die hinsichtlich der Kleidung etwas variirt. Vollzählig sind sie schon in der Relatio angeführt. Von da an sind sie constant geblieben. Denn der *constitutiones Alumnatus Pontificii* werden in allen späteren Actenstücken, welche davon Erwähnung machen, immer zehn genannt.

Dieselben lauteten gemäss der Relatio [1]):

1. Am Anfange werden alle (analog § 12 der Jgnatianischen Statuten) erinnert, dass das Seminar nur zu dem besonderen Zweck der Erziehung und Ausbildung solcher errichtet sei, welche nach der ihnen von Gott zu Theil gewordenen Begabung den geistlichen Bedürfnissen der Provinz von Oberdeutschland sich widmen wollen. Hierauf sollen sie, wenn sie aufgenommen sind, versprechen und bereit sein, ein kirchliches Leben zu führen und zu der Zeit, da es ihnen vom Rector der Akademie und des Collegiums bestimmt wird, die höheren Weihen sich ertheilen zu lassen; sie müssen aber so lange im Colleg bleiben, bis sie ihre Studien vollendet haben oder für tauglich erachtet werden, in der Provinz Oberdeutschland fruchtbringend für die kirchlichen Bedürfnisse wirken zu können. Dessgleichen müssen sie geloben, allezeit im Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl und in der katholischen Religion leben zu wollen gemäss der von Pius IV. sel. And. herausgegebenen *Professio fidei*, welche sie ablegen werden.

2. Weil aber (wie der hl. Jgnatius in § 13 bestimmte) nur die auf Frömmigkeit gebaute Wissenschaft heilsam und nützlich ist, so sollen sie beim Eintritt ins Collegium acht oder zehn Tage geistliche Betrachtungen behufs Bewahrung der Gewissensreinheit und des nun zu beginnenden kirchlichen Lebens halten, um durch diesen Brauch sich zugleich daran zu gewöhnen, nachher gern einen kleinen Theil des Tages auf Gebet und Gewissenserforschung zu verwenden.

---

[1]) pag. 30. et. sqq.

3. Bei ihrem Eintritt in das Collegium sollen sie ernstlich bedenken, dass sie die ihnen mit den andern Convictoren gemeinsamen Statuten, Gebräuche und Lebensweise wegen ihres Standes genauer und vollkommener beobachten und allen übrigen mit gutem Beispiel voranleuchten sollten.

4. Täglich haben sie zu festgesetzter Zeit und an bestimmtem Orte die Allerheiligen Litanei mit den darauf folgenden Collecten für den Papst und die Kirche zu recitiren und jene, welche noch nicht zum Brevier verpflichtet sind, täglich das *Officium*[1] *de beata Maria Virgine* zu beten.

5. Jeden Monat wenigstens sollen sie bei dem vom P. Rector bestimmten Priester beichten und ehrerbietig zum Tisch des Herrn gehen.[2]

6. Was die Studienordnung und die wissenschaftlichen Uebungen betrifft, so soll Keiner seinem eigenen Sinn und Willen folgen, sondern sich vielmehr durch das Urtheil des P. Rectors leiten lassen. Denn diesem soll es nach Wunsch und Willen Sr. Heiligkeit zustehen, entweder selbst oder durch die ordentlichen Vorstände des Collegs einem jedem die Studien vorzuschreiben, auf welche er sich verlegen und die Autoren, deren er sich vorzüglich bedienen soll, ebenso die Zeitdauer, welche auf jedes einzelne Studium zu verwenden ist, sowie er auch die Ordnung und den Modus zu bestimmen hat, die bei den Studien überhaupt beobachtet werden müssen. Daher dürfen sie, bevor sie nicht den nach dem Urtheil des Rectors einzuhaltenden Cursus ihrer Studien beendigt haben, keine Benefizien annehmen, welche irgendwie ein Hinderniss für ihre Studien bilden könnten.

---

[1]) Dasselbe mussten kraft Statut des Cardinals Otto auch die bischöflichen Alumnen und die Convictoren, die den geistlichen Stand erwählten, täglich beten. Vergl. Vertrag vom Jahre 1569.

[2]) In den *leges* steht: *sacerdotibus*; ebenso in den Ignatianischen Constitutionen § 15. Es scheint aber, dass nachmals nur mehr Ein Pater als *Confessarius* aufgestellt war, wie auch bei den Religiosen einmal nur von Einem für Alle die Rede ist zu einer Zeit, wo deren nur mehr 40—50 im Convicte waren. Nach dem Abgang der Jesuiten wurden nach der Angabe des Regens Meichelbeck vom Jahre 1780 als Beichtväter sechs Professoren der Universität ausgewählt.

7. Für ihre Sustentation werden 80 fl. bestimmt, von welchen Nahrung, Wohnung, Kleidung, Bett, Wäsche, Licht und Bedienung nach Anordnung des Regens bestritten werden. Den Ueberrest von 80 fl., der beim Regens deponirt wird, können die einzelnen beliebig theils zum Trunke bei Tisch, theils auf Kleider, theils auf andere Bedürfnisse verwenden. Was sie aber noch darüber aufwenden, müssen sie aus eigenen Mitteln bestreiten.

8. Sie sollen zufrieden sein mit dem gemeinsamen Tisch der Convictoren; was die Kleidung betrifft, sollen sie so sich tragen, wie Cleriker, die unter den Canonikern stehen, wesshalb sie nichts von Seide oder Halbseide gebrauchen dürfen oder was sonst denselben dem Stoffe oder Werthe nach gleich käme. Die Form soll sich in nichts vom einfachen clericalen Habitus unterscheiden.

Die Tunica soll mit Aermeln versehen, nur etwas wenig über die Kniee hinabreichen, am Halse mit ungefähr sechs Häfteln (*fibulis aut nodis*) geschlossen und durch ein gewöhnliches d. h. weder kunst- noch werthvolles Cingulum zusammengehalten sein.[1]) Der Mantel soll etwas länger als die Tunica sein, darf aber am Halse nicht mit Seide verbrämt werden. Beide, Tunica und Mantel dürfen das ganze Jahr hindurch nur aus wollenen Tuche von mittelmässigem Preise getragen werden. Unter der Tunica sollen sie nur die einfach nothwendige Bekleidung von ganz geringem Werthe und einfacher Form tragen.

Die Strümpfe sollen nur von schwarzer Farbe; die Schuhe von gewöhnlichem Leder, nicht ausgeschnitten und auch

---

[1]) In den *leges* heisst es: *Utentur mensa communi Collegii: cui in potum semper quarta pars mensurae vini accedet. Vestitus item erit honestus et qui decet eos, qui aliquando Ecclesiastici futuri sint; ita ut omnes tunica interiore nonnihil infra genua propensa, exteriore vero, domestica talari, cum autem foras prodeundum est, pallio paulo longiore, quam sit tunica et honesto galero, indusio et clericali et absque crispatione utantur.* — Nach der Beschreibung der Relatio scheint die Tunica ein kürzerer Talar gewesen zu sein, wie er für junge Leute zum Gehen bequemer ist. Da das Cingulum und sein Zweck eigens erwähnt ist, ist sie (die Tunica) wohl nicht von oben bis unten zugeknöpft worben, sondern wird, wie der Talar, den die Jesuiten in neuester Zeit bei uns in Deutschland trugen und welcher der frühere Talar der Weltpriester zur Zeit des hl. Ignatius gewesen und auch jetzt noch in Spanien und Italien gebräuchlich ist, durch das Cingulum zusammengehalten worden sein.

nicht mit Bändern oder seidenen Schnüren gebunden sein. Die Hemdkrägen seien von gewöhnlicher Leinwand, nicht steif, gekräuselt oder fein gestickt, nur ein wenig über den Kragen der Tunika ausgeschlagen.[1]) Von dieser Kleidungsvorschrift darf keiner der Alumnen abgehen, selbst nicht auf Grund der Erlangung eines philosophischen oder theologischen Grades oder einer hl. Weihe, auch nicht unter dem Titel einer Pädagogie, oder wegen nahestehenden Austritts aus dem Convicte, noch sonst unter irgend einem andern Vorwande.

9. Im Gesang und in den kirchlichen Ceremonien sollen sie zu gehöriger Zeit sich üben und ebenso zu bestimmten Stunden in schriftlichen Aufsätzen und Disputationen, sowie im Katechisiren und Predigen, damit sie später dieser Waffen zum Heile der Nebenmenschen sich bedienen können.

10. Endlich sollen solche, von denen man sich im Verlauf der Studien überzeugt, dass sie entweder für den Zweck des Seminars sich unnütz oder sittlich unverbesserlich erweisen, entlassen werden; wenn es ferner auch geschehen würde, was Gott verhüten möge, dass einer zur festgesetzten Zeit die ersten hl. Weihen nicht empfangen oder überhaupt nicht gesetzlich und vorschriftgemäss handeln oder gar mit Absicht und Ueberlegung so sich benehmen würde, dass er entlassen werden müsste, so solle er nach Gutbefinden des Rectors zum gemeinsamen Nutzen des Seminars zur Restitution der Pension angehalten werden.

Bei der Visitation des Jahres 1627 wurden diese speziellen Constitutionen gleich den allgemeinen des Convicts dem Visitator vorgelegt und von demselben für gut befunden.[2]) Auf dessen Bericht hin über das Resultat der Visitation musste jedoch der Nuntius in Wien der Congregation mittheilen, ob die Alumnen das *Officium divinum* und die canonischen Horen täglich *in choro* recitirten, oder bloss an Festtagen. Denn überaus würde sich zie-

---

[1]) Darnach scheinen diese *Collaria indusiorum* ähnlich denen der Redemptoristen oder der Lazaristen gewesen zu sein. — Die *Statuta Academiae* lauteten in Bezug auf Kleidung: *Vestis sit ejusmodi, quae studiosis literarum conveniat; . . . . vel ad talos (si ecclesiastici fuerint), vel ad suras usque demissa. Pileus careat plumis, floribus, simili ornatu levi et profano. Caligae, thoraces, calcei non sint secti vel indecori.* Stempfle, Manuscript III.

[2]) Relat. p. 150.

men, dass *in choro* wenigstens an Festtagen die *horae canonicae* recitirt würden, wie diess in andern päpstlichen Collegien der Fall wäre; dessgleichen, ob die Statuten des Collegiums durch apostolische Autorität bestätigt wären; denn in diesem Fall würden vielleicht die Alumnen, welche nur die niederen Weihen hätten, zum *Officium de beata Maria Virgine* unter schwerer Sünde verpflichtet werden; besonders aber war gefragt, ob die Statuten eidlich beschworen würden.[1]) Gleichwohl erfolgte hernach von der Congregation keine weitere Entschliessung über diese Puncte. Wenigstens fand der Relator hierüber nichts vor.[2])

Im Jahre 1742 berief sich zwar der Regens gegenüber dem päpstlichen Commissär, der die Autorität dieser blos in Manuscript ihm vorgelegten Constitutionen bezweifelte, behufs ihrer Giltigkeit darauf, dass sie von der Congregation nach der Visitation des Jahres 1627 approbirt worden wären; er konnte indess (aus welchem Grunde, ist nicht angegeben), kein authentisches Document hiefür vorweisen, sondern erwiederte, dass statt eines solchen die continuirliche, seit unvordenklicher Zeit und angesichts der hier residirenden Fürstbischöfe geübte Praxis gelten müsse. Hiezu käme, dass dieselben bei allen Visitationen wären vorgelegt worden, ohne dass daran etwas geändert oder gegen dieselben eingewendet worden wäre, was doch gewiss, wenn keine ausdrückliche, so doch eine stillschweigende Approbation wäre. Denn wenn sie überhaupt nicht approbirt worden wären, so hätte diess doch bemerkt und ein anderer Beschluss gefasst werden müssen, sowie andere Dinge, die nicht approbirt worden, notirt und durch besondere Decrete abgeändert worden wären. Ueberdiess wären die im päpstlichen Seminar zu Olmütz bestehenden Statuten wörtlich die nämlichen wie die in Dilingen.[3])

Das *Officium de b. Maria Virgine* wurde auch damals zwar täglich von den Minoristen recitirt und dieselben nach der Deposition des Regens an diese Verpflichtung erinnert; die Recitation geschah aber dennoch nur privatim, nicht *in choro*, „da letzteres wegen der Menge der Studien nicht geschehen konnte, obschon

---

1) pag. 155.
2) pag. 158.
3) ad nr. 4.

die Offizien am Gedächtniss-Tage der armen Seelen, in der Fastenzeit und die ganze Chorwoche hindurch in der academischen Kirche *cantu Gregoriano* gesungen und die Ceremonien nach römischen Ritus gefeiert würden." Ausserdem hielt der Regens dafür, dass wenigstens keine schwere Verpflichtung im Gewissen zur Recitation des *Officium de b. M. V.* für die Alumnen bestände, wovon jene, die zum Brevier verpflichtet wären, ohnehin eximirt wären. Doch liess der päpstliche Commissär hiebei im Protocoll notiren, dass eine Declaration erbeten werden möchte, ob und welche Verpflichtung bestände, die erwähnten Horen *de Beata* zu recitiren.[1])

Auch späterhin wurde die Verpflichtung der Minoristen unter den päpstlichen Alumnen zu dem genannten Officium, wie das Protocoll der Visitation vom Jahre 1780 bemerkt, alle Zeit urgirt, besonders bei der letzten Visitation und erklärte es Regens Meichelbeck nicht für gerathen, um Dispens hievon zu bitten, weil die päpstlichen Constitutionen wie die des Cardinals Otto entgegen wären.[2])

Die hl. Messe hörten die Alumnen an Werktagen in der Hauscapelle (*in sacello domestico*); dem sonn- und festtäglichen Gottesdienste aber wohnten sie in der Studienkirche (*in templo academico*) an.

Aus der Ordnung, die beim Gange in die Studienkirche zum academischen Gottesdienst vorgeschrieben war und aus dem Platze, den die Alumnen während desselben einzunehmen hatten, leuchtet zugleich das Rangverhältniss hervor, in welchem sie zu den übrigen Abtheilungen der Studirenden standen.

Schon seit der Gründung des Convicts hatten die Adeligen den Vorrang, auch hinsichtlich des Platzes in der Kirche. In einer vom ganzen academischen Senat nach dem Schwedeneinfall ausgegangenen Verordnung[3]) heisst es, dass der Nobilität wieder die Ordnung und Präcedenz eingeräumt werden soll, die auch anderswo bestehe und an dieser Universität seit unvordenklicher Zeit *in aula et templo* bestanden habe. Ebenso sollten die Convictoren wieder ihren früheren Platz erhalten zwischen den Subsellien des

---

[1]) ad nr. 4.

[2]) § 3. qu. 4—6.

[3]) Fasc. *de praecedentia Nobilitatis in Acad. Dil.*

Rectors, der Grafen und Barone auf der einen und der Professoren auf der andern Seite. Nach den Säcular-Canonikern der Cathedralkirche folgten die Religiosen des Hochstifts Kempten und ähnlicher Klöster. Nach diesen kamen jene Adeligen, die ausserhalb des Convictes wohnten und in die Matrikel eingetragen waren, in der Weise, dass dieselben sowohl in den höheren Facultäten wie in den unteren den ersten Platz und die früheren Subsellien erhalten sollten. Ihnen schlossen sich an die Baccalaurei der Theologie und die Magister der Philosophie. Die Religiosen der übrigen Orden erhielten, da ihnen wegen des Raumes ein anderer gebührenderer Platz nicht angewiesen werden konnte, das *Odeum inferius*[1]) wie vor dem Krieg. Zur Communion aber und sonst gingen sie den Studirenden voraus.

Damit übereinstimmend ist die Ordnung, welche Fürstbischof Alexander Sigismund (1690—1737) bezüglich des Ganges zur und aus der academischen Kirche festsetzte, worin er aber, wie der Regens bei der Visitation vom Jahre 1742 bemerkte, nur eine alte Sitte bestätigte. Darnach kamen an erster Stelle die Illustres, welche sogar dem Kanzler und den Professoren vorausgingen; an zweiter die Religiosen, an dritter die Alumnen sowohl die päpstlichen wie die bischöflichen gemischt nach der Ordnung der Schulen, an vierter die Ordinanden und dann die übrigen Säcularen. Der päpstliche Commissär wollte aber damals (1742), dass, da das Convict eine kirchliche Anstalt sei, die päpstlichen Alumnen nicht bloss den Religiosen, sondern auch den Grafen und Baronen vorgehen sollten, namentlich in der academischen Kirche. Da der Regens den alten Usus entgegenhielt, behielt der päpstliche Commissär sich vor, darüber mit dem Fürstbischof selbst zu sprechen. Unter andern schlug der Commissär auch vor, um die Controverse bezüglich des Vorrangs ganz abzuschneiden, dass in der Kirche alle Alumnen im Superpellicium erscheinen sollten. Endlich äusserte er, es sei darauf zu sehen, was die Congregation hierüber beschliessen würde. Der Rector und der Regens erklärten indess, auf der bisherigen Ordnung desshalb so zu bestehen, weil, wenn die päpstlichen Alumnen den Vortritt vor den Erlauchten und Religiosen er-

---

[1]) d. i. den unteren Musik-Chor.

halten würden, letztere nicht mehr in das Convict und an die Akademie kommen würden.[1])

Als Platz in der Studienkirche erhielten die päpstlichen Alumnen mit den Religiosen den Westchor unter dem Musikchor zugewiesen und wie es scheint schon gleich anfangs oder wenigstens seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, da seit dieser Zeit bereits von Seite der Alumnen Klagen über diesen Platz laut wurden, weil, wie es in den *querelae* heisst, wegen der weiten Entfernung die Vorgänge am Altare kaum wahrzunehmen wären, während sie, die päpstlichen Alumnen, in den kirchlichen Ceremonien gut unterrichtet sein sollten.

Gleichwohl hatten sie denselben noch im Jahre 1780 inne. Regens Meichelbeck constatirte auch gegenüber dem damaligen Visitator, dass derselbe manches Missliche habe. Einmal sei er wirklich zu weit vom Altare entfernt, um genau alle Ceremonien beobachten zu können, wie es für Alumnen nothwendig wäre. Sodann müssten dieselben, wenn sie bequem dahin gelangen wollten, aus dem Seminar heraus und von der Strasse aus in die Kirche eintreten, womit Gelegenheit gegeben sei, Abschweifungen zu machen; oder sie müssten, wenn sie sofort in die Kirche auf der östlichen Seite einträten, dieselbe ganz durchschreiten und durch das Volk sich hindurchdrängen. Es war aber schwer, einen andern Platz ausfindig zu machen. Denn die *subsellia inferiora* im Ostchor waren gemäss widerholter bischöflicher Erlasse, wie der Regens deponirte, und nach altem Universitätsbrauch den weltlichen Convictoren des Collegiums gleichsam als Ehrenplatz gegenüber den übrigen Studirenden eingeräumt, weil aus dem Colleg erst die Universität hervorging. Meichelheck machte daher den Vorschlag, die päpstlichen Alumnen an den oberen Ostchor zu verweisen, in welchem ehemals die Scholastiker der Jesuiten sich befunden hatten, damals aber „*cum gravi incommodo*“ Laien verschiedenen Standes und Geschlechtes sich einfanden. Ein anderer Ausweg, den er vorschlug, war, die Convictoren an die ersten Bänke (*Scamna*) der Akademiker zu transferiren und den päpstlichen Alumnen die unteren Subsellien der Convictoren anzuweisen[2]).

---

[1]) *Visitat. Alumnat. Pontif. Dil. anno 1742*, ad nr. 6.

[2]) § 3. qu. 7.

Ueber das weitere Rangverhältniss ist diesmal blos bemerkt, dass sie in die Kirche gingen in der herkömmlichen Ordnung, mit dem Mantel um die Schulter.

Behufs genauer Einführung in die kirchlichen Rubriken und Ceremonien mussten die päpstlichen Alumnen statutengemäss während des ganzen Jahres hindurch sowohl in den Vespern als in den vormittägigen feierlichen Officien am Altare ministriren, wobei strenge der römische Ritus eingehalten wurde. Ausserdem fand jeden Samstag eine liturgische Conferenz statt, welche die Erlernung und Einübung der Rubriken bezweckte. Bei Empfang höherer Weihen wurden die Alumnen überdiess speziell in den damit verbundenen Verpflichtungen und Functionen unterwiesen.

So deponirte der Regens bei der Visitation des Jahres 1742. Der päpstliche Commissär bemerkte indess darauf, dass in den früheren Visitationen immer über nicht ganz genügende Kenntniss der Rubriken geklagt worden sei.[1] Hinsichtlich des Choralgesanges ist 1780 bemerkt, dass derselbe, der ehemals kaum gehört worden sei, nun zur grössten Erbauung des Volkes an höheren Festtagen in *templo academico* gesungen und der Unterricht darin urgirt würde.[2]

Ihre Wohnung hatten die päpstlichen Alumnen gleich den adeligen Convictoren in dem auf die Hauptstrasse zu gelegenen Tracte des Convictes, liessen sich aber hier einige Inconvenienzen zu Schulden kommen,[3] wesshalb sie noch vor 1627 in einen andern, gegen den Hof zu gelegenen Theil des Hauses transferirt wurden. Da sie diese Dislocirung schwer ertrugen, beklagten sich einige 1627 bei dem päpstlichen Commissär, stellten aber die Sache so dar, als wäre dieselbe lediglich durch den sie hart behandelnden Präfecten veranlasst worden. Daher erging durch Decret der Congregation vom 10. April 1628 an den General in Rom nebst andern Verfügungen die Weisung, den Präfecten zu milderer, minder indiscreter Behandlung der Alumnen zu mahnen und ihnen wegen der Entziehung der besseren Wohnung Genugthuung zu ver-

---

[1]) ad nr. 4.

[2]) § 3. qu. 8.

[3]) Relat. p. 159. *quaedam inconvenientia et honestati morum repugnantia peregerunt.*

schaffen.[1]) Diese Verfügung der Congregation beruhte aber auf dem weiteren Irrthum, als hätten die päpstlichen Alumnen in Dillingen ein eigenes, für sie selbst erbautes Haus inne gehabt.[2])

Wahrscheinlich bewohnten sie nur ein einziges heizbares Museum (*hypocaustum*), während die Religiosen, wie einmal sich notirt findet,[3]) zwei einnahmen. Gleich diesen hatten sie auch ein besonderes Dormitorium. Wenn daher seitens jenes entlassenen Alumnus auch der Klagepunkt gegen die Jesuiten vorgebracht wurde, dass alle in ein ganz enges Hypocaustum wie in ein Gefängniss eingepfercht wären und darin schlafen und studiren müssten im Gegensatze zur ganz geräumigen Wohnung der Convictoren[4]), so war das offenbare Verläumdung und vielleicht eine Folge der Nachwehen wegen der Transferirung. Der päpstliche Commissär, welcher 1742 fast das ganze Gebäude, besonders das Museum und Dormitorium der päpstlichen Alumnen inspizirte, äusserte über das letztere, dass es besser wäre als er anderswo gefunden, wesshalb er zu Protokoll dictirte: ***quod habitatio sit munda et polita.***

Nur wünschte er, dass sie, wenn Platz wäre, ein im Winter heizbares Dormitorium erhalten würden, weil Klagen beständen, dass es im Sommer zu heiss und im Winter zu kalt wäre; in Anbetracht aber das Haus nicht dem Papste, sondern dem Bischofe gehöre, so sei es Sache der Congregation zu statuiren, was sie für gut finden werde.[5])

Gemeinsam für alle Abtheilungen der Studirenden war das Refectorium; nur die Religiosen hatten ein eigenes, von den Convictoren separirtes Esszimmer,[6]) wo sie ungestört die üblichen Schuldbekenntnisse und Pönitenzen vornehmen konnten, ohne dass sie auch nur von den Dienern gesehen wurden, da die Speisen durch eine Drehnische (*per rotam*) hineingebracht wurden.[7])

---

[1]) Relat. pag. 156.

[2]) Relat. pag. 159.

[3]) *Ratio generalis tractandi Monachos Dilingae* in Fasc. *de convict. Dil. in genere.*

[4]) Fasc. *querelae alumn. Dil. et respons. ad eas 1666—67.*

[5]) *Visit. Alumn. Pontif. Dil. 1742. ad nr. 8.* Nach einem Kupferstich von Manasser, welcher das damalige Jesuitencolleg darstellt, scheinen die Cubicula in Form von Mezzaninwohnungen unmittelbar unter dem Dache angebracht gewesen zu sein; jene Klage ist mithin sehr erklärlich.

[6]) Es lief parallel dem gemeinsamen.

[7]) ***Ratio generalis tractandi Monach. Dil. l. c.***

Nach den Statuten mussten die päpstlichen Alumnen mit dem gemeinen Tisch der Convictoren zufrieden sein. Die Adeligen und die Reichen unter den Convictoren, die besser leben wollten, assen am Herrentisch. An diesem konnten sich jedoch auch päpstliche Alumnen, wie die Informatio[1]) berichtet, betheiligen, wenn unter ihnen Vornehmere sich befanden, wie es damals 2 Jahre hindurch der Fall war, welche *ex propriis* die päpstliche Pension bis zu dem hiefür nothwendigen Betrage ergänzten. Nach einem handschriftlichen Prospectus,[2]) der aber ohne Zeitangabe ist, zahlte ein Convictorist am Herrentisch für ein Schuljahr (Bier oder Wein nicht gerechnet) 57 und am gemeinen Tisch 41 Gulden,[3]) die halbjährlich voraus zu entrichten waren. Es betrug also am gewöhnlichen Tisch das Kostgeld wöchentlich nicht einmal einen Gulden, da das Schuljahr ungefähr 44 Wochen dauerte. Auch im Protocoll von 1780 ist dasselbe auf nicht mehr als 1 fl. 30 Xr. per Woche veranschlagt. Die schon mehrmals genannten *querelae*, die fast über alles sich beschweren, äussern sich gerade in diesem Puncte be-

---

[1]) qu. 7.

[2]) Im Fasc. *de alumnatu pontif. in academia Dilingana instituto et de similibus institutis* in der Staatsbibliothek zu München.

[3]) Die übrigen für alle wahrscheinlich gleichlautenden Positionen waren: „Für Wohnung, Holz, Licht 8 fl., für Bettzumachen 1 fl., für Gelüger oder Bethgewandt 4 fl., für Arzt und Barbier 1 fl. 20 Xr., Wäscherlohn 2 fl., Pedell 16 Xr., Tinte 8 Xr.“ — Nach einer im selben Fasc. vorfindlichen, im Jahre 1615 zu Freiburg gedruckten Taxordnung für die Studenten am Jesuiten-Gymnasium zu Ensisheim konnten die Kostgeber in dieser Stadt fordern: „Vor den ersten Tisch, als man da 4 Trachten aufstellen soll, nemblich Abends und Morgens Fleisch, voressen und einem starken Gemüss sambt einem Octal Wein 1 pfundt 10 schill. stebler. Vor den andern Tisch, da durchaus gleiche Speisen aufgestellt werden sollen, aber ohne Wein 1 pf. 5 schill. In diesen beiden Tischen soll wochentlich 3 mal Gebratiss als am Sonntag, Zinstag und Donnerstag zu nacht gegeben werden. Vor den dritten Tisch, als da man in der Wochen 2 mal Fleisch und einem Gemüss speyst ohne voressen 1 pfundt stebler. Vor den vierten Tisch, als da man in der Wochen 2 oder 3 mal Fleisch speyst 15 schill. stebl. Für ein eigen Gelüger oder Bethgewandt soll einer Jahres bezahlen 5 pf. stebl.“ Stäbler (so genannt wegen des Bischofs-Stabes im Gepräge) waren dünne silberne Pfennige, die in der Schweiz, zuerst von Bischöfen geprägt wurden, von welchen 60 auf einen rheinischen Goldgulden gingen. Nachmals wurde verordnet, dass 2 solche Stäbler einen Schilling geben, 30 Schilling Stäbler für einen Gulden und 45 solche Pfennige auf ein Loth Silber gehen sollen. Leu, Schweizerisches Lexicon B. XVII. S. 458.

greiflicherweise am gehässigsten. Die Kost, heisst es darin, sei nicht blos schlecht, sondern auch kärglich und unzureichend, wesshalb sehr viele frühzeitig dahin stürben, während die Patres sich wohl sein liessen und öfters Gastereien veranstalteten, zu denen 15, 16 und mehr Personen eingeladen würden, wobei sie, die Alumnen, singen und musiciren müssten. Die Musiker würden bei der Aufnahme vorgezogen und auch in „*tuba campestri*“ [1]) exercirt, was plebejisch sei, zur Vernachlässigung der Studien führe und die Gesundheit untergrabe.

Dagegen bemerkte der Verfasser der *Responsiones*, die Kost sei also entsprechend, dass die übrigen Convictoren damit zufrieden seien und darunter solche, die zu Hause reichlich erzogen worden und dass auch Stadtstudenten wünschten, Mittags und Abends im Convict essen zu dürfen.

Bezüglich des den Vorständen des Alumnats selbst gemachten Vorwurfes bemerkt der Verfasser, dass seitens derselben hierin seit mehreren Jahren nicht mehr peccirt worden wäre, als sie jetzt pecciren, woraus hervorgeht, dass die Vertheidigung in den *Responsiones* vom Rector oder Provinzial geführt wurde. 1780 deponirte Regens Meichelbeck, dass seit uraltem Brauch Mittags vier Speisen und Abends drei verabreicht würden und während der Quadragesima Mittags fünf und Abends zwei. [2]) Darnach war von einem Mangel keine Rede. Es liegt übrigens noch in Manuscript eine wahrscheinlich aus dem 17. Jahrhundert stammende an die Vorstände des Collegs gerichtete Verordnung über die Verabreichung von Wein [3]) vor, welche erwähnenswerth ist, weil sie von der Sorgfalt Zeugniss gibt, welche die Societät auch in dieser Hinsicht für die Alumnen bethätigte. Darin wurde eine Vermehrung der bisherigen Quantität für gewisse Zeiten angeordnet und weiterhin befohlen, dass kein zu geringhaltiger Wein vorgesetzt werden soll (*vinum non sit oligophorum et tenuius*), damit derselbe für den Fall ungewöhnlichen Durstes mit Wasser vermischt werden könne; ebendesshalb soll gesorgt werden, dass er stets von ge-

---

[1]) „*Tuba campestris*“ war eine Trompete, die bei festlichen Gelegenheiten mit einer Art Fahne oder Schurz (von *campestre*, Schurz) behangen wurde.

[2]) § 6 qu. 2.

[3]) *Moderatio potus vini posthac in Colleg. S. Hier. servanda tam saecularibus quam Religiosis Convictoribus* im Fasc. *de convict. Dil. in genere.*

höriger Frische sei (*frigidiusculum*); auch soll frisches gutes Wasser dazu gegeben werden entweder aus dem Brunnen des Collegs oder *ex fonte sub arce* (dem jetzigen sog. Bruckbrunnen), wenn nach ärztlichem Urtheil das aus dem neuen Brunnen *ad portam Collegii S. Hieronymi*[1]) nicht ganz gesund sei.

Nach den Spezialstatuten musste der Ueberrest, der sich aus der päpstlichen Pension von 80 fl. nach Abzug der für Kost, Wohnung, Bett,[2]) Wäsche, Licht und Bedienung festgesetzten Ausgaben ergab, beim Regens deponirt bleiben. Gemäss dem erst erwähnten Kosten-Prospect mochte derselbe 20—15 fl. betragen. Doch blieben sich die Ansätze nicht gleich. Jedenfalls mögen indess 10 fl. geblieben sein. Diese konnten die Alumnen nun verwenden auf den Trunk bei Tisch oder auf die Ausbesserung und Nachschaffung der Kleidung. In der eben angeführten *Moderatio potus vini* wurde aber den Vorständen neuerdings eingeschärft, dafür zu sorgen, dass die Convictoren kein Geld behielten, sondern beim Regens deponirten, damit heimliche Haustus und der Missbrauch der Evagation in Tabernen inner- oder ausserhalb der Stadt beseitigt würden. Die clericale Kleidung musste jeder päpstliche Alumnus, wie wir bei den Aufnahmsbedingungen gesehen haben, auf eigene Kosten beim Eintritt sich machen lassen. Zur Ausbesserung oder Nachschaffung aber konnte jeder das verwenden, was er von 80 fl. erübrigte. So erklärt sich ein weiterer Klage-Punct in den *querelae*, dass die Alumnen zum Mitleid und Gelächter der Externen abgetragene und zerrissene Talare tragen müssten. Die von den Theologen abgelegten würden den Philosophen gegeben. Einige hätten während eines ganzen Septenniums nur einmal ein neues Kleid erhalten. Dazu bemerkt der Verfasser der *Responsiones*, dass die Alumnen selbst Schuld trügen, wenn sie ihre Kleidung schadhaft werden liessen, ohne sie auszubessern;

---

[1]) Wahrscheinlich der Brunnen bei der oberen Apotheke. Eine alte Klage — das Dillinger Trinkwasser.

[2]) Bei den Religiosen ist in der *Ratio generalis tractand. Monach. Dil.* bemerkt, dass einige das Bett selbst mitzubringen pflegten; jene aber, die es im Seminar erhielten, bezahlten dafür jährlich 4 fl. Aehnlich war es bezüglich der Kleidung. Sie brachten sie entweder fertig mit oder man liess sie ihnen nach Vorschrift des Ordens-Oberen auf Rechnung des Ordens erst vom Seminar aus anfertigen.

hiezu müssten sie freilich die eigenen Mittel aufwenden, da die Pension von 80 fl. nicht alle anderweitigen Bedürfnisse zu decken vermöchte. Man scheint desshalb tolerirt zu haben, dass ältere Alumnen bei Anschaffung neuer Tuniken ihre alten abgetragenen an ärmere jüngere abgaben. Im Uebrigen ist die in den *Responsiones* gemachte Schlussbemerkung ganz zutreffend, dass dergleichen Anklagen bei den päpstlichen Alumnen leichter entstehen könnten, weil die Disciplin bei ihnen strenger gehandhabt wurde, und dass man in Rom anderseits denselben desswegen zu grosse Bedeutung beimessen dürfte, weil man dort der Meinung sei, es wären die Alumnen in Dillingen in allem den Germanikern in Rom gleichgestellt, welch' letztere Kleidung, Kost, Bücher, überhaupt alles Nöthige vom Collegium selbst erhielten, was aber hier niemals der Fall gewesen wäre. Begründet scheint indess, wenigstens theilweise, die Anklage gewesen zu sein, dass 2 Jahre hindurch das Decret „*de Bulla juramenti*" nicht vorgelesen worden und mehrere Alumnen ohne Ablegung des Eides ausgetreten wären; denn die Rechtfertigung bemerkt: Die päpstliche Bulle ist im laufenden Jahr zweimal an den bestimmten Tagen vorgelesen worden. Dass diess in den vorausgegangenen Jahren nicht geschah, ist nicht frei von Schuld.



§ 7.

Theologische Ausbildung der Alumnen.

Die theologische Ausbildung empfingen die Alumnen gemeinsam mit den übrigen Studirenden an der Akademie nach dem Lehrplan der Societät, der *ratio studiorum*. Nach § 6 der Spezialstatuten standen sie jedoch hinsichtlich der Dauer und der Art ihrer Studien im Einzelnen in Abhängigkeit vom Rector, ähnlich den Scholastikern der Societät selbst, d. h. es wurde auch bei ihnen unterschieden zwischen minder begabten und solchen, die zu vorzüglicherem Wissen befähigt waren.

Gemäss der *ratio studiorum* wurde damals an allen Schulen der Jesuiten der gesammte kirchliche Lehrbegriff in fortlaufendem Unterricht nach der Summa des hl. Thomas von Aquin behandelt, was man schlechthin *Theologia* oder *Theologia scholastica* nannte. Diese Schule der Theologie wurde Vor- und Nachmittags von zwei oder drei Professoren (in Dillingen von zwei) während des ganzen theologischen Lehrcursus, d. h. während vier Jahren gehalten.

Insofern es galt, den kirchlichen Lehrbegriff wissenschaftlich zu erörtern und zu begründen, wusste man nichts von einer Scheidung in Dogmatik, Moral und Kirchenrecht.[1]) Ausserdem gab es aber noch eine besondere Schule für die Erklärung der heiligen Schrift, in welcher ein Professor in einem zweijährigen Lehr-Cursus abwechselnd über einen Theil des alten und neuen Testamentes zu dociren hatte.

So wurde beispielshalber (nach Stempfle) in Dillingen 1584|85 und 1585|86 gelesen der Römerbrief und 86|87 die Proverbia; 87|88 der Hebräerbrief und 88|89 und 89|90 die Psalmen; 90|91 und 91|92 das Evangelium nach Matthäus und 92|93 der Ecclesiastes; 93|94 und 94|95 die Apocalypse und in den folgenden zwei Jahren die Genesis; in den zwei nächstfolgenden wieder der Römerbrief und 98|99 das Buch Job; 1600|1 die Briefe an die Ephesier und Philipper und 1601|2 das Buch Esther; 1603|4 wieder das Matthäus-Evangelium und 1604|5 das Buch Tobias, 1606|7 das Buch Daniel, 1609 das Evangelium nach Johannes, 1612|13 die zwei Briefe Pauli an Timotheus und der Brief an Titus, 1614|15 das Buch Judith,[2]) indem inzwischen noch mehrmals das Matthäus-Evangelium erklärt wurde. Hiedurch wurde einerseits dem practischen Bedürfniss Rechnung getragen und doch anderseits das Prinzip gewahrt, wonach gemäss der *ratio studiorum* zur Lectüre des nämlichen Buches erst nach der Erklärung eines grösseren Theils der hervorragenderen Bücher zurückgegriffen werden durfte.

Man hielt in richtiger Würdigung einen blos zweijährigen Lehrcurs für genügend, um die Grundsätze der Schrifterklärung

---

[1]) Karl, (Kleutgen) über die alten und die neuen Schulen. § IV.

[2]) Manuscript IV. — Bis zu diesem Jahr (1614) gehen in dieser Materie die Aufzeichnungen Stempfle's.

auseinander zu setzen, zu beweisen, durch Beispiele zu erläutern und alsdann die vollständige Exegese eines oder des andern Buches sowohl des alten als des neuen Testamentes beizufügen.

Für den gewöhnlichen Lehrcursus war diess hinreichend, da in der Theologie selbst eine Menge der wichtigsten Schriftstellen ausführlich behandelt wurden. Für den Unterricht in der hebräischen Sprache war in der *ratio studiorum* [1]) ein Jahr angesetzt. Hiebei wurde in Dillingen die Grammatik von Clenard und seit 1609 die von Bellarmin in zwei wöchentlichen Lectionen zu Grunde gelegt und damit die Lectüre des Psalteriums verbunden, um die Regeln practisch einzuüben. [2]) An den grösseren Lehranstalten gab es endlich noch einen besondern Professor für die Controverse und einen für das Kirchenrecht. Allerdings kamen schon in der eigentlichen Theologie die Irrlehren des Protestantismus zur Sprache; aber es schien nothwendig, dieselben in einer besondern Schule ausführlicher und nicht sowohl speculativ, als nach Schrift und Tradition zu behandeln. Der Besuch dieser Vorlesungen über Polemik, wie auch über Kirchenrecht war jedoch den Hörern der speculativen Theologie gewöhnlich freigestellt. Die Kenntniss und wissenschaftliche Auffassung der Grundlehren des Kirchenrechts ist zwar ohne Zweifel jedem gebildeten Theologen unentbehrlich, aber diese erhielt er schon in der speculativen Theologie; ebenso wurden darin jene kirchlichen Gesetze und Gebräuche berührt, welche dem Seelsorger bekannt sein müssen. Eine vollständige Kenntniss aller Canones und der ganzen Gerichtsverfassung der Kirche schien nicht für alle von gleicher Nothwendigkeit. [3])

In Dillingen wurde die Controverse anfänglich mit der Scripturistik verbunden, indem es gemäss der Aufzeichnungen Stempfle's [4]) in den Lections-Verzeichnissen z. B. pro 1567|68, hiess: *Epistola prima D. Pauli ad Corinthios cum explicatione dogmatum in hoc saeculo controversorum.* Seit 1609 aber erscheint sie als besonderes Collegium, in welchem die *Summa doctrinae christianae* (oder der sog. grössere Catechismus) von Canisius zu Grunde ge-

---

1) *ad reg. Provinc.* nr: 8.
2) Stempfle, Manuscript IV.
3) Carl, a. a. O. S. 75.
4) Manuscript IV.

legt wurde. In diesem Jahre wurde nach Stempfle[1] in demselben docirt: *de fide et symbolo;* 1610|11 *de traditionibus, de Christo et de summo Pontifice;* 1611|12 *de Concilio et de Ecclesia, de Purgatorio et Sanctis;* 1612|13 *de Sacramentis;* 1613|14 *de justificatione et peccato eorumque annexis;* 1614|15 *de Verbo Dei, de Christo, de summo Pontifice.*

Auch für Kirchenrecht bestand einige Zeit hindurch in Dillingen keine eigene, selbstständige Professur, doch wurde aus demselben das für die Praxis Nothwendige docirt, nach Stempfle im Jahre 1583|84 unter dem Titel: *Ex jure canonico ea, quae ad Sacerdotis officium spectant.* Seit 1609 führen die Lections-Verzeichnisse das, was früher *jus canonicum* hiess, unter dem Titel: *institutio sacerdotum ex Divinis et eclesiasticis canonibus depromta* als Moraltheologie auf.[2]) Erst im Jahre 1625 kam es durch Bischof Heinrich von Knöringen zur Errichtung einer selbstständigen Professur für das Kirchenrecht und zwar erhielt dieselbe einer der ersten Canonisten der damaligen Zeit, Paul Laymann.[3])

Wahrscheinlich war dieses Collegium von da an in Dillingen für alle Alumnen obligat. Unter andern docirten hier in diesem Fach nachher die berühmten Lehrer und Schriftsteller: Pirhing von 1643|44—45|46 und 1658|59—66|67, Schmalzgrueber von 1705|6—8|9 und Pichler, wahrscheinlich von 1710—16.[4])

Es gab also damals, wie wir jetzt sagen würden, eigentlich nur zwei ordentliche Collegien oder Schulen, eine für die speculative oder scholastische Theologie, worin das System der gesammten Theologie vorgetragen wurde, und eine für das Studium der heiligen Schrift. Eine andere Verschiedenheit von den modernen Lehrplänen war, dass nicht alle unterschiedslos zum Studium der scholastischen Theologie zugelassen wurden, sondern nur jene, die einer tiefern wissenschaftlichen Ausbildung fähig waren. Für die übrigen, die einer solchen nicht fähig oder bedürftig schienen, wurde

---

[1]) l. c.

[2]) Stempfle, IV. Vergl. Haut, Programm S. 91.

[3]) Haut, S. 92.

[4]) Stempfle, Manuscript XXI b. — Die Vorlesungen für das Civil-Recht wurden nach dem Jahre 1688 im jetzigen Lyceums-Gebäude im ehemaligen fünften, an die Aula unter dem Musikchore sich anschliessenden Hörsaal gehalten, wo jetzt ein Theil der Bibliothek des Clerikal-Seminars sich befindet. (Freiburger Historia).

eine **einfachere** und **kürzere** Theologie gegeben. Diese Unterscheidung wurde nun auch bei den päpstlichen Alumnen gemacht. Daher heisst es in der Relatio[1]):

Es wird nicht leicht einer aus dem Seminar entlassen, der nicht nach Vollendung der Philosophie noch je zwei Jahre (*binos etiam annos*) im Studium der *casus conscientiae et controversiarum fidei* verweilt hat. Viele hören überdiess zwei oder drei Jahre scholastische Theologie, wesshalb nicht wenige zu Baccalaurei, Licentiaten oder Doctoren der Theologie creirt wurden, als welche sie sich nicht blos zu Vorgesetzten für das gewöhnliche Volk auf dem Lande, sondern auch für das gebildetere in Städten, wie für Geistliche selbst, als Visitatoren, Decane u. s. w. eignen.

Damit stimmt überein, was die Informatio[2]) auf die Frage: nach welchen Regeln verfahren würde, wenn Alumnen *propter ingenium pravum et malum* zu entlassen wären, antwortet: „Wenn unter *ingenium pravum et malum*, sagt sie, schlechte Sitten (*pravi mores*) gemeint sind, kommen dieselben Regeln zur Anwendung wie bei Entlassung anderer Convictoren, nur mit dem Unterschied, dass päpstliche Alumnen bisweilen je nach Schuld und Umständen zur Restitution angehalten werden. Wenn dagegen unter obigem Ausdruck Mangel an Talent und Unfähigkeit zur Erlangung vorzüglicheren Wissens (*insignis scientiae*) verstanden wird, so gilt, dass solche nicht zur speculativen Theologie zugelassen werden, oder wenn sie schon in derselben sich befänden, sie nicht fortsetzen dürfen, sondern in die *casus* und das *jus canonicum* geschickt werden. Wenn sie aber auch in diesen Disciplinen nicht mittelmässige Fortschritte machen, so werden sie entlassen, besonders wenn genügend constatirt ist, dass diess aus eigener Schuld herrührt. Das nämliche Verfahren wird beobachtet bei jenen, welche zwar Talente haben, jedoch aus Trägheit oder Hingabe an andere eitle, müssige oder unnütze Beschäftigungen nicht die gehörige Zeit auf die Studien verwenden.“

Die einfachere, mehr auszüglich behandelte Theologie, welche für die minder Begabten, das heisst für jene, welche es in der

---

1) pag. 144 *et* 45.
2) qu. 16. punct. 11.

Philosophie nicht über die Mittelmässigkeit gebracht hatten[1]) an die Stelle der *Theologia scholastica* trat, war also die Schule *de casibus conscientiae*, welche wie jene Vor- und Nachmittags gehalten, aber in zwei Jahren absolvirt wurde. Sie umfasste nach der *ratio studiorum* die heutigen Disciplinen der Moral und Pastoral und einen Theil des Kirchenrechts und bildete jenen besonderen Lehrcursus, in welchem die dem Seelsorger nothwendigsten Kenntnisse kurz und mit beständiger Anwendung auf das Leben vorgetragen wurden. Daher bezeichnet die *ratio studiorum* die Aufgabe des Professors der *casuum conscientiae* dahin, *„ut peritos parochos seu Sacramentorum administratores instituat."* Eine concrete Anschauung über das, was in dieser Schule gelehrt wurde, gibt am besten das Handbuch des Jesuiten Voit. Nach Stempfle war in Dillingen nur ein einziger Professor *de casibus*, der desshalb zwei Jahre hindurch täglich zwei Stunden zu geben hatte. Nach all' dem wäre man jedenfalls sehr im Irrthum, wenn man diese Casuistik als die eigentliche Moraltheologie des damaligen Lehrplans ansehen und derselben desshalb alle Wissenschaftlichkeit absprechen würde. Denn die eigentliche Moraltheologie wurde in jenem grösseren Cursus und zwar ebenso wissenschaftlich als die anderen Theile behandelt. „Dagegen führt man, wie der citirte Vertheidiger der alten Schule selbst gesteht, mit mehr Recht eine andere Klage an, dass nämlich jener Theil des Clerus, welcher den grösseren Cursus nicht durchmachte, in dieser Casuistik einen gar zu dürftigen Unterricht erhielt. Denn wenn wir es gleich durchaus nicht billigen, schreibt er, dass man die Schulen so einrichtet, als wenn alle Studirenden bestimmt wären, grosse Gelehrte zu werden, so muss man doch von jedem in der Seelsorge beschäftigten Priester eine grössere Bildung fordern als in jener Casuistik gegeben wurde. Obgleich darin jene Dogmen, die mit der Pflichtenlehre und Ausübung der Seelsorge in Verbindung stehen, behandelt wurden, so blieben doch viele andere Glaubenslehren unberücksichtigt.[2])" Indess war diesem Missstand in Dillingen dadurch theilweise begegnet, dass die Casuisten auch Symbolik und Kirchenrecht hören mussten.

Zugleich ergibt sich aus der Informatio, dass man, insofern es zweckmässig war, den modernen Schulplänen sich accommodirte,

---

[1]) *ratio stud., ad regul. Provinc.* nr. 19.

[2]) Carl, a. a. O. S. 85.

Denn sie berichtet, dass in der Philosophie ausser Logik, Physik, Metaphysik, Mathematik und Ethik seit einigen Jahren auch Geschichte als eigenes Fach docirt wurde. Um dieselbe Zeit, gelegentlich der Visitation des Jahres 1742 mahnte auch der päpstliche Commissär dringend, die übrigen Gegenstände, wie die dogmatische Theologie, die Kirchengeschichte, die Glaubens-Controversen, die Moraltheologie und beide Rechte gemäss der veränderten Zeitverhältnisse (*ad genium modernum*) einzurichten, indem sie sonst viel an Ruf und vielleicht auch einige Schulen, wie in Italien und Frankreich, verlieren möchten und versicherte, dass diess auch die Intention Sr. Heiligkeit (Benedict XIV.) wäre. Zweifelsohne wünschte der Commissär hiebei eine Accommodation ohne wesentliche Alterirung der *ratio studiorum*. Allein der Rationalismus, wie er in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch die katholischen Kreise inficirte und zum radicalen Bruch mit den alten Methoden veranlasste, warf bereits seine Schatten voraus.

Auch frommgesinnte und gutgebildete Männer gaben sich unbedachtsam wenigstens zeitweise den neuen zu radicalen Reformplänen [1]) hin, und so darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn Fürst-Bischof Joseph von Augsburg in einem Erlass vom Jahre 1745 [2]) von P. Rector Georg Hörmann mit Zuziehung der übrigen Professoren ein ausführliches Gutachten forderte, ob nicht, „da die *Theologia historico-dogmatica* auf den katholischen Universitäten bisher bei Seite gesetzt, in die *Theologia scholastica* aber, die allein tractirt würde, viele unnütze Quästionen eingemischt worden wären, vielleicht *Theologia media nimirum ex historico-dogmatica et scholastica temperata in Scholis* tractirt werden könnte.“ Dieselbe Ausstellung, hiess es weiterhin, würde auch bezüglich der *Philosophia Aristotelica* gemacht, wesshalb auch die *Philosophia Wolfiana*, obwohl selbe anfangs auch bei den Akatholiken Widerstand gefunden, dennoch nunmehr auch bei vielen Katholiken Approbation erworben hätte. Der 3. Punct, über welchen ein Gutachten begehrt wurde, betraf den den katholischen Universitäten weiterhin gemachten Vorwurf, dass in *Theologia* und *jure* sowohl als in *Philo-*

---

1) Hergenröther, Handbuch der Kirchengeschichte. II. 714.

2) Original im Archiv des Clerical-Seminars.

sophia die *publicae theses* nur „in Kupferstichen" [1]) und gar selten, besonders *ex jure civili et Philosophia* einige Dissertationen herausgegeben würden.[2])

Das Collegium gab wahrscheinlich, wenigstens in Bezug auf den Lehrplan, eine ablehnende Antwort. Denn derselbe wurde auch nach der Aufhebung des Jesuitenordens an der Universität noch einige Zeit beibehalten. Es wurde auch nach dem Jahre 1772 wie früher ein Professor der hl. Schrift und der hebräischen Sprache (Anton Schneller), zwei Professoren der speculativen Theologie (Ignaz Gräbl und Xaver Fridl), ein Professor der Moraltheologie (Anton John), ein Professor des canonischen Rechts (Jgnaz Stahl), ein Professor der Controversen (Graf Werenko, Exjesuit), und für die Philosophie ein Professor für die Physik (Carl Cuon, Exjesuit), ein Professor der Logik (Joseph Wanner), ein Professor der Mathematik (Zellinger) und ein Professor der Geschichte und der geistlichen Beredtsamkeit (Reiss, Exjesuit) angestellt. Als aber Geistlicher Rath Steiner im Jahre 1775 die Schulen visitirte, machten die Professoren Schneller und Meichelbeck den Vorschlag: 1) für die Akademie neue Statuten zu verfassen, 2) das Studienjahr wie an den österreichischen und bayrischen Universitäten mit dem 1. oder 4. November beginnen zu lassen, 3) den *Elenchus quaestionum* für die Promotionen abzuändern,

---

[1]) Es war allenthalben (auch bei den Dominicanern z. B.) Brauch, zu den Promotionen grosse Christus- oder Heiligen-Bilder in meistentheils geschabten, grossblättigen Kupferstichen machen zu lassen und unter dieselben die Promotions-Thesen zu setzen. In den Gängen des benachbarten Klosters Mödingen hängen noch viele solcher Promotions-Bilder in Rahmen.

[2]) Nach einem Manuscript (im Fasc. *de convict. Dil. in gen.*) mit der Ueberschrift: Unterthänigste Vorschläge, aber ohne Unterschrift war schon 1727 dem Fürstbischof Alexander Sigmund nahegelegt worden, zu verordnen, dass jeder, der in einem oder beiden Rechten promoviren wolle, „ein *publicum specimen* von sich geben solle." Weitere Vorschläge waren, dass vom Provinzial niemand, der nicht beide Rechte auf einer öffentlichen Universität gelehrt hätte, zum Kanzler ernannt würde, da der letztere Mitglied der juridischen Facultät wäre; dass keinem die Professur des canonischen Rechts übertragen würde, der nicht gleichfalls dasselbe vorher an einer Universität gelehrt hätte; dass die Philosophie wie überall anderwärts, Ingolstadt allein ausgenommen, in zwei Jahren absolvirt würde; dass anstatt der Ethik, wie anderswo Geschichte zwei Jahre hindurch docirt würde.

da in dem bisherigen viele überflüssige und dermalen nicht mehr gangbare speculativ-scholastische Materien enthalten wären, 4) bei Errichtung eines neuen *Elenchus* darauf Bedacht zu nehmen, dass jene, welche *pro Licentiatu* aus der Scripturistik geprüft, sechs und jene, welche *pro Baccalaureatu* examinirt würden, drei *theses* setzen und zugleich *ex lingua hebraica* ein *Tentamen* „ausstehen“ sollen. Doch erfolgte die wirkliche Abänderung erst im Jahre 1786 unter Fürstbischof Clemens Wenzeslaus durch churfürstliches Decret zu Koblenz vom 29. November. [1]) Demselben zufolge musste die dogmatische Theologie, welche sonst von zwei Professoren in vier Jahren war gelesen worden, künftig nur von Einem Lehrer vorgetragen und in drei Jahren geendigt werden. Statt der zweiten Professur der Theologie wurde ein eigener Lehrstuhl der Kirchengeschichte, „welche vormals nur als ein Nebengegenstand angesehen und daher ziemlich vernachlässigt worden war“, [2]) errichtet. „Ebenso erhielt die Pastoraltheologie, die ehemals ganz ausgeschlossen war, ein eigenes Catheder.“ Wie die Dogmatik, so musste man nun auch in der Kirchengeschichte, in der Hermeneutik und in der Pastoral einen dreijährigen Lehrcurs durchmachen; nur die Moral und das Kirchenrecht sollten in zwei Jahren vollendet werden.

Damit fiel auch die *schola de casibus* hinweg. Wenn bis dahin die Theologie für mittelmässig begabte zu dürftig gewesen, so hatte dieselbe im neuen Lehrplane für sie und theilweise für Alle eine ungebührliche Erweiterung erfahren durch Auflösung des bislang mehr einheitlichen Systems in eine so grosse Zahl von

---

[1]) Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg. IV. 566. — Stempfle, Manuscript VII.

[2]) Braun, a. a. O. — Dass die Kirchengeschichte nicht als ein besonderes Lehrfach in den Unterricht aufgenommen war, war allerdings kein Vorzug der alten Schule. Indess war sie keineswegs vollständig bei Seite gesetzt. Alle jene historischen Fragen, welche mit der Auffassung des Lehrbegriffs in Verbindung standen, wurden zugleich mit diesem und zwar hie und da in weitläufigen Excursen behandelt. Die besondere Pflege der Kirchengeschichte ist in neuerer Zeit besonders aus apologetischem Interesse geboten. Aber dieselbe zur Meisterin und Führerin der übrigen Disciplinen zu erklären, ist entschieden übertrieben und verräth altkatholische Tendenzen. Uebrigens ist die Kirchengeschichte in der neuen *ratio studiorum* als eigenes Fach ausgeschieden.

Einzel-Fächern. So waren jetzt aus der *Theologia scholastica* drei Collegien entstanden, iudem man die Moral und das Kirchenrecht als besondere und selbstständige Wissenschaften aus jenem Gesammtsystem herausriss und dem, was übrig blieb, den Namen Dogmatik gab; gleich als ob die Prinzipien der Sittenlehre und die des Kirchenrechts nicht ebenso gut zum Dogma gehörten, als das, was man jetzt Dogmatik nennt. Ebenso traten an die Stelle der einen Schule über die hl. Schrift die verschiedenen Collegien über Exegese des alten und des neuen Testamentes, der Einleitungs-Wissenschaften, der biblischen Archäologie und Hermeneutik. Dazu kommt, dass letzterem Fach, welches doch nur ein Nebenfach ist, die Bedeutung eines Hauptgegenstandes beigelegt wurde. Ebenso war der Pastoral, welche überdiess zu einem grossen Theil von der Moral gar nicht getrennt werden kann, zuviel Zeit eingeräumt. Ueberhaupt war bei solcher Menge der Fächer der Uebelstand unvermeidlich, dass in vielen die gleichen Gegenstände behandelt, ebendesshalb aber die Zeit für die jeder Disciplin eigenthümlichen Fragen verkürzt wurde. Allerdings ist es Aufgabe der Wissenschaft, immer mehr in das Detail einzugehen und aus diesem Grunde ist es gewiss zweckmässig, ja geboten, dass an grossen Lehranstalten die einzelnen Zweige derselben in besonderen Vorlesungen behandelt werden; allein sie sämmtlich in den gemeinen für Alle und für Anfänger bestimmten Lehrplan aufzunehmen, ist unthunlich, weil dadurch eher Vielwisserei denn gründliches Wissen bewirkt wird.

§ 8.

Weiheprivilegien.

Gleich den Germanikern wurden auch den Alumnen in Dillingen frühzeitig besondere Weiheprivilegien zu Theil, unter welchen das bedeutendste war, dass sie *sine aliquo patrimonii vel beneficii titulo, sed tantum ad titulum Missionis* geweiht werden konnten, welch' letzterer sich eben damals aus den neuen Verhält-

nissen der *Seminaria Pontificia* herausbildete.[1]) Dem *Tridentinum* war dieser Titel wenigstens formell noch unbekannt.[2]) Die Missionäre waren meistens Regularen, deren Fürsorge der Orden übernahm, auf dessen Titel (*professionis vel mensae communis*) sie geweiht wurden. Hinsichtlich des Säcularklerus hatte das Concil von Trient wieder den *titulus beneficii* allein zum ordentlichen und regelmässigen erhoben und den *titulus patrimonii* oder *pensionis* nur subsidiär zugelassen. Desshalb wurden anfangs auch die Germaniker nicht in Rom, sondern erst bei ihrer Rückkehr von den deutschen Bischöfen ordinirt und war es eine besondere Aufgabe der Protectoren, denselben zu diesem Behufe zu Benefizien zu verhelfen. Allein für die Zöglinge des von Gregor XIII. 1579 in Rom gestifteten *Collegium Anglicanum*[3]) war keiner der bisher üblichen Titel anwendbar, da es damals in England unter Elisabeth weder Benefizien noch Bischöfe mehr gab und die Katholiken aus ihrem Eigenthum vertrieben oder durch schwere Geldstrafen verarmt waren. Hier war also eine Hilfe anderer Art nöthig und lag es nahe, die Alumnen dieses Collegs in Rom selbst zu weihen und auf den Unterhalt der Anstalt (*tit. collegii*) zu übernehmen, nach der Analogie des *titulus mensae communis*, da ja das Institut mit seinen Zöglingen durch deren Verpflichtung, dem Zwecke desselben lebenslänglich zu dienen, eine ähnliche geistliche Familia wie die Professi eines Ordens bildete. So kam es, dass zuerst den Alumnen des englischen Collegs 1579 das Privilegium gegeben wurde, die Weihen ohne Benefizium und Patrimonium zu erhalten,[4]) ohne dass schon der Ausdruck *titulus Missionis* für diese Ordination gebraucht wurde. Fünf Jahre später wurde dasselbe Privilegium durch die Bullen Gregors XIII. vom 1. April und 27. Juni 1584 auf die Alumnen des vereinigten *Collegium Germanicum et Hungaricum*[5]) und des Collegs der Maroniten[6]) ausgedehnt. Zu-

---

[1]) Mejer, *de titulo missionis apud Catholicos, Regiom. 1848.* Vergl. sein anderes Werk über die Propaganda I. 244.

[2]) Sess. 21. c. 2. *de ref.*

[3]) Theiner, a. a. O. S. 125.

[4]) Vergl. die Errichtungs-Bulle Gregors XIII. v. 23. April 1579 § 13. M. Bull. 2, 455).

[5]) Theiner, a. a. O. S. 415.

[6]) M. Bull. 2. 511.

gleich war damit das Privilegium verbunden, keiner *literae dimissoriales* ihrer Ordinarii zu bedürfen.

Aber auch in Deutschland wurde es den Alumnen der vom Papst Gregor XIII. errichteten Seminarien öfters schwer, zu den höheren Weihen zu gelangen, theils weil sie keine Benefizien erlangen konnten, theils weil die Bischöfe derselben bezüglich der Ertheilung der Dimissorien Schwierigkeiten machten. Daher war noch an den Stifter selbst ein darauf bezügliches Gesuch von Deutschland aus ergangen und fand sein Nachfolger, Papst Sixtus V. im Privat-Secretariat desselben ein vom 4. September 1584 datirtes apostolisches Schreiben vor, worin den Alumnen der in Deutschland errichteten Collegien wegen Mangel an Geistlichen die dreifache Vollmacht gewährt wurde, dass sie von jedem beliebigen katholischen, in Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhl stehenden und in seiner Diöcese residirenden Bischofe a) auch *extra tempora consueta*, b) ohne den Titel eines kirchlichen Benefiziums oder Patrimoniums und c) ohne Dimissorien seitens des *Episcopus proprius* mit dem clericalen Charakter ausgezeichnet, zu allen Ordines, auch dem des Presbyterats promovirt werden und die zu den Weihen Promovirten in denselben auch am Altar frei und erlaubt fungiren dürften, wenn sie nur sonst tauglich wären und denselben kein anderes canonisches Hinderniss entgegenstände. Desshalb war der Gebrauch dieser Privilegien bloss von der Bedingung abhängig gemacht, dass sie durch ein Zeugniss des Rectors des betreffenden Collegiums, in welchem das Alumnat bestand, und der Vorstände des letzteren empfohlen wurden und ausserdem die spezielle Erlaubniss, die Tonsur oder die heiligen Weihen zu erhalten, von demselben empfingen. Diese Privilegien bestätigte Sixtus V. durch Breve vom 20. August 1588, indem er das Schreiben seines Vorgängers wörtlich demselben inserirte.[1])

---

[1]) Relat. p. 107—112. Wenn ein Alumnus von diesen Privilegien Gebrauch machen musste, wurde ihm auf einem offenem Blatt ein Zeugniss von ungefähr folgendem Wortlaut ausgestellt: *Benevolo Lectori. S. N. N. ab annis fuit Alumnus Pontificius, ideoque dispensatione Papali etiam extra tempora ad Sacros ordines et sine titulo et sine dimissoriis promovendi gaudet. In quorum fidem hoc petenti testimonium manu mea scriptum et consueto Societ. Jesu sigillo munitum tradidi.* Oder es hiess: *Ornatus et doctissimus D. M. N. N. SS. Theo-*

Dasselbe konnte noch bei der Visitation[1]) des Jahres 1780 im Original vorgelegt werden und ebenso das Decret der Congregation vom 20. März 1696, welches die Privilegien ausdrücklich bestätigte, weil die fortdauernde Rechtskraft derselben bezweifelt worden war, wahrscheinlich in Folge der Bestimmungen, zu welchen sich P. Innocenz XII. im Jahre 1693 wegen der vielen Missbräuche, welche mit den Breven *extra tempora* getrieben wurden, veranlasst gesehen hatte.[2])

Wahrscheinlich war den Dillinger Alumnen mit den genannten Privilegien noch das weitere, ohne Beobachtung der gesetzlichen Interstitien ordinirt werden zu können, ertheilt worden, obwohl die Relatio dasselbe nicht ausdrücklich erwähnt; denn unter den Privilegien, welche Bischof Markward II. selbst für die päpstlichen Alumnen in seiner Residenzstadt vom apostolischen Stuhl zu erwirken bemüht war, wird von dem Geschichtschreiber der Ordensprovinz ausser den obigen auch das hinsichtlich der Interstitien angeführt. Uebrigens genossen sie dasselbe jedenfalls seit 1638 durch das Breve Urbans VIII. vom 18. Mai, der, wie er die Eides-Verpflichtung generalisirte, auch die Weiheprivilegien auf die Zöglinge aller geistlichen Bildungs-Anstalten ausdehnte, welche unter der Leitung oder Aufsicht der Propaganda standen.[3]) Zugleich ist in diesem Breve der Ausdrusk *titulus Missionis*, den dieser Papst zuerst im Breve vom 15. Juli 1626 an die in Gallien, Spanien und Flandern bestehenden Alumnate Irischer Nationalität anwendete,[4]) wiederholt. Demnach waren die Privilegien, welche sämmtliche Alumnen und Convictoren der Propaganda in den päpst-

---

logiae studiosus et S. D. N. Alumnus gaudet dispensatione Papali, qua etiam extra tempora ad Sacros ordines et sine titulo mensae atque dimissoriis promoveri potest. In quorum fidem hoc testimonium petenti etc. Relat. p. 113.

[1]) § 1. nr. 7.

[2]) Phillips, Kirchenrecht Bd. 1. § 59. S. 644.

[3]) *Bullar. Propag. t. 1, p. 91. (Edit. Romae 1839.) Breve pro Ordinatione Alumnorum Congregationis de Propag. Fide.*

[4]) *Appendix ad Bullar. Prop. (Romae typis Collegii Urbani,* ohne Jahrzahl der Ausgabe) *t. 1. p. 175—76: ad sacros . . . ordines absque aliquo titulo beneficii ecclesiastici vel patrimonii sed ad tantum Missionis in Hiberniam titulum . . . promoveri . . . indulgemus.* Hinschius (System des katholischen Kirchenrechts S. 76. Anm. 5) lässt irrthümlich den Ausdruck zum ersten Male erst im Breve vom 12. April 1631 über die Errichtung des irischen Collegiums in Rom (Bullar. Propag. IV. 154—55) vorkommen.

lichen Collegien seit 1638 besassen, diese, dass sie von jedem katholischen, in Gemeinschaft mit dem Papste stehenden Bischof, den sie sich selbst dazu erwählen würden, ordinirt werden durften, 1) ohne Dimissorialien ihrer Ordinarii, 2) ohne *titulus beneficii* oder *patriomonii*, auf den blossen Missionstitel, 3) ohne Beobachtung der gesetzlichen Zwischenzeiten, vielmehr zu den vier niederen Ordines an einem einzigen und zwar jedem Sonn- und Festtage, zu den drei höheren aber an drei aufeinander folgenden Sonn- oder Festtagen. Nur sollten die Alumnen das nöthige Alter haben, sonst tauglich und drei Jahre hindurch Alumnen oder Convictoren der Congregation gewesen und endlich mit *literae testimoniales* der Rectoren oder ihrer Erzieher versehen sein.

Die Vereinigung aller Collegien unter der Leitung der Propaganda hatte in Bezug auf die Sustentation die weitere Folge, dass, wenn die Mittel derjenigen Anstalt, auf deren Titel Alumnen geweiht worden waren, nicht ausreichten, die Oberbehörde dieser Stiftungen, die Propaganda selbst für den Lebens-Unterhalt des einzelnen, der in ihrem Dienst wirkte, eventuell einzustehen bereit war. Nachmals erwiesen sich indess die kirchlich-politischen Verhältnisse der vollständigen Durchführung der Privilegien hinderlich.

Nach dem Zeugniss, welches Regens Meichelbeck 1780 abgab, ordinirte zur selben Zeit nur der Bischof von Chur die päpstlichen Alumnen ohne einen besonderen Tischtitel, indem er sie unmittelbar einer bestimmten Kirche adscribirte oder was am öftesten geschah, er transferirte sie aus dem Alumnat hinweg auf Benefizien, Canonicate und Pfarreien. Alle übrigen Bischöfe aber liessen diesen Theil der päpstlichen Indulgenzen nicht zur Anwendung kommen, weil, „wenn ohne Titel Ordinirte inhabil würden, niemand das Onus der Sustentation auf sich nehmen würde.“ [1]) Was das Indult über die Dimissorien betrifft, so wollte, wie Meichelbeck angab, ein Jahr zuvor, 1779 der unerhörte Brauch eingeführt werden, dass die Alumnen, die einem andern als dem *Episcopus proprius* sich sistirten, von Augsburg aus Dimissorien begehren sollten, wodurch das Privileg allmälig vollständig ent-

---

[1]) Pius VI. musste dem Patriaschal-Vicar zu Constantinopel gestatten, seinen Priestern, die auf den Missionstitel ordinirt und ohne Vermögen und Benefizien sind, sich aus einem erlaubten und anständigen Geschäfte zu sustentiren. Silbernagl, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 157. Anm. 3.

kräftet worden wäre. Wie sehr diess gegen die Intention des apostolischen Stuhles war, geht daraus hervor, dass nach der Deposition Meichelbecks durch Decret der Congregation vom 17. Mai 1777 der Nuntius in Wien beauftragt worden war, über die Geltung der päpstlichen Privilegien beim Regens in Dillingen Erkundigung einzuziehen.[1]) Hinsichtlich der Interstitien wurde einige Zeit vor 1780 in der Diöcese Augsburg der Brauch eingehalten, dass man die päpstlichen Alumnen ohne Einhaltung derselben nicht ordinirte. Inzwischen liessen aber, wie Meichelbeck deponirte, alle übrigen Bischöfe, wie von Eichstätt, Constanz, Chur, Basel, Regensburg, Speier u. s. w. die Alumnen dieses Privileg ohne Anstand geniessen. Für die Diöcese Augsburg fand Meichelbeck die Vorenthaltung der Dispens-Gewährung um so auffallender, als auch die bischöflichen Seminaristen in Pfaffenhausen durch Bischof Joseph dasselbe Privileg und zwar *ob rationem paritatis cum alumnis* erhalten hatten und die päpstlichen Alumnen überdiess ständig und einzig im akademischen Gottesdienst zum Altardienst verwendet wurden. Für gewöhnlich empfahlen die Seminar-Vorstände um 1780 dieselben zum Empfang der niederen Weihen, wenn sie sich zum mindesten schon im zweiten Jahre der Moraltheologie befanden, während sie jene, die nach Absolvirung der Moral und des Kirchenrechts in das Alumnat traten, erst nach zurückgelegtem ersten Jahre der dogmatischen speculativen Theologie zu höheren Weihen zuliessen und die Admission zum Presbyterat in der Regel erst nach dem dritten Jahre der Theologie oder während des Verlaufes derselben ertheilt wurde, insofern nicht die Nothwendigkeit, eine genügende Anzahl von Geistlichen zur Feier des Gottesdienstes in der Studienkirche und im Colleg zu haben, eine Ausnahme begründete.

---

[1]) l. c. § 1 nr. 7.



§ 9.

Entlassung der Alumnen.

Bezüglich der Entlassung bestanden ebenso, wie hinsichtlich der Aufnahme besondere Bestimmungen. Die *Relatio*[1]) unterscheidet eine dreifache, 1) eine ordentliche, wenn die Alumnen den Presbyterat erhielten und hernach auf Pfarreien oder zur Uebernahme anderer kirchlichen Funktionen emittirt wurden.

Gemäss Decrets der Congregation vom 2. April 1628 hatte der General der Gesellschaft Sorge zu tragen, dass sie nicht ohne vernünftige Ursache vor vollendeten Studien aus dem Colleg ausschieden und nicht so leicht vom Rector entlassen wurden. Doch besass der Rector vom Bischof von Augsburg die Vollmacht, dieselben zu approbiren, wenn sie entweder mit Ordenspatres oder für sich allein an benachbarte Orte zu vorübergehenden kirchlichen Dienstleistungen, z. B. zu Missionen gesendet wurden.

Diese Vollmacht wird nach der Relatio[2]) zuerst erwähnt und bezeugt in einem Briefe des P. Petrus Gottrau vom Jahre 1625, der zuvor von 1617—19 Rektor Magnificus an der Academie gewesen war[3])

Ueberdiess stand nach demselben Zeugniss von Alters her dem Provinzial und dem Rector in Dillingen die Befugniss zu, die päpstlichen Alumnen auf zwei Jahre hindurch an beliebige Orte

---

[1]) pag. 98.

[2]) pag. 99. — Agricola berichtet (P. III. D. VII. nr. 913 Aug. Vind. 1734) eine solche Aussendung von fünf päpstlichen Alumnen zu einer Mission als Begleiter und Gehilfen der Patres schon ad. ann. 1608, indem er bemerkt, dass dieselben bei dieser Gelegenheit wieder einen Beweis der hervorragenden Tüchtigkeit der päpstlichen Alumnen über die meisten übrigen ablegten.

[3]) Stempfle, Manuscript XXI. a.

in Oberdeutschland zur Pastoration zu senden und waren die Alumnen verpflichtet, hierin zu gehorchen.

2) Eine zweite Art der Entlassung war, wenn sie in einen Orden traten, wozu sie, wie erwähnt, Dispens vom apostolischen Stuhl oder vom Nuntius in Wien benöthigten, wenn sie nicht wenigstens drei Jahre hindurch nach dem Austritt aus dem Alumnat als Weltgeistliche in Oberdeutschand gewirkt hatten. Eine solche ertheilte z. B. im Jahre 1629 der damalige Nuntius Johannes Pallotus, Erzbischof von Thessalonich, einem Alumnus, der als solcher drei Jahre hindurch in Dillingen gewesen war und in der Diöcese Augsburg in die Gesellschaft Jesu einzutreten wünschte, auf die Empfehlung des Bischofs hin, dass derselbe durch den Eintritt in die Societät für die Kirche und die Diöcese nur noch eifriger und erspriesslicher wirken würde. Seit Alexander VII. war aber wie bereits erwähnt auch nach Ablauf eines Trienniums noch päpstliche Dispens notwendig.

3) Die dritte Art der Entlassung war jene, welche wegen schlechter Gebahrung (*ob pravos mores*) verfügt wurde. Unter diesem Titel waren, wie Provinzial Georg Baderer auf Anfrage erklärte, jene zu entlassen, von denen die Erfahrung zeigte, dass sie sich entweder für den Zweck des Seminars untauglich oder sittlich unverbesserlich erwiesen. In letzterer Beziehung fügte der General Claudius Aquaviva noch specialisirend hinzu, dass zu entlassen seien auch solche, welche andere zur Auflehnung reizen oder Aergerniss geben (*seditiosi, scandolosi*), ferner Raufbolde (*percussores*) und Trunksüchtige. [1])

---

[1]) Von dem unter der damaligen Studentenwelt allenthalben herrschenden Hange zu Gewaltthätigkeiten zeigt nachfolgender, den 27. und 28. Februar 1660 in Dillingen geschehener Studentenauflauf.

Der zugleich als Student der Academie immatriculirte Famulus eines jungen Baron von Bernhausen bat den Universitäts-Kanzler, ihm, weil der junge Baron ihn des Dienstes entlassen habe, einen Empfehlungsbrief an dessen Vater mitzugeben, damit er doch noch bis zu den Herbst-Ferien beibehalten würde. Der Präfect der Academie stellte ihm auch wirklich in Hinsicht auf seine guten Sitten ein sehr empfehlendes Zeugniss aus.

Am Abende des andern Tags aber während des Miserere wurde dieser Student auf Befehl des bürgerlichen Magistrats ergriffen, und bei Maurus Bleckl eingesperrt. Er war der Ermordung eines Juden verdächtig, den man in dem-

Uebrigens war dem Provinzial anheimgestellt, auch wegen anderer ihm rechtmässig erscheinender Gründe diese Massregel zu verfügen und sie auch dem Rector für den Fall zu gestatten, wenn ein schweres Vergehen vorlag und Gefahr im Verzuge war. Ebenso wurden jene entlassen, welche sich weigerten, zur festgesetzten Zeit die höheren Weihen sich geben zu lassen. In solchen Fällen konnte aber der zu Entlassende zur Restitution der für ihn gemachten Ausgaben an die Alumnatskasse verpflichtet werden.

Die darauf bezügliche Verpflichtungs-Formel lautet: „Ich *N. N.* bezeuge mit gutem Glauben, dass ich als päpstlicher Alumnus von dem und dem Jahre an so und so viel Gulden empfangen habe und zur Restitution dieser Summe durchaus verpflichtet bin,

---

selben Hause erhenkt fand. Erst nach Verlauf einer Stunde wurde der Academie von dieser seitens des Magistrats unberechtigten Verhaftung Anzeige gemacht, indem der Präses der Hofcanzlei den Gubernator zu sich rufen liess.

Die Academiker, um die Wahrung ihrer Privilegien besorgt, rotteten sich nun gegen 300 an der Zahl, darunter viele Adelige, alle bewaffnet mit allerlei Gewehr zusammen, um den Gefangenen zu befreien. Bereits war die Aufregung derselben eine so hochgradige, dass der Befehl der Bewaffnung an die Bürger erging und blutige Auftritte bevorstanden. Da eilten auf Ersuchen des Rectors zwei Theologie-Professoren herbei, beschwichtigten die Studenten mit dem Bedeuten, dass nunmehr mit dem Verhafteten unter Zustimmung der Academie ohne alles Präjudiz gegen sie verfahren würde. Auf die Versicherung des Präses endlich, dass er den Gefangenen für diese Nacht noch nicht in das Schloss führen lassen würde, beruhigten sich die Studenten und zogen sich um 9 Uhr in ihre Wohnungen zurück.

Dessenungeacht erschienen am andern Morgen schon zwischen 6 und 7 Uhr gegen hundert Studenten mit Säbeln vor dem Hause, in welchem ihr Commilitone inhaftirt war, um ihn aus den Händen der Bürger loszuhauen. Einstweilen hielten sie blos das Haus besetzt. Inzwischen hatte sich jedoch die Sache geklärt; denn man hatte bei dem Gefangenen mehrere und zwar kostbare gestohlene Sachen vorgefunden, wodurch der Verdacht des von ihm begangenen Mordes Bestärkung erhielt, wesshalb vom academischen Senat schleunigst dessen Relegations-Sentenz gefällt und am schwarzen Brett angeschlagen wurde. Nachdem die Studenten diess vernommen, gaben sie sich, da sie keinen Mörder defendiren wollten, sogleich zur Ruhe. (Stempfle, Manuscript XX.)

Dieser und andere Vorfälle, namentlich die häufigen nächtlichen Tumulte und Excesse bewirkten, dass in die Wahlcapitulation, welche das Domkapitel 1681 dem zum Coadjutor des Bischofs Johann Christoph zu postulirenden Konkapitular Alexander Sigmund vorlegte, auch eine Bestimmung aufgenommen wurde, welche die Immunität in Criminal-Fällen beschränkte. Braun, a. a. O. IV. 377.

wenn ich innerhalb der vom Rector Magnificus zu Dilingen mir zu bestimmenden Zeit der Verpflichtung des Alumnats nicht Genüge geleistet haben werde. Diese Restitution verspreche ich entweder auf einmal ganz oder in vom Rector mir zu bestimmenden Raten zu leisten und übergebe ich desshalb diesen von mir eigenhändig unterzeichneten Schuldbrief in Weise einer eidlichen Bürgschaft (*per modum cautionis juratoriae*) dem päpstlichen Seminar". [1])

Im *Fasc. de convictu* findet sich unter der Ueberschrift: *Rationes, quam-ob rem alumni Pontif. ad restitutionem obligandi videantur, si (quod absit) aliquando fierent concubinarii* ein handschriftliches Gutachten, welches in eingehender Weise die Ausdehnung der Restitutionspflicht auch auf solche Alumnen empfiehlt, welche später als Geistliche notorisch im Concubinate leben würden. So triftig indess der ungenannte Verfasser die Zweckmässigkeit dieses Antrages behufs der Ausrottung dieses Uebels unter dem damaligen Clerus in Deutschland begründete und zugleich dem Einwand begegnete, dass das Collegium hiedurch keineswegs in die Jurisdictions-Gewalt der Bischöfe eingriffe, da es zu dieser Massregel nicht kraft einer ihm zustehenden richterlichen Gewalt, sondern nur bei notorischem Thatbestand kraft des im Alumnat eingegangenen Versprechens schreiten würde, so findet sich doch nirgends, dass derselbe zum Statut erhoben wurde.

§ 10.

Päpstliche Visitationen. Gefahr der Aufhebung des Alumnats.

Die erste päpstliche Visitation des Alumnats fand im Jahre 1627 statt. Den Auftrag hiezu hatte Fürst Carl Carafa, Bischof von Aversa als Nuntius *cum potestate a latere* über Deutschland, Ungarn, Böhmen, Steiermark, Kärnthen und das ganze

[1]) Relat. p. 106.

römisch-deutsche Reich.[1]) Derselbe delegirte aber zu deren Vornahme den bischöflichen geistlichen Rath von Augsburg und Doktor beider Rechte Johann Rudolf Reinold, der zugleich Canonicus von Augsburg, Regensburg und Brixen war. Derselbe nahm sie in der bischöflichen Residenz zu Dillingen an einem Montag am 1. März des genannten Jahres vor, indem er den damaligen Regens des Convicts P. Johannes Glück nach abgenommenem Versprechen, auf alle Fragen wahrheitsgetreu zu antworten, über die vom Nuntius übermittelten Inquisitionspuncte examinirte und von den vorgelegten Urkunden und Rechnungsbüchern Einsicht nahm. Der anwesende Notar Johannes Schrall, Cleriker der Diöcese Augsburg, nahm die Depositionen des Regens zu Protocoll und errichtete über den ganzen Act ein durch seine und des Nuntius Unterschrift und Siegel beglaubigtes Instrument, von welchem die Relatio eine vollständige Abschrift gibt.[2])

Die vom Nuntius vorgeschriebenen Examinations-Puncte waren: 1) sollten die Stiftungs-Briefe vorgelegt; 2) die Provinzen angegeben werden, für welche das Alumnat war errichtet worden; 3) ob aus diesen Provinzen immer Alumnen aufgenommen worden waren; 4) für wie viele Alumnen das Seminar gestiftet worden, 5) wieviel der apostolische Stuhl zum Unterhalt derselben gespendet; 6) wieviel Alumnen bisher unterhalten worden, ob alle den geistlichen Stand erwählt, ob einige derselben mit augenscheinlichem Nutzen für die Verbreitung der katholischen Religion gewirkt und welche? 7) sollten die Regeln und Constitutionen vorgewiesen werden, nach welchen das Alumnat geleitet würde und eine Copie derselben dem Nuntius übersendet werden; 8) sollte Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben abgelegt werden. In Betreff des ersten Punctes überreichte der Regens, der, wie das Instrumentum sagt, der Aufforderung des Commissärs, vor ihm zu erscheinen, prompt und ohne Zögern Folge leistete, die in § 1 unserer Geschichte erwähnte authentische Abschrift der Stiftungsbulle Gregors XIII., womit auch der zweite Punct beantwortet war. Beim

[1]) *„per universum Rom. Imperii districtum“*, war der offizielle Titel des Wiener Nuntius, der seinen Nuntiaturbezirk anzeigte, während der des Cölner lautete: *ad Rheni tractum aliasque inferioris Germaniae partes.* Mejer, a. a. O. II. 180.

[2]) pag. 134. sqq.

dritten brachte er die schon in § 5 erwähnten Klagen wegen der Aufnahme von Alumnen aus Graubündten vor. Ebenso wurde bereits am betreffenden Ort angeführt, was er ad 4 und 5 bezüglich der Zahl der Alumnen, die gewöhnlich in jedem Jahr aufgenommen wurden und hinsichtlich des Betrages der Pension und der Art der Verwendung derselben angab. Dann legte er ein Buch vor, in welchem die Namen aller vom Jahr 1585 bis damals in das Seminar aufgenommenen Alumnen aufgezeichnet waren. Daraus ging hervor, dass im Ganzen bis dahin 252 im Alumnat erzogen worden waren, da es nach der Versicherung des Regens selten vorkam, dass Einer andern Sinnes wurde und den geistlichen Beruf aufgab. Zugleich enthielt dasselbe in Beilage eine Censur der damals noch im Seminar Befindlichen. Hinsichtlich der aus dem Alumnat hervorgegangenen Geistlichen deponirte er, dass die meisten derselben in Schwaben, Bayern, den beiden Pfalzen und andern benachbarten Provinzen als fromme und gelehrte Pfarrer sowohl bei Catholiken als Häretikern mit grossem Nutzen thätig wären. Als solche, welche eine besonders hervorragende Stellung einnahmen, erwähnte er Marcus Lyresius (Leyerer?) aus Landsberg, der als der Erste in das Alumnat war aufgenommen worden,[1]) hernach viele Jahre Pfarrer, dann Theolog des Fürstpropstes von Ellwangen und Canonicus daselbst, endlich vom Fürstbischof von Eichstätt berufen und zum Suffraganbischof ordinirt worden war.[1])

Ein zweiter, Achatius Rinfelder fungirte zur selben Zeit noch als Generalvicar *in spiritualibus* beim Fürstbischof von Freising. Dieselbe Dignität bekleidete Johann Faller in der Diöcese Basel. Behufs der Rechnungsablage überreichte der Regens

---

[1]) Ein Porträt desselben, welches ihn mit den Abzeichen seiner verschiedenen Würden darstellt (dem Brustkreuz, in der Rechten die Sentenzen des Lombarden, auf derselben Seite das Biret, Mitra und Stab und links im Hintergrund das Convict), hängt im Refectorium des Clerical-Seminars und hat folgende sinnreiche Unterschrift: *Marcus Lyresius, Landsbergensis Bojus, Sanctae Theologiae Doctor, Parochus Elracensis et Canonicus, demum Suffraganeus Ecclesiae Eystettensis in Alumnatu, quem ad preces P. P. Societatis et Claudii Aquavivae Generalis Gregor. XIII. S. P. fundavit anno 1585, Alumnus omnium Primus, felix augurium et lapis fundamentalis. Vir scientia et apostolico zelo clarissimus. Obiit Eystadii 28. Juni 1611.*

Sta hic, sera Posteritas et disce Alumnatum secundum Marcum facere Apostolatum.

ein besonderes Buch, in welchem alle Ausgaben von der Gründung des Seminars an zusammengestellt waren und erbot sich, wann und so oft der Commissär es wünschen würde, ihm zur genauen, eingehenden Prüfung desselben behilflich zu sein. Am Schlusse des Instrumentes bezeugte der Visitator, dass der Regens (der Rector selbst wurde nicht citirt) auf alle Fragen klar und rückhaltslos geantwortet habe, dass in den Rechnungsbüchern alles geordnet und genau ausgeschieden vorgetragen sei, sowie dass er nach der von ihm vorschriftsgemäss vorgenommenen Inspection nichts vorgefunden habe, was, nach seiner Meinung wenigstens, einer *emendatio* oder *correctio* und noch viel weniger einer *reprehensio* bedürftig wäre.[1])

Die Congregation fand jedoch die Visitation für ungenügend, da sie bloss in dem Verhör des Regens bestand; daher verordnete sie nach dem Referat des Cardinals Mangalloto über das eingesendete Visitations-Instrument durch Decret vom 24. September 1627 an den Nuntius in Wien, dass durch den Visitator auch die Alumnen examinirt werden sollten und besonders jene, die bereits aus demselben ausgeschieden wären, damit aus ihren Depositionen eine ganz zuverlässige Kenntniss über den Zustand und die Leitung des Seminars erlangt würde. Da bei Gelegenheit dieses letzteren Examens die Alumnen jene Klagen gegen ihren Präfecten wegen indiscreter Correction und ihrer Transferirung aus dem bisherigen Museum vorbrachten, so erfolgte jenes zweite Decret an den Nuntius vom 10. April 1628, nach welchem der General Sorge tragen sollte, dass der Präfect der Alumnen künftig milder gegen dieselben verfahre und denselben bezüglich der Wohnung womöglich Genüge geschehe, dass ferner dieselben nicht ohne besonderen Grund vor Vollendung der Studien aus dem Alumnat ausscheiden und auch vom Rector nicht leichthin entlassen oder förmlich ausgestossen würden und dass alle die gleichen Kleider und Talare und die Tonsur tragen sollten. Ausserdem war darin befohlen, dass jene, welche vor dem Erlass der von der Congregation zuletzt vorgeschriebenen Eidesformel eingetreten wären, dieselbe nachträglich ablegen sollten. Auch wurde der Nuntius gehalten, sich jedes Jahr vom Rector einen Rechenschaftsbericht über die Administra-

[1]) pag. 149 sq.

tion des Alumnats ablegen zu lassen, damit constatirt würde, ob stets so viel Alumnen aufgenommen würden, als nach der päpstlichen Provision sustentirt werden könnten; denn die Congregation billige die Meinung des Visitators, dass die Zahl der Alumnen womöglich vermehrt werde.[1])

Indess wünschte man damals in Rom, die Pension über kurz oder lang wieder zurückziehen zu können; denn gemäss der Schlussworte des Decrets sollte der Nuntius den Bischof ersuchen, den Modus zu berichten, wie der apostolische Stuhl von der Zahlung der Provision an das Colleg (das im Decret stets identisch für Alumnat genommen ist) enthoben werden könnte, im Falle derselbe nicht ohnehin in Bälde persönlich *ad limina Apostolorum* kommen würde.[2]) Es scheint, dass wegen des dreissigjährigen Krieges die päpstlichen Finanzen sehr erschöpft waren, oder man glaubte, dass das Convict auf eigenen Füssen stehen könne, da es inzwischen durch die Beiträge des Clerus zur Gründung eines besonderen bischöflichen Alumnates gekommen war. Doch berichtet die Relatio nichts mehr über die weiteren Verhandlungen nach der Erzählung der Visitation führt der Relator bloss noch an, dass vom Jahre 1585 bis zum 27. Juli des Jahres 1637, mit welchem er seine Geschichte endigte, laut der Alumnats-Matrikel 321 Alumnen erzogen worden seien und schliesst dann mit den Worten: *Faxit Deus, ut totidem sequantur!*[3])

Eine neue päpstliche Visitation fand nach der Freiburger *Historia Collegii* im Jahre 1655 statt, doch gibt sie keinen näheren Bericht von derselben. Wenigstens summarisch berichtet sie aber über jene, welche im Jahre 1699 abgehalten wurde und alle päpstlichen Seminarien betraf.

Mit der Vornahme derselben in Dillingen wurde durch die Congregation der Nuntius in Wien und der Fürstbischof von Augsburg, Alexander Sigmund, Pfalzgraf von Neuburg betraut. Der Nuntius machte von dem ihm ertheilten Recht der Subdelegation Gebrauch und übertrug statt seiner die Vollmacht an den Weihbischof und Dompropst von Augsburg. Nachdem beide

---

1) pag. 155—157.
2) p. 158.
3) p. 160.

am 12. Juli in Dillingen angekommen waren, liess der Bischof durch seinen Secretär melden, dass die Alumnen mit dem Regens, Subregens und dem Studienpräfecten zur Visitation sich bereit halten möchten. Da aber die Stelle des letzteren ein Scholastiker der Gesellschaft vertrat, wurde diess dem Bischof sofort berichtet, der auch hierüber keinen Anstand erhob. Am folgenden Tage erschien der Bischof im Convict und wurde vom Rector der Gesellschaft empfangen, der sich während der ganzen Dauer der Visitation den beiden Commissären zur Verfügung stellte. Ausser dem Weihbischof kam mit dem Bischof jedesmal noch Graf Schallenberg, sein erster Minister und der Hofkanzler, welch' letzterer als Aktuar fungirte. Nach Verlesung der Beglaubigungs-Schreiben visitirte die Commission die Wohnung der Alumnen, dann die Hauscapelle, das Krankenzimmer und den Speise-Saal. Am selben Tage noch begann das Verhör der Alumnen über die von Rom aus vorgezeichneten Puncte; darauf wurden der Stiftungsbrief, die Statuten und die Rechnungsbücher seit den letzten 44 Jahren in Einsicht genommen. Zuletzt wurde noch speziell der Regens vernommen, der die Fragepunkte theils mündlich theils schriftlich beantwortete und zugleich diese Gelegenheit benützte, um einige Vorschläge behufs der leichteren Handhabung der Disciplin zu machen. Am 17. wurde die Visitation beendigt und die von der Commission bestätigten Vorschläge des Regens den Alumnen bekannt gegeben. Da dieselben über zu grosse Enge ihrer Museen Klage erhoben hatten, wurde noch eingehend untersucht, inwiefern eine Erweiterung der Räumlichkeiten bewerkstelligt werden könnte. Es scheint übrigens, dass die Seminar-Vorstände damals wieder mancherlei Anfeindungen von innen oder aussen her zu erleiden hatten. Denn der Bericht schliesst mit den Worten: „Aus mehrfachen Gründen hat sich erwiesen, dass die Visitation einen ganz andern Ausgang nahm, als gewisse Uebelgesinnte vermeinten. Auch erwies sich der Serenissismus gegen uns ungemein freundlich und herablassend und zog die unsern fast jeden Tag zu Tisch." [1])

Grosse Gefahr für den Fortbestand des Alumnats drohte beim Regierungsantritt des P. Benedict XIV. (1740—1758).

---

[1]) Nach den Excerpten des Herrn Prof. Gremaud.

Durch die Verschwendung des Cardinals Coscia, welchem P. Benedict XIII. sein besonderes Vertrauen geschenkt hatte und durch die Baulust Clemens XII. war der römische Staatsschatz erschöpft.[1]) Daher schrieb schon anderthalb Monate nach der Wahl Benedicts XIV. am 1. October 1740 P. Philipp Stolzen an Rector P. Xaver Jacolet, er sei genöthigt, ihm eine unheilvolle Nachricht zu berichten; dass Convict sei in grösster Gefahr, die päpstliche Pension zu verlieren. Se. Heiligkeit habe bereits dem General mittheilen lassen, dass er die Pension suspendire, indem er glaube, dass sie überflüssig sei, da inzwischen ein zahlreicher Clerus herangebildet worden, von Seite der Häresie keine Gefahr mehr wäre, die bischöflichen Alumnen ausreichten, die päpstlichen den Bischöfen und Diöcesen eher zur Last als noch nothwendig wären, die päpstliche Kammer aber total erschöpft und mit Pensionen belastet sei. Dieser Entschluss des Papstes gelte nicht bloss dem Dillinger, sondern allen Seminarien. Er habe desshalb auf Wunsch des Generals die Original-Bulle Gregors XIII. gesucht und lasse davon eine Abschrift verfertigen. Ebenso habe er allen Seminar-Vorständen mittheilen müssen, auf die Sache bezügliche Aktenstücke einzusenden. Auch scheine es vortheilhaft, wenn vom Ordinarius oder auch von benachbarten Bischöfen Sr. Heiligkeit der noch fortdauernde Nutzen der päpstlichen Alumnate dargelegt und um deren Erhaltung gebeten würde.[2])

Gleich darauf, am 8. Oct. 1740 meldete derselbe Pater, dass vor vier Tagen durch Biancini, Offizial der Datarie, dem General bedeutet worden wäre, die Rectoren und die Regenten zu benachrichtigen, dass sie für das kommende Schuljahr keine päpstlichen Alumnen mehr aufnehmen sollten. Es scheine daher nothwendig, jenen, die das Examen schon bestanden, diess zu mittheilen und wann solche schon im Alumnat angekommen wären, ihnen zu bedeuten, dass die Aufnahme verschoben sei, bis Rom anders statuire. Eine andere Frage aber sei, was zu thun sei, wenn einige schon zu Subdiaconen und Diaconen ordinirt seien, da sie keinen andern Titel haben könnten, als den der Armuth?

---

[1]) Gröne, Papstgeschichte II. 436.

[2]) *ex Literis P. Philippi Stolzen ad R. P. Jacolet Rect. Colleg. Dil. datis 1. Oct. 1740* im Fasc.: *Visitatio alumnatus Pontif. Dil. 1740.*

Hierauf bat der Rector des Collegiums und der Universität P. Fr. Xaver Jacolet den kurz zuvor erwählten Fürstbischof Joseph von Augsburg, welchem P. Benedict XIV. am 15. September bis auf erfolgende Bestätigung die geistliche und weltliche Administration des Bisthums ertheilt hatte [1]), um seine Verwendung beim apostolischen Stuhl in einem ausführlichen Schreiben [2]) vom 5. Nov. 1740, in welchem er folgende Gesichtspuncte für den Fortbestand des Alumnats geltend machte: 1) sei dasselbe von Gregor XIII. *in perpetuum* errichtet worden und zwar gleichsam durch seinen letzten Willensact, da er am folgenden Tag nach der Unterzeichnung der Bulle aus dem Leben schied . . . 2) hätten bereits zwanzig Päpste, auch in den schlimmsten Zeiten, die Pension huldvollst gewährt, was gewiss nicht ohne offenbare göttliche Fügung geschehen und ein deutlicher Beweis für den fortdauernden Nutzen des Seminars sei, da sonst so viele und so heilige Päpste sie nicht fortgesetzt hätten. 3) sei das Seminar gegenwärtig keineswegs zwecklos, denn die Gefahr wegen der Häresie sei nicht vorüber; gerade jetzt sei soviel wie je von ihr zu fürchten, da die Häretiker, pochend auf die Macht und die Mittel ihrer Fürsten Alles aufböten, ihre Akademien und Seminarien durch Staatsmittel immer mehr zu heben und aus ihnen zahlreiche Werkzeuge und Schriften des Irrthums überallhin aussendeten. Daher bedürfte es auch eines theologisch wohlgebildeten und religiös eifrigen katholischen Clerus . . . wie die Diöcese Salzburg lehre, in welcher wegen Mangels eines päpstlichen Seminars die Häresie so beklagenswerth erstarkt sei. [3]) Dieselben Verhältnisse kämen aber auch in Schwaben in Betracht, da dasselbe so sehr von Häretikern erfüllt sei und überdiess neue Irrthümer, besonders die der Jansenisten immer weiter sich verbreiteten. 4) seien die wenigen bischöflichen Alumnen für so umfangreiche Diöcesen nicht genügend und wenn auch 5) die Zahl der Cleriker jetzt gross sei, so sei doch kein Ueberfluss an solchen vorhanden, die in Tugend und Wissenschaft, besonders in Dogmatik und Moral in ausgezeichneter Weise gebildet seien. 6) seien die päpstlichen Alumnen den

---

1) Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg IV. 451.

2) im Fasc.: *De convict. Dil. in gen.*

3) 1731 war die Salzburger Bauern-Emigration erfolgt.

Bischöfen so wenig zur Last, dass diese vielmehr oft und lange sich bemühten, ein Nominationsrecht zu erlangen oder durch Empfehlung die Aufnahme von Candidaten zu erzielen; die päpstlichen Alumnen seien noch immer ein vortreffliches Hilfsmittel für die Diöcesen, da zu solchen durch den Concurs nur die trefflichsten auserwählt und lehrhaft wie ascetisch so sorgfältig ausgebildet würden, dass man sich den grössten Nutzen von ihrer Wirksamkeit versprechen müsste. 7. Hiezu komme, dass Se. Heiligkeit ohne Zweifel die Akademie Dillingen werde protegiren wollen, da dieselbe, in den so ausgedehnten und von der Häresie so sehr infizirten Gebieten Schwabens die einzige katholische, von Sr. Eminenz Cardinal Otto zum Schutze des Glaubens gegründet und von den Bischöfen von Augsburg bis jetzt erhalten, allen Schulen und Seminarien der Häretiker widerstehend, dem katholischen Glauben und dem apostolischen Stuhle stets auf das treueste ergeben gewesen und für die Autorität des letzteren constant gleichsam wie *pro aris focisque* gegen jedwelche Neuerer eingestanden sei. Dieselbe habe unter dem Beistand Gottes den Säcular- wie Regular-Clerus sowie grossentheils auch die Laien durch so viele Provinzen reformirt und was die Hauptsache sei, dem Glauben theils restituirt theils erhalten. Sie habe sich den Beeinträchtigungen der Rechte des apostolischen Stuhles auch durch öffentliche Druckschriften widersetzt, mit einer wuchtigen Macht von Gründen, welche auch die Gegner nicht zu entkräften vermocht hätten.

An dieser Akademie nun hätten die Päpste seit 156 Jahren schon ein so ansehnliches Seminar von Alumnen unterhalten, welche in Wahrheit als *flos Academiae* zu bezeichnen seien im Streben nach Frömmigkeit wie nach Wissenschaft; besonders hinsichtlich der dogmatischen Theologie hätten sie immer sich ausgezeichnet und durch ihr Beispiel den Eifer für jenes so nothwendige Studium an der Akademie unterhalten, sowie durch sie andere wegen der Hoffnung, in dieses Alumnat zu kommen, an diese Universität und zu diesen Studien angezogen würden. Wenn alles diess, schloss der Rector, zur Kenntniss Sr. Heiligkeit gelange, dürfte kein Zweifel sein, dass der Papst gemäss seines hohen Eifers für die Ehre Gottes und die Sache des katholischen Glaubens nach dem Beispiel seiner Vorfahren . . . sich huldvollst entschliessen werde, das Seminar in Dillingen im Fortbestande zu erhalten, zumal da, wenn

die Pension zum Schmerz der Katholiken und zum Jubel der Häretiker zurückgezogen würde, der dadurch für die apostolische Kammer entstehende Gewinn ein sehr mässiger wäre, der Schaden aber für die Religion und das Heil der Seelen derartig bedeutend werden könnte, dass zuletzt bei der Abnahme der Religion in Oberdeutschland auch die apostolische Kammer einen weit grösseren Verlust erleiden möchte, als der aus der Zurückziehung der bisherigen Provision unmittelbar sich ergebende Gewinn wäre.

Ausserdem sandte der Rector seinerseits eine an den Papst gerichtete Bittschrift um Erhaltung des Alumnats an den Nuntius in Wien.

Die Gefahr wurde abgewendet. Aber es folgten jetzt rasch nacheinander zwei päpstliche Visitationen.

Im Monat März 1741 schrieb Nuntius Paulus in Wien an den Rector, dass er dessen Supplik, zugleich mit seiner eigenen Empfehlung an Se. Heiligkeit übermittelt und der Papst geruht habe, die Fortsetzung der Pension zu genehmigen; derselbe wolle aber, dass zuvor eine Visitation gehalten würde, um zu sehen, ob das Seminar seinen ursprünglichen Zweck noch erfülle. Da indess er, der Nuntius, diese wegen der weiten Entfernung nicht selbst vornehmen könne, so habe er hiezu den Suffraganbischof der Kirche von Augsburg, Jacob Mayr, Bischof von Pergamum committirt. [1]) Der letztere schrieb auch gegen Ende des Monats, dass er am 12. Mai zur Visitation kommen und im Collegium, wie ihm der Rector offerirt hatte, Wohnung nehmen würde. Daher fuhren der Rector und Regens demselben am bezeichneten Tage bis Wertingen entgegen, wohin er bis Mittag zu kommen versprochen hatte und auch gegen 11 Uhr eintraf. Ausser dem Actuar, Pfarrer Herz von Göggingen kam jedoch im selben Wagen auch Dr. Bechtler, geistlicher Rath des Bischofs von Augsburg, zur grossen Verwunderung der beiden Seminar-Vorstände, da sie denselben, der übrigens ein grosser Freund und Patron des Collegiums und des Convictes war, zu diesem Act nicht erwartet hatten. Derselbe theilte beim Aussteigen dem Rector mit, dass er gekommen sei im Namen des Serenissimus als päpstlichen Delegaten und Commissärs

---

[1]) *Relatio Visitat. in Sem. Pontif. Dil. instit. anno 1741. 13. Maji.*

und Bischofs des Territoriums, in welchem die Visitation zu halten sei. Nach der Einnahme des Mittagsmahles setzten sie die Reise nach Dillingen fort, wo sie von den meisten Patres, den päpstlichen und bischöflichen Alumnen an der Pforte des Collegiums empfangen wurden. Gleich nach ihrer Ankunft legten sie ihre Beglaubigungsschreiben vor, zuerst der Bischof von Pergamum als Subdelegatus des Nuntius, dann Dr. Bechtler als Subdelegatus des Bischofs von Augsburg, (*ut ferebant litterae*, wie bezüglich des letzteren beigesetzt ist). Ihn nahm auch ohne Zögerung der Visitator zu allen Functionen als Begleiter. Am darauf folgenden Tag, den 13. Mai gegen 7 Uhr Morgens, begann die Visitation mit Berufung des Regens, der drei Stunden hindurch verhört wurde und zur vollsten Zufriedenheit der Commissäre und zur grössten Ehre für die Societät, wie sie beifügten, alle Puncte beantwortete. Um 10 Uhr begaben sie sich in das Colleg des hl. Hieronymus und kehrten nach Besichtigung des Sacellums und der Hypocausta der Alumnen zum Mittagessen in das Jesuiten-Colleg zurück. Um 3 Uhr Nachmittags wurden alle Alumnen gerufen und jeder einzeln kurze Zeit verhört, aber nicht einer brachte eine Klage oder Beschwerde vor zum Staunen selbst der Visitatoren. Die übrige Zeit bis zum Abendessen wurde wiederum den Informationen des Regens gewidmet und „so nahm, wie die wahrscheinlich vom Regens verfasste Relatio sagt, die Visitation, wie wir durch die Gnade Gottes sicher hoffen dürfen, einen höchst glücklichen Ausgang“. Am 14. nahm der Visitator die Consecration der Hauscapelle vom Namen Jesu vor und reponirte wieder in das Sepulchrum dieselben Reliquien, welche bereits den 13. März 1568 Cardinal Otto bei der ersten Consecration deponirt und die man noch vollständig unversehrt mit dessen Siegel und Unterschrift bestätigt vorgefunden hatte. Das Mittagessen nahmen die Gäste wiederum im Collegium der Jesuiten ein, wobei „auch die Unsrigen, sagt die Relatio, besser bewirthet wurden“. Am 15. machte der Weihbischof eine Excursion nach Wittislingen zu dem ihm verwandten dortigen Pfarrherrn, von wo er am 17. Abends zurückkam. Inzwischen visitirte geistlicher Rath Bechtler im Auftrage des Serenissimus beim Stadtpfarrer die Diöcesan-Stipendienkasse und den Status der „Seminaristen“, d. h. der bei den Clerikern gemeinsam lebenden Weihecandidaten.

Nachdem der Weihbischof am 18. noch dem Magister Rudimentorum die niederen Weihen in der Hauscapelle ertheilt hatte, kehrte er mit den Seinen wieder nach Augsburg zurück, wobei ihnen der Rector und Regens wieder das Ehrengeleite bis Langweid gaben.

Eine zweite Visitation fand schon im November des folgenden Jahres statt. Der dem Inhalt zufolge vom damaligen Regens verfasste Bericht [1]) hierüber füllt einen Folio-Bogen aus. Sie wurde abgehalten durch den direct von Rom gesendeten päpstlichen Kämmerer und Bibliothekar Thomas Antonius Emaldi, der am 12. Nov. des genannten Jahres am Vorabende des Festes des hl. Stanislaus, welches an der Akademie stets mit grösster Solennität und einer Octav begangen wurde, in Dillingen ankam. Am folgenden Tag schon übersandte er dem Rector sein Beglaubigungsschreiben, worin im Allgemeinen angezeigt war, dass Herr von Emaldi mit päpstlichem Mandat in das Colleg kommen werde und daher freundlich aufzunehmen sei. Am selben Tage noch, gegen Abend um 4 Uhr, kam er persönlich in das Convict und hielt die erste Conferenz, die fast bis Mitternacht dauerte und in denselben Abendstunden hielt er noch sieben solche innerhalb 14 Tagen.

Zuerst begehrte er die Vorlegung des Stiftungsbriefes und nach Ueberreichung des unter Sixtus V. abgefassten authentischen Transsumptes wollte er über die schon erwähnten zwei Puncte informirt sein, wie es gekommen sei, dass die Pension, obwohl sie aus der Datarie und auf blos 15 Jahre angewiesen worden, doch über das 16. Jahrhundert hinüber fortgesetzt und dass statt der in der Bulle genannten 1200 Scudi die meiste Zeit deren 1380 gesendet worden. Man explizirte ihm nun zwar, mit Berufung auf die vorhandenen Manuscripte, dass die Fortsetzung hauptsächlich dem Einflusse des Cardinals Baronius zu verdanken sei; er wollte aber statt dieser Privat-Aufzeichnungen auch hierüber ein authentisches Document und da ein solches fehlte, konnte der Regens sich nur auf jene factische Confirmation berufen, die in der durch so viele Päpste fortgehend erfolgten Anweisung der Pension und der über ihre Verwendung jedes Jahr eingesendeten Rech-

---

[1]) *Relatio Visitationis alumnat. Pontif. Diling. 1742.*

nungsablage selbst enthalten war. Auf die Frage, wer im Convict wohne, wurde erwiedert, dass ausser dem Regens, Subregens und den Präfecten aus der Societät, vier Abtheilungen von Studirenden sich darin befänden, nämlich 1) die Religiosen, 2) die Alumnen, die päpstlichen und die bischöflichen, 3) die Seminaristen oder Ordinanden, 4) die Weltlichen, so aber, dass jeder Theil getrennt von dem andern wohne, indem sie nur gemeinsam das Mittags- und Abend-Essen im Refectorium nähmen, wobei gewöhnlich bis zum Ende gelesen würde. Dann fragte er nach den Statuten, welche die Alumnen zu beobachten hätten. Man legte ihm die gemeinsamen Statuten des Hauses, sowie die speziellen Constitutionen der päpstlichen Alumnen vor, die ersteren auf einem Folio-Blatt gedruckt, die letzteren geschrieben. Von diesen prüfte er jede einzeln und liess am Rand durch den Actuar die einzelnen Antworten des Regens notiren; bezüglich der Authenticität derselben aber berief der letztere sich wieder auf die nachträgliche Approbation, „da sie bei jeder Visitation, zuerst schon im Jahre 1627, vorgelegt worden wären, ohne dass eine Erinnerung gegen dieselben erfolgt wäre.“ Zur Einholung einer vorausgehenden formellen Approbation in einem besondern authentischen Document war das Collegium nicht verpflichtet gewesen. Gemäss der Erections-Bulle hatte Gregor XIII. nur die allgemeinen Normen angegeben, während er den Modus der Aufnahme, der Leitung und Entlassung im Besonderen der Societät, resp. dem Rector des Collegiums überliess. Insofern also eine Anordnung des letzteren dem Zweck des Seminars nicht entgegenstand, konnte von vorneherein der Consens des Papstes präsumirt werden.

Die Antworten des Regens über die Abbetung des Officiums *de Beata* und die Einübung in den Rubriken und Ceremonien wurden bereits früher angeführt. Hierauf fragte der Commissär, ob die Alumnen einen Eid auf die speziellen Constitutionen ablegen, wann und welchen? Der Regens erwiederte, dass dieselben nach der Admission zum Feste der hl. Ursula hieher kämen und gewöhnlich bis zum Ende der Weihnachtsferien nur zur Probe aufgenommen würden, worauf sie geistliche Uebungen hielten und an einem vom Rector bestimmten Tage nach vorangegangener Beicht und Communion und Ablegung des Glaubensbekenntnisses nach tridentinischer Norm den Eid vor 2 Zeugen ablegten und der

Akt in die Alumnats-Matrikel eingetragen würde. Die Eidesformel sei dieselbe, welche von P. Alexander VII. vorgeschrieben worden. Nach dieser Antwort dictirte der Visitator zu Protocoll, dass die Probezeit nach Vorschrift der Congregation wenigstens drei Monate dauern solle; convenient wäre es, dass der Eid vor allen Convictoren in der Hauscapelle *sub missae solemniis* vor dem Empfang der Communion, also in Weise einer Ordensprofess, abgelegt würde.

Derselbe Vorgang entwickelte sich auch bezüglich der allgemeinen Statuten, d. h. der Visitator begnügte sich auch hier nicht mit der blossen Vorlage derselben, sondern verlangte das Original und ein authentisches Document darüber, von welcher Autorität sie erlassen worden. Man erwiederte, dass sie unzweifelhaft auf der Autorität der Fürstbischöfe von Augsburg beruhten; da er drängte, die Approbation nachzuweisen, replizirte der Regens, dass eine solche zwar schriftlich nicht vorgewiesen werden könnte, sie sei aber sachlich gewiss, da dieselben seit unvordenklicher Zeit in persönlicher Gegenwart der Fürstbischöfe selbst promulgirt, ja Angesichts der hier residirenden Bischöfe öffentlich gedruckt, den bischöflichen Commissären öfters vorgelegt und da erst vor kurzem bei Gelegenheit der Errichtung des neuen Seminars für die Ordinanden die neuen Seminaristen zur Beobachtung derselben durch bischöfliche Autorität verpflichtet worden wären. Allein damit noch nicht beruhigt, fragte er, ob keine älteren, von den Stiftern selbst erlassene vorhanden wären? Man antwortete, dass allerdings noch von Cardinal Otto selbst für seine Alumnen verfasste existirten; dieselben seien jedoch vollständig entweder gar nie oder wenigstens seit unvordenklicher Zeit nicht mehr in Folge der nachherigen Institution der Akademie beobachtet worden.

Der Commissär befahl nun, ihm jene vorzulegen, welche man ihm doch im Archiv der Aula zur Einsicht bereits mitgetheilt hatte. Nach flüchtiger Durchblätterung liess er sie abschreiben und prüfte sie genau im Einzelnen in 3—4 Sitzungen, wobei sich nach den Antworten des Regens, die der Commissär zu Protocoll dictirte, ergab, dass die meisten jener Statuten noch jetzt in Uebung waren und die vom Regens gedruckt vorgelegten eigentlich blos das Compendium derselben waren, einiges ausgenommen, was wie gesagt nie eingeführt wurde oder nie eingeführt werden konnte. Inzwischen brachte man aber dem Commissär noch einen gedruck-

ten Libellus mit dem Titel: *Institutio et statuta Collegii Clericorum sub Invocatione S. Hieronymi ab Othone Card. a. 1557 impressa*, in welchem wieder manches anders statuirt war, was den Beifall des Commissärs fand.[1]) Auf dieser Sachlage, fährt der Bericht des Regens fort, beruhte unsere Angabe, dass weder die späteren noch die früheren Statuten Otto's je vollständig durchgeführt worden sind, indem der Cardinal vom Tode überrascht das von ihm mit solchem Eifer begonnene Werk wegen mangelnden Consenses des Capitels nicht hat vollenden können. Daraus zogen wir dann den Schluss, dass die Statuten des Collegs keine andern sein könnten, als jene, die wir auf einem Blatt gedruckt mit der Hausordnung überreicht hatten und die, nachdem das Convict von Heinrich von Knöringen mit Consens des Capitels der Leitung der Gesellschaft übergeben worden, unzweifelhaft durch die Autorität der Fürstbischöfe erlassen oder wenigstens bestätigt und bis jetzt beobachtet worden sind".

Allein auch diese Erklärung vermochte den Commissär nicht zufrieden zu stellen, weil man ihm kein authentisches Approbations-Instrumunt vorweisen konnte und so bestand er darauf, dass die Statuten vom Bischof ausdrücklich als approbirt bezeichnet werden müssten. Daher wurden sie dem Bischof Joseph überbracht; allein derselbe befahl, wie der Bericht sagt, wider Erwarten, sie vorher zu prüfen, ehe sie durch seine Autorität bekräftigt würden.[2])

Hierauf wurden vom Visitator dem Regens 16 *quaestiones* vorgelegt, die aber, wie sein Bericht angibt, auch bei der Visitation von 1699 waren vorgelegt worden. Dann fanden die schon früher § 6 angeführten Auseinandersetzungen über die Präcedenz der päpstlichen Alumnen statt.

---

[1]) Nach dem Bericht Stempfle's (Programm pro 1832/33) gab es zweierlei Statuten von Cardinal Otto, jene, welche 1553 zu Rom bei Anton Blad und andere, welche 1557 zu Dillingen bei Sebald Mayer im Druck erschienen. Die Ersten wurden laut einer Anmerkung in *Actorum Acad. Dil.* Vol. I. nie promulgirt. Exemplare derselben sind sehr selten. Ein solches und zwar auf Pergament befindet sich auf der hiesigen k. Lyzealbibliothek.

[2]) Selbstverständlich wurde durch diesen Act des Bischofs, durch welchen sich derselbe, wie es für jenen Moment erklärlich ist, ganz sicher stellen wollte, die Behauptung des Regens nicht Lügen gestraft.

In denselben Tagen verlangte er dringend die Bücher des Alumnats und Convicts. Man brachte ihm alles, was für ihn wünschenswerth schien und zu Handen war. Auf sein Begehren brachte der Kanzler auch eine authentische Abschrift jenes Vertrages[1]) zwischen Cardinal Otto und General Franz Borgias, laut dessen der Cardinal das Convict und die Akademie der Societät schenkte und verschiedene andere Documente über die Institution des Convictes und der Akademie, Excerpte aus der Geschichte derselben. Damit noch nicht zufriedengestellt, begehrte er auch die Diarien. Obwohl man ihm entgegnete, dass dieselben nur privaten Charakters, keine öffentlichen Documente wären, mussten sie doch mit Zustimmung des Rectors übergeben werden.

Das erste Buch des Diariums, welches besonders nützlich gewesen wäre, konnte indess nicht gefunden werden und man bedeutete auch dem Commissär, dass viele andere Actenstücke während des Schwedenkrieges zu Grunde gegangen waren.

Nach der Inspection der Räumlichkeiten im Convict und der Durchsicht der Rechnungsbücher verlangte er Aufschluss, wie es gekommen sei, dass zuweilen und sogar während des Schwedenkrieges manchmal 26—30 Alumnen im Convict gewesen wären. Die Sache wurde dahin aufgeklärt, dass, wenn in den Rechnungsbüchern zuweilen 26 oder 30 gezählt würden, darunter stets auch jene begriffen seien, welche während des Schuljahres austraten, in welchem Fall auch gegenwärtig eine solche Zahl sich ergäbe.

Am Tage vor Beendigung der Visitation kam der Commissär unerwartet ins Convict, um der üblichen theologischen Disputation um 12 Uhr im Refectorium beizuwohnen. Am nächsten Tage, an dem er die Visitation beschloss, nahm er am Mittags-Mahl der Convictoren Theil, indem er zugleich erklärte, dass ihm nichts besonderes vorgesetzt und die Lesung seinetwegen nicht ausgesetzt werden sollte.

In den letzten Tagen berief er die päpstlichen Alumnen zu sich in die bischöfliche Residenz und zwar zuerst die 4 Senioren, dann 12 andere, hierauf die noch übrigen 7 und schliesslich nochmals die 4 Senioren. „Gewiss ist, sagt der Berichterstatter, dass

[1]) jedenfalls des vom Jahre 1569.

er hiebei alle auf das strengste (*rigidissime*) examinirte, ob sie keine Klage hätten, auch gegen die Vorstände, über die Statuten und es ist kein Zweifel, dass die verschiedenen auch verschiedene Angaben machten. Soviel mir bekannt werden konnte, haben sie sich gegen die vorigen Vorstände und Präfecten beklagt. Zu mir selbst äusserte der Commissär: Mit Eurer Reverenz sind sie durchaus zufrieden, nicht ebenso mit den Vorgängern. Dann begehrten sie, dass die Hypocausta im Winter zweimal geheizt würden, dass die Speisen in der Küche reinlicher bereitet würden, während sie die Quantität und Qualität lobten; dass der Präfect milder mit ihnen umgehen und sie nicht härter als die übrigen halten möchte, sondern als älterer unter jüngeren nach dem Wort der Schrift verfahren sollte: *non dominemur in cleris*". (I. Petr 5, 3.)

Alles diess notifizirte er vor seiner Abreise dem Regens noch schriftlich, indem er beifügte, dass die Alumnen bisher nie gehört worden seien. Hierin war er indess im Irrthum, da, wie der Bericht sagt, die Rectoren und Regenten und besonders die apostolischen Visitatoren sie allzeit vernommen hatten. Am 26. November, ehe er vom Regens und den Alumnen sich verabschiedete, ging er nach im Convict eingenommenen Mittagsmahl wieder in das Hypocaustum der Alumnen und ermahnte dieselben in beredter Weise, dass sie als Alumnen des Papstes, der allen vorgehe, wie an Tugend so auch an Wissenschaft alle Studirenden zu überragen sich bemühen und ihren Vorgesetzten auf das pünktlichsten gehorchen sollten. Hernach sagte er ihnen das letzte Lebewohl und beendigte die ganze Visitation. Am selben Abend noch ging der Regens zu ihm an den bischöflichen Hof und bot ihm nach Erstattung seines Dankes zum Andenken und zum Ausdruck der Erkenntlichkeit ein Reliquiarium des hl. Stanislaus an, welches er wohlwollend in Empfang nahm. Ausserdem offerirte er ihm für die Reise 24 Ducaten in einem seidenen Geldbeutel. Doch diese wollte er durchaus nicht annehmen. Da sich indess das Gerücht von diesem Offert am Hof verbreitete, sagten Böswillige, es wäre ihm von den Patres, die doch sonst stets über Armuth klagten, ein ungeheurer mit Gold gefüllter Beutel angeboten worden.

Am 27. ging der Visitator nach Augsburg, wohin ihm am 28. der Fürstbischof mit seinem ganzen Hof folgte. Am 29. wiederholte der Regens schriftlich seine Danksagung und übersendete

die noch begehrten Documente, nämlich den Catalog des ganzen Personalstandes im Convict, auch der Dienerschaft, den Lehrplan an der Academie nebst dem Verzeichniss der theologischen Quästionen, die Rechnungen vom Jahre 1741, insoweit sie von Rom zurückgekommen waren, ferner einen summarischen Bericht über die kirchliche Wirksamkeit ehemaliger päpstlicher Alumnen zugleich mit einem Catalog von ungefähr 80 noch lebenden Pfarrern und endlich einen deutsch gedruckten Prospect über die im Convict nothwendigen Ausgaben, der auf einem Beiblatt ins lateinische übersetzt war. Der ganze Bericht schliesst mit den Worten: „Diess ist das Hauptsächlichste, was bei der Visitation vorkam. Gott, die allerseligste Jungfrau und der hl. Stanislaus, unser besonderer Patron, während dessen Octave die Visitation vorgenommen wurde, möge erhalten, was in so guter Absicht errichtet und bisher zum Heile unermesslich vieler Seelen ist fortgeführt worden“.[1])

Es ist unverkennbar, dass die Jesuiten in Dillingen die ganze Zeit von fast zwei Jahrhunderten hindurch, während welcher sie das Alumnat unter ihrer Leitung hatten, an Eifer und Aufopferung nichts fehlen liessen, um dasselbe, welches gleichsam ihre Freude und ihr Stolz war, stets in blühendem Zustande zu erhalten, sowie es auch grosentheils ihren Bemühungen zu verdanken ist, dass dasselbe so lange für Süddeutschland erhalten blieb.



§ 11.

Geschichte des Alumnats nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens.

Mit der Aufhebung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV. war auch die Existenz der von diesem Orden geleiteten

---

[1]) Die Freiburger *Historia Collegii* hat über diese Visitation die wenigen, nach unserm ausführlichen Bericht sehr begreiflichen Worte: *Dies omnino 15 in lustrationem minime otiosam insumpti. Eventus spem inter et metum exspectatur.* Excerpt des Hrn. Biblioth. Gremaud.

päpstlichen Alumnate bedroht. Einige Zeit hindurch in den Jahren 1773 und 1774 war auch die Pension für Dillingen bereits suspendirt, weil der Procurator der Jesuiten in Rom, welcher das Geld bisher immer bezogen hatte, keine Sorge mehr dafür trug.[1]) Doch auf wiederholte Verwendung des Fürstbischofs Clemens Wenzeslaus restaurirte Clemens XIV. 1774 das Alumnat, indem er durch spezielles Mandat befahl, dass aus den Einkünften der Datarie 23 Alumnen aus den Diöcesen Augsburg, Chur, Constanz, Regensburg und Würzburg unterhalten würden, mit dem besonderen Beifügen: gemäss der Anordnung des P. Clemens VIII. Dadurch wurde also jetzt das Alumnat im Vergleich zu seiner früheren Ausdehnung, in welcher es die ganze oberdeutsche Provinz umfasste, beschränkt, ohne dass eine derartige beschränkende Verfügung des P. Clemens VIII., auf die das Mandat sich berief, sich ausfindig machen liesse, wie das schon Regens Meichelbeck im Visitations-Protocoll vom Jahre 1780 bemerkte. Stricte genommen, sollte allerdings der Intention des Stifters gemäss die Auswahl vorzugsweise aus den gemischten Diöcesen dieser Provinz erfolgen, allein in Wirklichkeit wurden gleich anfangs wie auch nach Clemens VIII. stets Jünglinge aus allen Diöcesen derselben ohne Unterschied aufgenommen.

So unwahrscheinlich indess die dem Mandate Clemens XIV. zu Grunde liegende Supposition war, so wagte man doch seitens der Vorstandschaft in Dillingen über die gemachte Restriction von da an nicht hinaus zu gehen. Ausserdem stand darin der evidente Irrthum, dass neben den genannten Diöcesen noch „Ellwangen in der Schweiz“ aufgeführt war, während dasselbe weder in der Schweiz liegt noch ein Bisthum war, sondern zur Diöcese Augsburg gehörte.

Höchst wahrscheinlich wollte statt dessen, wie Meichelbeck deponirte, die Diöcese Eichstätt gesetzt werden. Daher beschwerte sich der Bischof von Eichstätt, nachdem er von der Sache gehört hatte, 1779 in einem Schreiben an den genannten Regens, worin er anführte, dass Eichstätt eine sehr gemischte Diöcese sei, also ganz besonders des Alumnats bedürfte und bis dahin aus dem-

---

[1]) Gerhauser, kurz gefasste Geschichte des Convictes vom hl. Hieronymus. Manuscript im Archiv des Clerical-Seminars.

selben über 70 Seelsorgs-Geistliche erhalten und in ständigem Besitze des Privilegiums gewesen wäre. Da aber der Regens auf eigene Autorität hin ohne vorherige Anfrage bei der Congregation nichts ändern wollte, so wandte sich der Bischof an den Nuntius in Cöln, der dann gleichfalls in Dillingen Aufschluss über den Grund der Verweigerung der Admission begehrte, worauf man auf das Mandat Clemens' XIV. hinwies.

Meichelbeck gab gegenüber der Visitations-Commission das Gutachten ab, dass von der Congregation eine Declaration behufs der Wiederausdehnung auch auf die übrigen gemischten Diöcesen von Oberdeutschland, wie Speier, Worms und besonders Basel zu erbitten sei, weil diese Episcopate für den Bestand des Alumnats in den früheren Zeiten alle Mühe und Sorgfalt angewendet und wegen Priestermangel stets Seelsorger aus demselben erhalten hätten. —

Nachdem der Orden der Gesellschaft Jesu durch Clemens XIV. mittelst der Bulle *Dominus ac Redemptor* vom Jahre 1773 aufgehoben worden war, erhielt der Churfürst und Bischof Clemens Wenzeslaus den Auftrag, den Jesuiten in Dillingen, Augsburg und Kaufbeuren dieselbe zu publiziren und nach ihrem Inhalt an diesen Ordenshäusern zu vollziehen. In Dillingen geschah der Vollzug des päpstlichen Befehls durch den geistlichen Rath Steiner im October 1773. Die Jesuiten mussten die Universität und das Gymnasium, das Collegium und das Convict den Händen des Churfürsten und Bischofs von Augsburg überlassen, zum Zeichen der Auflösung des Ordens sich in die Kleidung der Weltpriester umkleiden und gewärtig sein, ob sie und welche der Churfürst wieder im Lehrfache anstellen würde. Von diesem wurden aber die Professoren des Ordens sowohl an der Universität als am Gymnasium grösstentheils bestätigt [1]) und ausserdem die Weltgeistlichen Schneller, John, Wanner, Wörz, Echerer und Falterer berufen. [2]) Sämmtliche geistliche Professoren erhielten Kost und Wohnung in dem bisherigen Jesuiten-Collegium.

Dasselbe hatte aber inzwischen durch die Jesuiten eine grossartige Erweiterung erhalten. Im Jahre 1713 war der östliche

---

[1]) Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg IV. 555.

[2]) Braun, a. a. O. IV. 566.

Flügel des jetzigen inneren Quadrats, durch welchen ein Durchgang in den Hof des Clerical-Seminars führt, 65′ lang, 34′ breit und 4 Stockwerk hoch aufgeführt worden. Die Baukosten waren theils durch Wohlthäter theils und zwar in einem nicht unbeträchtlichen Theil durch ein Mitglied des Ordens beschafft worden.[1]) 1732 hatte man der Front des Collegiums gegen die Strasse zu eine gefälligere Gestalt gegeben und sie soviel als möglich conform mit dem Universitäts-Gebäude gemacht. Der Hauptbau erfolgte aber 4 Jahre später, 1736, nach dem vom General und dem grössten Theil der Ordensprovinz genehmigten Plan. In diesem Jahr wurde zuerst der Bau des äusseren westlichen Flügels „vom alten Garten-Hause an gegen die Studienkirche hin“ (also parallel mit dem jetzigen Brauhause des Convicts) begonnen und, obwohl er in einer Länge von 179′, bei 35′ Breite und 4 Stockwerke hoch[2]) aus ungebrannten (wahrscheinlich Wittislinger[3]) Steinen aufgeführt wurde, noch im selben Jahre nach siebenmonatlicher Arbeit unter Dach gebracht, so dass er bereits im folgenden Jahr 1737 eingerichtet und bezogen werden konnte. Im selben Jahr 1737 wurde der ebenso grossartige nördliche Flügel (*latus septentrionale*) gebaut, der in seiner Mitte das geräumige, schöne Refectorium[4]) und

[1]) Auch zum Bau der Universität im Jahre 1688 hatte ein Jesuit mit Erlaubniss der Oberen eine Erbschaft von über 1000 fl. geschenkt. (Nach den Excerpten von Prof. Gremaud).

[2]) Im 2. und 3. Stockwerke wohnten die Patres, die an der Akademie docirten. In jedem befanden sich 6 heizbare Wohnzimmer (*hypocausta*), von denen jedes 2 Fenster hatte und die meisten noch mit einem Neben-Zimmer versehen waren Den 4. Stock nahmen die Scholastiker ein. Hier (jetzt Zimmer I.) befand sich auch das mathematische Observatorium mit einer die ganze Umgegend beherrschenden Aussicht.

[3]) Wie die Studienkirche und das Clerical-Seminar. (Gemäss der Freiburger *Historia Collegii*).

[4]) Durch die hohen viereckigen Glasfenster (im Gegensatze zu den „Ochsenaugen“ des alten Gebäudes) erhielten, wie der Bericht hervorhebt, die darin befindlichen Gemälde, von denen 6 grössere an der Decke und an den Wänden das Leben und die Geheimnisse der Himmelskönigin und die übrigen in Medaillons-Form die vorzüglicheren Stifter und Schirmherrn darstellten, die günstigste Beleuchtung. Ausserdem bewunderten schon damals die Baukundigen an ihm, wie am Recreations- und Bibliothek-Saal die kunstvolle Technik, insofern als dieselben bei ihrer Weite und Tiefe trotz des Mangels an Säulen nicht die geringste Senkung erlitten. (Dieser Bericht über das Collegiums-Gebäude

über diesem den ebenso durch Malereien und Stukatur-Arbeit ausgeschmückten Recreations-Saal (jetzt physicalisches Cabinet) enthielt. Ueber beiden befand sich wie noch jetzt der Bibliothek-Saal. Im Jahre 1738 wurden die Collegiums-Gebäulichkeiten in ihren jetzigen wesentlichen Bestandtheilen vollendet. Denn in diesem wurde der letzte und kleinste Theil, welcher die Gast- und Kranken-Zimmer, mit der Kranken-Capelle in der Mitte, enthielt, unter Dach gebracht. Es ist diess, wie man sagen kann, der innere westliche Flügel, welcher den vorderen Theil der Gebäulichkeiten zum Quadrate abschloss. In Anbetracht der früheren Raum-Beschränktheit begreift es sich, wenn der Berichterstatter in der Freiburger *Historia ad ann. 1739* nach der Vollendung des ganzen Baues ausruft: *habitationem praebet non commodam modo sed inter religiosae paupertatis limites elegantissimam.* Allein Niemand in der Societät konnte damals ahnen, dass sie denselben nur noch wenige Decennien inne haben sollte.

Mit dem Einzug der welt-geistlichen Professoren erhielt das Collegium die Bezeichnung „Akademisches Haus“. Es wurde ein eigener Director desselben in der Person des bisherigen Pfarrers von Knöringen Joh. Jos. Dauser aufgestellt.[1])

Für das Convict wurden als Vorstände ernannt Fr. Xaver Mayr, Pfarrer zu Druisheim und Kammerer des Landcapitels Westendorf als Regens; Jos. Anton Merk als Subregens, Joseph Anton Knappich, Candidat des 4. theologischen Cursus und Presbyter als Alumnenpräfect, der jedoch am 17. Mai 1774 seine Stelle wieder verliess und Fr. Xaver Scheffler (Exjesuit), Candidat des I. theologischen Curses als Säcularenpräfect. Schon im Jahre 1776 legte Regens Mayr Kränklichkeit halber seine Stelle nieder, ebenso genehmigte der Churfürst das Entlassungsgesuch des Subregens Merk. Hierauf wurde Joseph Ignaz Meichelbeck, Doctor der Theologie und Professor der Moral, zugleich zum Regens ernannt. Zur Führung der Rechnungen gab ihm der Churfürst

---

beruht ganz und gar auf den Auszügen des Herrn Prof. Gremaud, wofür demselben um so grössere Anerkennung gebührt, als hier und anderswo nicht die mindeste Notiz darüber sich vorfand).

1) Ausserdem wohnten darin der Prediger an der Stadtpfarrkirche und zwei *Operarii* für die Seelsorge, so dass im Ganzen 19 Geistliche nebst 5 Jesuitenbrüdern sich daselbst befanden. Stempfle, Manuscript VII.

den Präfect Bauer an die Seite und hob dadurch die Subregentie auf unter Zurücknahme der bereits erfolgten Ernennung des Priesters Himmelswunder als Subregens.[1])

Unter Meichelbeck fand die letzte (wenigstens mir bekannte) Visitation des Alumnats statt, über welche das amtliche Protokoll noch im Ordinariats-Archiv in Augsburg erhalten ist.[2]) Sie erstreckte sich zugleich auf das bischöfliche Alumnat und dauerte vom 22.—27. Februar 1780. Als Stellvertreter des Churfürsten und Bischofs Clemens Wenzeslaus war zugegen Joh. Nep. Ungelter, Weihbischof und Dompropst zu Augsburg. Der eigentliche Visitator war Joseph Anton Steiner, Doctor der Theologie, Pönitentiar und geistlicher Rath des Churfürsten. Als Actuar fungirte Johann Georg von Wagner, Doctor der Theologie und beider Rechte, geistlicher Rath und apostolischer Protonotar. Zuerst fand die Visitation der Haus-Capelle statt, hierauf wurden die päpstlichen und bischöflichen Alumnen in das Zimmer des Regens gerufen, wo der Visitator eine Ansprache an sie hielt und durch den Actuar das Commissorium verlesen liess. Dann wurden zuerst die päpstlichen Alumnen in aufsteigender Reihenfolge verhört, nach ihnen in derselben Ordnung die bischöflichen, hierauf die Präfecten und Repetitoren und zuletzt der Regens. Die dem letzteren vorgelegten Puncte waren: § 1. *Generalia* in 18 Quästionen, § 2. *de integritate fidei* in 8 Quäst. § 3. *de cultu divino et exercitiis pietatis* in 21 Quäst. § 4. *de disciplina*, 17 Quäst. § 5. *de recreatione*, 5 Quäst. § 6. *de victu, potu et vestitu*, 9 Quäst. § 7. *de studiis*, 7 Quäst. § 8. *de repetitionibus*, 8 Quäst. § 9. *de oeconomia*, 12 Quäst. § 10. *de archivis*, 8 Quäst. § 11. *de ædificiis*, 7 Quäst. § 12. *de bibliotheca*, 6 Quäst. § 13. *de capella seminarii.*

Die Depositionen des Regens über all' diese Puncte geben ein anschauliches Bild über die Einrichtung des Alumnats unter der neuen Leitung und in der letzten Zeit seines Bestandes.

Der Concurs zur Aufnahme in das Alumnat wurde am Ende eines jeden Schuljahres gehalten. Der Eintritt der tauglich befundenen erfolgte nach den Herbstferien am Vorabend des Festes

---

[1]) Stempfle, Manuscript VII.

[2]) *Protocollum Visitationis habitae 22.—27. Februar. anno 1780 in Collegio S. Hieronymi Dilingae.*

des hl. Carl Borromäus, zu dessen erster Vesper alle Alumnen zu erscheinen hatten. Wurde jemand durch Witterung, Ueberschwemmung der Donau oder andere legitime Ursachen abgehalten, an diesem Tage zur festgesetzten Stunde einzutreffen, so musste er authentisch sich ausweisen. In die Ferien wurden die Alumnen entlassen nach Schluss der Vorlesungen am 22. oder 23. August vor dem Fest des hl. Bartholomäus; diejenigen aber, welche nach beendigtem theologischen Curse zum Licentiat oder Doctorat zugelassen wurden, erhielten gemäss uralter Observanz der Universität die Erlaubniss, schon nach dem Fest des hl. Ulrich abzugehen, in *honorem gradus academici.* Jeder neu aufgenommene Alumnus war gehalten, gerichtliche Caution zu leisten und den herkömmlichen Eid nach der vom P. Alexander VII. vorgeschriebenen Formel abzulegen. Brevier, Kleidung und Bücher hatte jeder aus eigenen Mitteln zu bestreiten, doch wurde armen und verdienten Alumnen zur Bestreitung des Breviers und anderer nothwendigen Dinge, wenn sich aus der päpstlichen Pensions-Masse ein Ueberschuss ergab, ein Antheil gewährt. Im Alumnat blieben sie bis zur Vollendung des theologischen Curses, sofern sie nicht etwa vom *Episcopus proprius* zur Uebernahme von kirchlichen Diensten vorher abberufen wurden.

Im Falle der Entlassung wurden sie zur Recompensation angehalten, ausser sie erhielten Dispens. Diese mussten sie fürs erste Triennium vom apostolischen Stuhl erwirken; nach demselben von den Cardinal-Protectoren.

Vor Ablegung des Eides mussten die Neueintretenden achttägige geistliche Uebungen halten, wozu sie auch vor Erlangung höherer Weihen verpflichtet wurden. Sonst wurden sie in jedem Jahr zu bloss dreitägigen angehalten. Täglich war gemeinsames Morgen- und Abendgebet in der Hauscapelle; mit dem letzteren war die Gewissenserforschung verbunden. Der Betrachtung lagen sie täglich eine halbe Stunde ob mit Annotation der *Lumina*, die öfters im Jahre untersucht wurde. Mittags und Abends war nach dem Essen *Visitatio SS. Sacramenti*, wobei Abends das *Adoro te* Mittags aber in Folge eines dem hl. Stanislaus zu Ehren gemachten Votums zur Abwendung von Feuersgefahr die lauretanische Litanei gebetet wurde. Auf die Frage, wie oft ihnen Beicht und Communion vorgeschrieben, deponirte Meichelbeck, dass „sie kaum nicht alle 8 Tage diese Sacramente empfingen". Den Brauch von

Beichtzetteln erklärte er zwar als nicht eingeführt, aber wünschenswerth.

Für die Dienerschaft bestand derselbe, aber die Beichtväter übersendeten sie nicht genau und regelmässig an den Regens. Alle Alumnen waren Mitglieder des eucharistischen Bundes, besuchten die Uebungen der marianischen Congregation und die Predigten in der academischen Kirche.

Ausgänge in die Stadt wurden *ex rationabili causa* gestattet, aber, wegen eines Vorfalls im vorhergegangenen Jahr, nur mit einem Begleiter. Die Presbyter unter ihnen, die in der Stadt zu celebriren hatten, waren gehalten, sofort nach dem Officium zurückzukehren. Eigenmächtige Ausgänge durch den academischen Tempel oder das academische Haus kamen wohl seitens weltlicher Convictoren, aber nicht durch Alumnen vor; dieselben wären aber, wie der Regens meinte, leicht zu beseitigen, wenn nur die Pforte des academischen Hauses besser geschlossen würde. Ausbleiben über die Nacht kam nicht vor, da hierauf unnachsichtlich sofortige Entlassung verhängt worden wäre, ebenso nicht mehr das Einschmuggeln von Lebensmitteln. Auch auf den Spaziergängen ausserhalb der Stadt blieben sie gesammelt und in Begleitung des Präfecten. Der briefliche Verkehr wurde controlirt, d. h. alle Briefe mussten beim Empfang dem Regens vorgelegt werden. Ueberhaupt konnte der Regens constatiren, dass die Statuten von den meisten sehr genau beobachtet und nur geringere Verstösse, wie gegen das Silentium zur Zeit des Studiums begangen wurden, während einige Alumnen geradezu sich musterhaft aufführten.

Jedes Jahr wurde Einiges über die Regeln des Anstandes vorgelesen, wesshalb, wie bemerkt ist, gegen denselben vorkommende Verstösse gerügt wurden.

Was die Recreation betrifft, so war Kartenspiel ausgeschlossen, dagegen Billardspiel gestattet und ein eigenes Zimmer hiefür eingeräumt. Auch in der Fastnacht wurden geziemende Belustigungen zugelassen. Dass Alumnen während der Recreationszeit zu den Convictoren gingen, was öfters geschah, wurde tolerirt. Wie schon früher erwähnt, war für die leibliche Pflege in genügender Weise gesorgt. Ob jemand zu Tisch Wasser, Wein, braunes oder weisses Bier trinken wollte, war freigestellt; nur war des Abends, wie namentlich bemerkt ist, nicht über eine Mass Bier erlaubt.

Ausserdem wurde auch Thee oder Kafe gewährt. Vorgelesen wurde bei Tisch die hl. Schrift, das Martyrologium und andere nützliche Bücher, gewöhnlich eine halbe Stunde hindurch, bis am ersten Tisch das letzte Gericht aufgetragen wurde; in der Fastenzeit dauerte die Vorlesung die ganze Tischzeit hindurch.

Zur Förderung in den Studien wurden für die Alumnen Privat-Conferenzen gehalten, auch wurden sie in den Grundlehren der ascetischen Theologie unterrichtet. Aus der dogmatischen Theologie wurde jeder in Gegenwart der übrigen Alumnen eine halbe Stunde lang „*rigorose*“ examinirt. Die Noten wurden der Visitations-Commission in besonderen Tabellen vorgelegt.

Die Repetitionen, bei welchen die Alumnen erscheinen mussten, wurden wie früher gehalten. Ein Missstand aber war, dass, wie Meichelbeck deponirte, die Professoren in ihren Vorlesungen nicht mehr den vorgeschriebenen Autoren folgten, sondern ihre Hefte den Schülern zum Abschreiben gaben, daher zwischen Vorlesungen und Repetitionen nicht mehr die nothwendige Concordanz bestand.

Wohl desswegen vielleicht machte der Regens den Vorschlag, mit den Repetitionen zweimal im Monat practische Conferenzen zu verbinden. Ausserdem meinte er, dass die Alumnen in den Vorlesungen einen besonderen Platz (*scamna lateralia*) erhalten sollten, damit ihr Fleiss und ihre Aufmerksamkeit um so leichter von den Professoren beobachtet werden könnten.

Zwei Jahre nach dieser Visitation, 1782, fand jene Reise des Papstes Pius VI. zu Kaiser Joseph II. in Wien statt, durch welche der Papst diesen Monarchen zur Umkehr von seinen kirchenfeindlichen Reformplänen bewegen wollte.

Als hernach der Papst auf seiner Rückreise von Wien auf Einladung des Churfürsten und Bischofs Clemens Wenzeslaus vom 2.—6. Mai in Augsburg verweilte, wobei einmal über 70000 Menschen von Nah und Fern in der Stadt zusammenströmten, da eilten auch die Alumnen in Dillingen zum Vater der Christenheit und wurden von ihm zum Handkuss zugelassen. [1])

Niemand, auch Pius VI. selbst nicht, konnte damals ahnen, dass er der letzte Sustentator des Alumnats sein würde.

[1]) Braun IV. 545.

Denn die französische Revolution, welche noch grössere Institutionen vernichtete und auch dem päpstlichen Alumnate in Dillingen indirect den Untergang bereitete, war damals noch nicht ausgebrochen. Allein schon im Krieg vom Jahre 1796 gegen Oesterreich und das deutsche Reich wurde der Postenlauf nach Italien so gehemmt, dass zur Erhebung der päpstlichen Alumnats-Gelder gar keine Anweisungen gemacht wurden. Als dann am 10. Februar 1798 die französische Armee unter Napoleon Bonaparte Rom besetzte, Papst Pius VI. zur Flucht nöthigte und am 18. die römischen Staaten in eine Republik verwandelt wurden, wurde das päpstliche Alumnat von dieser Zeit an suspendirt.

Im Jahre 1795 fanden zum letztenmal Candidaten in das päpstliche Alumnat Aufnahme. Den übrigen Alumnen, welche schon zuvor sich darin befanden, wurde zwar das Alumnats-Stipendium bis auf den 1. April 1798 gereicht; von dieser Zeit aber wurden sie theils entlassen theils mussten sie die Kost und die übrigen Erfordernisse aus eigenen Mitteln bestreiten. Nach dem glücklichen Feldzuge der kaiserlichen Armee vom Jahre 1799 kehrte zwar Pius VII., der Nachfolger des in französischer Gefangenschaft gestorbenen grossen Dulders Pius VI. nach Rom zurück. Allein wegen gänzlicher Erschöpfung des päpstlichen Aerars und der durch die französische Umwälzung völlig veränderten staats- und kirchen-politischen Verhältnisse kam es nicht mehr zur Erneuerung des Alumnats.[1])

So erlosch, nicht durch den Willen der Päpste, sondern durch die Noth der Zeitverhältnisse nach ungefähr 212jährigem Bestand ein Institut, welches sich vom Anfang bis zum Ende seiner Dauer ungemein wohlthätig für die kirchlichen Zustände in Süddeutschland erwiesen hatte. Wie nothwendig und nützlich die päpstlichen Alumnate namentlich in der ersten Zeit ihrer Gründung waren, das beweist am deutlichsten der durch die Reformation an den Universitäten eingetretene Sitten-Verfall unter den Studirenden, durch welchen die theologischen Facultäten ihrer Auflösung nahe kamen, indem niemand mehr Theologie studiren wollte, Denn das Leben der Studirenden glich nach den zeitgenössischen

---

[1]) Gerhauser, Manuscript im Clerical-Seminar.

Berichten mehr einem wüsten soldatischen Lagerleben. Selbst in Ingolstadt befand sich vor der Ankunft der Jesuiten nur mehr ein einziger Theologie-Professor wegen Mangel an Zuhörern. An die Stiftung der päpstlichen Alumnate knüpft sich das Wiederaufleben der theologischen Wissenschaften, wesshalb Theiner (a. a. O. S. 124) P. Gregor XIII. mit Recht den Vater und Wiederhersteller derselben nennt. In gleicher Weise datirt von der Errichtung dieser Collegien die sittliche Reform des Weltklerus. Es bewährte sich auch an der Wirksamkeit dieser, was Cardinal Otto bei Errichtung seines Convicts ausgesprochen hatte: „Obwohl dieser Weg (zur Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin) etwas weitschichtig ist, so scheint er doch zur Hebung so vieler Uebel, von welchen die Katholiken gedrückt sind, desto sicherer und zuverlässiger zu sein. Denn von den jetzigen Religionsdienern, die durch die Gewohnheit schon verhärtet sind, lässt sich Besserung eher wünschen als erwarten“.[1]) Aber auch in der ganzen Folgezeit erwiesen sie sich ungemein anregend und fördernd für die theologischen Studien und die kirchliche Disciplin und waren sie ein Ersatz für den Mangel an Knaben-Seminarien.

Die Zahl der aus dem Dillinger Alumnat allein für Süddeutschland hervorgegangenen Geistlichen betrug, da bis 1637 schon deren 321 herangebildet und von da an ständig im Durchschnitt 23 jährlich aufgenommen worden waren, gegen 3800. Die Unterhaltungskosten machten in dieser langen Zeit, die jährliche Pension zu 2300 fl. gerechnet, den Betrag von ungefähr einer halben Million aus. Da dieselben aus den Einkünften der päpstlichen Dispensations-Behörde der Datarie bestritten wurden, so mögen jene, welche gegen Erhebung von Gebühren für Dispensen eifern und meinen, dass dieselben bei der Existenz von gerechten Gründen ohne weiteres ertheilt werden sollen, aus der Unterhaltung des Alumnates in Dillingen entnehmen, zu welchem Zwecke Rom diese Dispensgebühren — welche auch bei dem Vorhandensein von gerechten Gründen erhoben werden, damit die Ausnahmen vom Gesetze zum Heil der Menschen selbst nicht zu sehr sich häufen — zu verwenden gewohnt ist. Daher bestätigt sich auch in dieser Be-

---

[1]) Braun. a. a. O. III. 416.

ziehung der Ausspruch von Pertz: „Die beste Vertheidigung der Päpste ist die Enthüllung ihres Seins“. —

Wenige Jahre nach dem Aufhören des päpstlichen Alumnates führte die französische Staats-Umwälzung mit der Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer auch die Alienation der Stiftungen des Cardinals Otto und seiner Nachfolger herbei. Wenn auch später durch die deutschen Regierungen wieder eine theilweise Rückgabe der kirchlichen Fonds und Gebäude stattfand, so fehlte es jetzt doch wieder an eigenen und vollständigen geistlichen Bildungs-Anstalten. Die Lage der Bischöfe Deutschlands war desshalb ähnlich der ihrer Vorfahrer im 16. Jahrhundert, d. h. es war die Hauptaufgabe derselben, statt der entrissenen Fonds und Anstalten mühsam neue zu errichten. Ebenso erkannte man wiederum, dass die Restauration der bischöflichen Seminare das einzige, wenn auch langsame, so doch sichere und zuverlässige Mittel zur Heranbildung eines ausreichenden und zugleich tüchtigen Clerus sei.

Daher begann nach dem Vorgange anderer bayrischer Bischöfe auch Bischof Pancratius gleich nach dem Antritte seines bischöflichen Amtes unermüdlich für die Errichtung eines solchen zu wirken, und durch die Opferwilligkeit des Clerus und des gläubigen Volkes gelang es, dass das Seminar am 1. October 1862 eröffnet wurde und 24 Zöglinge für das erste Jahr in dasselbe aufgenommen werden konnten. Bei der feierlichen Eröffnung sprach der Hochwürdigste Herr Bischof die zuversichtliche Erwartung aus, dass unter dem Segen des Himmels die Anstalt, „sein Herzenskind“, gedeihen möge.[1]) Sie erfüllte sich. Nachdem schon 1866 das erste Gebäude erweitert worden, konnte im Jahre 1878, da der neue Aufruf des allverehrten Oberhirten an die Mildthätigkeit seiner Diöcesanen wieder das bereitwilligste Entgegenkommen fand, in Nähe des ersten Seminars ein zweiter, prachtvoller, allen Anforderungen der Neuzeit genügender Bau aufgeführt werden, so dass die beiden Seminarien jetzt eine Zahl von 180 Seminaristen beherbergen. Dadurch ist Bischof Pancratius der Neubegründer des erhabenen Werkes seines erlauchten Vorfahrers, des grossen Cardinals Otto von Truchsess, geworden; ja nicht bloss

---

[1]) Aehrenlese, 24. Jahrg. S. 159.

dieses, Hochderselbe erscheint zugleich als der eigentliche Vollender desselben. Denn da die Bischöfe nach Heinrich von Knöringen die Stiftung Otto's statt nach unten mehr nach oben, durch Errichtung eines eigentlichen Priester-Seminars in Pfaffenhausen, auszubilden bedacht waren,[1]) so ist die Absicht des Cardinals, ein Knaben-Seminer im Sinne des Concils von Trient zu errichten und zu dotiren, erst durch Bischof Pancratius wirklich und vollständig realisirt worden. Inzwischen hat die Erfahrung genugsam bewiesen, dass, wie ehemals das Convict zum hl. Hieronymus und das päpstliche Alumnat viele Externe an die Universität Dillingen anzogen, auch die jetzige Studienanstalt, wie sie 1804 schon durch die churfürstliche bayrische Regierung reorganisirt wurde,[2]) durch das neuerrichtete Seminar wesentliche Hebung und Förderung befährt.

Daher hat es Gott dem Allmächtigen gefallen, zwischen den zwei ersten und dem dritten Fundator auch die Parallele zu ziehen, dass er dem dritten Fundator gleichfalls ein fünfundzwanzigjähriges Bischofs-Jubiläum beschieden; und die ganze Anstalt ruft dem hochwürdigsten bischöflichen Jubilar, ihrem Gönner und Förderer freudig zu:

Ad multos annos!

---

[1]) Vergl. Braun IV. 419.
[2]) Weiss, Chronik S. 72.

[redacted]

361480

3


UNIVERSITY OF CHICAGO
57 884 656